Anderter Theil.

ANTI-AVGVSTANA CONFESSIO.

Das ist:

Augspurgischer Bekant-nuß Gegenlehr/

Oder

Gründlicher Beweiß deß unter den Lutheraneren vor und nach dem Todt Martini Lutheri, und Philippi Melanthonis entstandenen / und würcklich beschehenen Abfalls von der Augspurgischen Glaubens-Bekantnuß rechtem Verstand

Auß

Dero Bundtsgenossenen Theologen / Universitäten / und Stätten / bevorderist / so dem Concordi-Buch umb das Jahr 1580. unterschrieben / eygnen Zeugnussen geholet / und vorgestellet /

Auß Befelch

Ihro Hochgräffl. Gnaden

LEOPOLDI

Deß Heyl. Röm. Reichs Graffen von Kollonitsch / Bischoffen zu Neustatt / Röm. Kayserl. Mayest. Cammerherrn / Rath / und der Königl. Ungarischen Cammer Præsidenten / Rittern deß Ordens S. Joannis zu Jerusalem / und Commendatorn zu Maylburg und Eger.

Wienn in Oesterreich /
Gedruckt bey Johann Christoph Cosmerovio / Röm: Kayserl. Mayest: Hoff-Buchdruckern / 1681.

D. Mart. Luther.

Ad

Philippum Melanthonem.

Cur igitur sic perpetuò sine respiratione temaceras? Si est causa falsa? revocemus.

Ex Eremo feria secunda Johannis 1530. Georgius Cælestinus tom. 2. hist. Comit. August. fol. 198. pag. 1.

Was zernagstu dich dann so vnaußsetzlich/ vnd vnverschnaufflich? Ist der Handel nicht richtig? Last vns den widerruffen.

Vorrede/

Oder

Bericht an den günstigen Leser/

Von

Dem Zweck deß anderten Theils dieses Buchs.

WEilen gnugsamb bekant / was massen der Ehrwürdige Pater Jacobus Masenius ein Theologus/ auß der Societät JESU, in dem guldenem Buch Meditatæ Concordiæ in dem anderten Theil/ so er Ihro Römisch. Kayserl. Mayest. LEOPOLDO dem Ersten/ vnd den zweyen Churfürsten deß H. Röm. Reichs Joanni Philippo dem Churfürsten zu Maintz/ vnd Joanni Georgio dem Churfürsten auß Sachsen dedicirt/ in der Augspurgischen Confession nicht allein die neue/ falsche/ vnd irrige Lehr angezeigt/ sondern auch mit gleich beygesetzten klaren Worten auß Göttli-

cher heyliger Schrifft nach Genügen widerlegt: Auch der anderte Theil berührter Meditatæ Concordiæ ein so vollkommenes/ vnd außbündiges Werck ist wider alle Irrthumb der Augspurgischen Bekantnuß/daß solches auff den heutigen Tag kein Lutherische Universität/ ob sie schon von dem Author darzu ersucht worden/ hat vmbstossen/ oder mit Grund widerlegen können: Gehet vnsere Meinung in diesem anderten Theil der nachgedruckten vierfachen Augspurgischen Confession nicht dahin/als wolten Wir die Irrthumb der Augspurgischen Confession mit Sprüchen der heyligen Schrifft/ der allgemeinen vralten Concilien vnd Vättern auff ein newes zum Uberfluß widerlegen/ oder das guldene Buch Masenij verteutschen: Sonder vnser Vornehmen bestehet in diesem: Daß wir der gantzen Welt/ forderist denen Herren Lutheraneren/ vnd sich auff die Augspurgische Confession steiffenden Gewissen vor Augen stellen/ was gestalt die zu der Augspurgischen Confession geschworne Theologi, vnd Universitäten nicht allein die Augspurgische Confession erbärmblich in so vielen Nachdrücken geändert/ vnd verfälschet/ mit vielen außdrucklichen theils hinzugesetzten/ theils außgelassenen Worten / mit Veränderung / vnd Verfälschung deß Verstandts/ vnd erster Außlegung / so sie selbsten etliche Jahr behalten: Sondern auch/ was gestalt sie anjetzo von dem meisten Theil/vnd Artickuln obbesagter jhrer Augspurgischer Confession gantz abgetretten/

getretten/ vnd abgefallen / bevorderist aber alle Lutherische Theologi, vnd Universitäten / so das Concordi-Buch vnterschrieben / vom Jahr 1574/ biß 1580. In welchem Buch sie selbst vor der gantzen Welt bekennen die grosse Veränderung/ vnd Verfälschung der Augspurgischen Confession, in dem sie in der Vorred deß Concordi-Buchs mit klaren Worten bekennen / daß sie wegen so vieler verfälschten Editionen den Zweifel zu benehmen/ welche die Rechte / vnd Unverfälschte sey / gezwungen worden mit so vieler Churfürsten vnd Fürsten Unterschrifft eine gewisse zu benamsen / welche auß so vielen Verfälschten die Unverfälschte/ vnd mit dem Original übereinskommende solle gehalten werden. Was massen aber in hochwichtigen vnd vornehmen Artickuln von dem rechten Verstand andere Lutherische Theologi abgefallen / bekennen sie im angezogenem Concordi-Buch an dem 255. Blat deß Dreßdischen Drucks Anno 1579. mit folgenden Worten: So kan gleichwol nicht geleugnet werden / daß etzliche Theologi von etzlichen hohen vnd fürnemen Artickeln gemelter Confession abgewichen/ vnd den rechten Verstandt derselbigẽ/ entweder nicht erreicht/ oder ja nicht dabey bestanden/ etwa auch deren einen frembden Verstand anzudeuten/ sich vnterwunden/ vnd doch neben dem allen der Augspurgischen Confession sein / vnd sich derselbigen behelffen/ vnd rhümen wollen/ darauß dann beschwerliche/ vnd schedliche Spaltungen in der

reinen Evangelischen Kirchen entstanden. - - - Inmassen heutiges Tages vnsere Widersacher die Papisten vber denen Spaltungen/ so vnter vns entstanden / frolocken / Der vnchristlichen vnd vergeblichen Hoffnung (also reden sie) als solten diese Vneinigkeiten zum entlichen Vntergang der reinen Lere gereichen / die Schwachgleubigen aber sich darob ergern/vnd eins Teils zweiffeln/ ob die reine Ler bey vns/vnter so grossen Spaltungen sey/eins Teils nicht wissen/welchem Teil sie in den streitigen Artickeln beyfallen sollen/ dann die eingefallene Streit nicht nur Mißverstende / oder Wortgezenck seyn / dafür es etzliche halten möchten / da ein Thail deß andern Meinung nicht gnugsam eingenommen hette/vnd sich also der Span allein in etzlichen wenigen Worten / an welchen nicht viel gelegen/ hielte / sondern es seind wichtige/ vnd grosse Sachen/darüber gestritten worden/ vnd also geschaffen/ daß deß einen/vnd jrrenden Teils Meinung/in der Kirchen Gottes/nicht kan noch sol geduldet/ noch viel weniger entschüldiget/ oder bestritten werden.

Nun haben die Lutherische Universitäten / vnd Theologi diese Strittigkeiten mit dem Concordi-Buch nicht allein nicht auffgehebt / sondern weit vermehret / in dem dieses angezogene von so viel Lutherischen Universitäten / Theologen/ Prædicanten / Stätten/vnd so viel tausend anderen Lutheranerẽ vnterschriebene/

bene vnd zu Dreßden im Jahr 1579/vnd 1580. gedruckte Concordi-Buch/eben so gelehrte/vñ vornehme Lutherische Universitäten/Theologi, gantze Stätt vnd Länder verwerffen oder niemahls angenom̃en/der Ursachen halber/weil sie vorgeben/daß der gröste Abfall von der Augspurgischen Confession durch dieses Concordi-Buch geschehen/(a) wie dann von diesem Concordi-Buch zeugen die Braunschweigische Theologi im Bericht/vom Colloquio zu Quedlinburg/ daß die Churfürstlichen Theologi mit demselben die Gemeine Gottes auff den trüben Sand geführet/ Land vnd Leute/ Fürsten vnd Herren betrogen/ vnd neñts der berühmte Theologus Heshusius in dessen Vorrede: Ein vnfäliges Concordi-Buch / mit welchen die Authores die Nieder-Sächsischen Kirchen hintergangen haben. Es erzehlt auch der jüngere Calixtus, daß vnter den Censuris Mislenticis die Tremoniana recht vnd auffrichtig gnug erinnere/ daß man diß Buch nicht leicht für ein vollkom̃ene absolute/vnd gemeine Richtschnur der Warheit halten solle/ weilen nicht weniger viel Kirchen der lautern Augspurgischen Confession wären/ die sich darzu nicht verbinden wollen.

Wie dann nicht allein die berühmte Statt Nürnberg/ so die erste auß den Stätten die Augspurgische Confession vnterschrieben / als sie Kayser Carl dem Fünfften Anno 1530. vberreicht/vnd dannoch auff den heuti-

(a) Besiehe Christianum Conscientiosum im ersten Scrupel.

heutigen Tag das Concordi-Buch nicht vnterschreiben wollen / sondern auch weder die Universität zu Helmstett / weder ein Universität in Dennemarck oder Schweden dieses Buch als einen Vergleich angenommen. Christianus Conscientiosus, gedruckt zu Wien Anno 1671. am 15. Blat schreibt also vom Concordi-Buch: Der König in Dennemarck hat bey der Straff deß Bannes verbotten / daß keiner diesem Buch vnterschreibe / oder ein Exemplar in sein Reich bringen solle. P. Laurentius Forerus hat eben solches. vnd setzt hinzu: Man sagt auch / daß dieser König (nennet Fridericum) als ihme das Concordi-Buch im Sammet schön eingebunden auß Sachsen sey ankommen / dasselbige nicht allein nicht gewürdiget zu lesen / sondern auch seinen Theologis zu lesen nicht vergönnen wollen / ja er hab solches endlich / ob es gleich wohl mit Gold / vnd Edelgestein stattlich gezieret war / ins Feur geworffen. Und bald darauff: David Chytræus (spricht er) zu Rostock Professor, hat in einem Schreiben an Petrum Agricolam im Aprill deß 1580. Jahrs also geschrieben: Formula Concordiæ virulentiùs jam ferè in aula Danica, quàm Neapoli aut Genêvæ exagitatur: die Concordi Formul wird jetzt schier gifftiger in dem Dähnischen Hoff / als zu Neapel / oder Genff außgestäubt vnd exagitirt. Gleichermassen haben auch die Hertzoge in Hollstein gethan / vnd eine grosse Anzahl Reichs-Fürsten vnd Reichs-Stände / wie auch die Anhalti-

haltische Theologi durchauß nicht vnterschreiben wollen/ deren vieler zu geschweigen/ welche wie Heshusius bezeugt/ wider ihren Willen vnterschrieben.

Auß denen Fürsten/ hat Wolffgang Fürst zu Anhalt auch der Augspurgischen Confession sich vnterschrieben im Jahr 1530. Aber die Lutherische Anhaltische Theologi wollen durchauß das Concordi-Buch nicht gut heissen/ dann diese Anhaltische Theologi in ihrer Apologia wider der dreyen Theologen Refutation-Schrifft zu Zerbst Anno 1589. gedruckt am 366. Blat/ nachdem sie die Ubiquitet gäntzlich verworffen/ schreiben also: (a) Der Vrsachen/ denn zu besorgen/ daß die Papisten/ wann sie ihre Gelegenheit ersehen/ nicht allein mit sonderlichen Schein der Warheit diß Concordi-Buch bezüchtigen/ sondern auch zu vberweisen sich vnterstehen werden/ daß ein neue vnd der alten Kirchen-Lehrern so wohl/ als den Haupt Concilijs widerwertige Lehr/ von der Persohn Christi darinnen begriffen seye. Vnd ob nicht dardurch der Religions-Frieden von ihnen kundt disputirlich gemacht werden/ geben wir nachmahls denen Christlichen Häuptern vnterthänigst zu bedencken.

Eben jetzt gemeldte Theologi in einer andern Schrifft wider die Apologiam der Erfurtischen Doctorn zum Weinfaß/ so sie haben außgehen lassen zu

(a) Vide Forerum im Uberschlag/ Cap. 4. fünfften Argument/ am ersten Beweiß/ fol. 264.

Zerbst im Jahr 1584. im 204. Blat/schreiben also von der Ubiquistischen Lehr deß Concordi-Buchs: Es ist nun vielmehr unserm Gegentheil (den Ubiquisten) ein ewige unverantwortliche Schande / daß sie sich für Lutheraner (mehr dann für Christen) darzu allein für beständige der Augspurgischen Confession Verwandten/ und Protestanten außgeben / und gleichwol hiemit öffentlich überzeugt werden/daß sie beydes von Lutheri Lehr / und der Augspurgischen Confession, und Protestation, darauff der gantze Religions-Fried in Germanien gewidmet/ selbst abschreiten / das mögen sie wohl ponderiren.

Die Statt Nürnberg / hat eben dieser Ursach dem Concordi-Buch nicht unterschrieben / weilen dasselbige von der Augspurgischen Confession abgesprungen/ ihre Wort in der Antwort an Churfürsten in Sachsen/ und Landgraffen auß Hessen im Jahr 1577. lauten also: Wie nemblich die Protestanten von den Catholischen anklagt wären/daß sie von der Augspurgischen Confession abtrünnig worden/ jetzt liege den Protestirenden ob zu probiren/daß die Papisten seyen von derjenigen Lehr getretten/ welche sie zur Zeit der ubergebenen Confession geführt haben. Weilen aber dieses unmöglich zu beweisen/und sie (die Nürnberger) bißhero für und für eben dieselbige Lehr behalten / müsse geschlossen werden / daß mit nichten sie/

sondern die Bergischen Ubiquisten / oder Concordisten die Augspurgische Confession fahren lassen / vnd darvon abgesprungen. Darumben sie auch der verweigerten Einwilligung halber in das offt ermeldte Concordi-Buch / billich für entschuldiget zu halten seyn.

Auß diesen dann allen (in dem die Lutherische Universitäten / so dem Concordi-Buch vnterschrieben / mit so klaren Worten vorgeben / daß der Abfall von der Augspurgischen Confession in so wichtigen vnd grossen Sachen geschehen seye / von den Lutherischen Theologen / so dem Concordi-Buch zuwider; herentgegen in deme eben die andere Lutherische Theologi vnd Universiteten / so dem Concordi-Buch nicht vnterschreiben wollen / dieses Vorwenden / daß die Concordisten von der Augspurgischen Confession abgefallen:) kan kein gewissenhafftes Gemüth finden / zu welchem Theil einer sich begeben soll / damit er die reine Lehre habe / weilen beyde Lutherische Gegentheil mit ihrer widerwertigen Außlegung der Augspurgischen Confession sich auff die Heilige Schrifft / vnd ihre Versamblung berueffen / vnd die reine Lehre haben wollen.

Dieser Haupt-Punct / weilen er von keiner Lutherischen Universitet beantwortet / noch auch gezeiget kan werden / welchem Theil man mit grössern

Grund/ vnd mit Versicherung der Seelen Säligkeit beyfallen möge; hat nicht allein Christianum Conscientiosum, sondern schon viel hundert Gewissenhaffte Gemühter dahin bewegt/ daß sie ein Ruhe deß Gewissens zu finden/ die gantze Augspurgische Confession haben fahren lassen/ vnd sich zu der Alt-Catholischen Römischen Lehr begeben. Nun aber/ damit ich zeige/ was massen das Concordi-Buch am allermeisten von der Augspurgischen Confession abgefallen/ will ich erstlich die Abfäll von der Lehr/ die sie in der Vorred bekennen/ herfür suchen/ alsdann zu denen/ die sich bey den Artickuln eraügen/ fortschreiten.

Abfall von der Vorred-Lehr.

JN der Vorred der Augspurgischen Confession pag. 23. col. 2. & pag. 25. col. 2. haben die Herren Lutheraner den Römischen Babsten für ein Haupt der Christlichen Kirchen erkennt / welcher Macht hat die allgemeine Concilia außzuschreiben/ vnd die Bischoff der Kirchen GOttes zusammen zuberuffen/ zu dessen Vrkund sie sich gehorsamblich anerbotten / den Außspruch vnd Vrtheil über ihre Strittigkeiten zu vnterwerffen. Eben diese Superioritet deß Römischen Babsts vber die Bischoff der Kirchen haben sie bestanden im Jahr 1537. in den Artickuln/ so da hätten auff das Concilium vberantwortet sollen werden. Siehe den 15. Artickul/ allwo Philippus Melanthon der vornehmste Scribent der Augspurgischen Confession diese klare Wort geschriebtn/ so jetzt im Concordi-Buch/ am 150. Blat/ zu lesen: Jch Philippus Melanchton halte diese abgestalte Artickel auch für Recht vnd Christlich. Vom Babst aber halt ich/ so er das Evangelium wolte zulassen/ daß ihm/ vmb Friedens / vnd gemeiner Einigkeit willen / der jenigen Christen / so auch vnter ihm sind / vnd künfftig seyn möchten / sein Superioritet vber die Bischoffe/ die er sonst hat/ Jure humano auch von vns zugelassen sey.

Von dieser Lehr sind sie heut zu Tag völlig abgefallen/ verwerffen nicht allein den Obergewalt deß Babsten / sondern stossen die ärgste Schmähwort in dem Concordi-Buch wider ihn auß/ als seye er der Antichrist / dem kein Mensch zu gehorsamen schuldig.

Das erste Capitul.

Abfall von Artickuln.

§. 1.

Der erste Abfall.

JN dem ersten Artickul pag. 26. col. 1. bekennet die Augspurgische Confession Ein ainiges Göttliches Wesen / welches / wie sie es in dem Concordi-Buch fol. 2. mit dem Symbolo Athanasij außlegen: Seyndt doch nicht drey Allmächtige / sondern es ist ein Allmächtiger / ein Vnmäßlicher.

Anjetzo lehren sie / zwey Allmächtige / zwey Allwesende / zwey vnmäßliche Wesen / zwey Allgegenwärtige / weilē sie in dem Concordi-Buch / nicht allein dem Göttlichen Wesen / sondern auch dem Menschlichen Wesen Christi die Allwesenheit / vnd Allmögenheit zu eignen / allwo sie von dem Abendtmahl in dem siebenden Artickul der Wiederholten an dem 302. Blat p. 1. also schreibē: Dann du must diß Wesen Christi / so er mit GOtt eine Persohn ist / gar weit / weit ausser den Creaturen setzen / so weit als GOtt draussen ist wiederumb so tieff vnd nahe in allen Creaturen setzen / als GOtt darinnen ist / dann er ist ein vnzertrennte Persohn mit GOtt / wo GOtt ist / da muß er auch seyn. Daß also nach der Lehr deß Concordi-Buchs an diesem angezognen Orth / vnd hin vnd wieder in Artickuln vom Abendmahl / vnd der Persohn Christi / anjetzo der Leib Christi / vnd die Menschliche Natur / gleich wie sie durch verschloßnen Leib von seiner Mutter gebohren / auß verschloßnem Grab / vnd durch verschloßne Thür nach der Aufferstehung zum Jüngern gangen / also seye sie anjetzo im Himmel vnd auff Erden / so tieff in / vnd so weit ausser allen Creaturen / als GOtt ist. So glauben sie dann nicht nur ain Göttliches / vnmäßliches / vnnd

Allgegenwertiges Wesen/sondern auch ein Menschliches Allgegenwertiges/vnd vnmäßliches Wesen. Welches grob abgefallen heist von dem ersten Articul der Augspurgischen Confession.

§. 2.

Der anderte Abfall.

IM anderten Articul lehret die Augspurgische Confession, pag. 30. col. 1. Daß die Erbsünd alle verdame/ welche nicht durch die H. Tauff wiedergebohren werden.

Von dieser Lehr seynd sie abgefallen/ in deme sie anjetzo an vielen Orthen predigen/daß die Kinder von Christlichen Eltern gebohren/ob sie schon vor der Tauff sterben/nicht zu verdammen seyn/ (a) welches in dem Colloquio zu Regenspurg der Lutherische Theologus Ægidius Hunnius öffentlich geredt/ vnd in dem gedruckten Colloquio zu lesen in der andern Session, allwo/als Albertus Hunger der H. Schrifft Doctor, vnd der hohen Schul zu Ingolstatt Pro-Cancellarius diese Wort redet: Dergleichen Kinder die ohne Tauff sterben/werden nicht sälig / vnd das ist der Catholische Glaub. Antwortet Hunnius der Sächsische Lutheraner: Es ist kein recht Catholischer/ sondern ein falscher Glaub. Vnd als ihm darauff Doctor Hunger geantwortet: Ich hab gemeint das sey allein der Calvinisten Meinung. Antwortet Hunnius/ daß die Lutheraner in Sächsischen Kirchen die betrübte Eltern trösten / daß wann sie schon ohne Tauff sterben / durch das Gebett der Eltern können im Himmel kommen. Dieser Lehr folgen eben die Prædicanten zu Aedenburg.

Wie die Lutherische Theologi vber diesen anderten Articul der Augspurgischen Confession von der Erbsünd sich gespaltet haben: ein Theil außgeben / daß die Erbsünd sey die Substanz der verderbten Natur; der ander Theil aber diß widersprochen / bezeugt der erste Articul deß Concordi-Buchs/ Dreßdischen Drucks/ in dem Summarischen Begriff der strittigen Articuln / vnd der wiederholten Articulen. Der Außspruch der Concordisten ist nur von

(a) Vide Colloquium Ratisbonense Anno 1601. habitum in Novembri fol. 18. in latino, in germanico fol. 75.

von einem Theil gemacht / wie kan ein Lutheraner wissen / was er glauben soll / in dem so viel auch gelehrte Universiteten diesem Concordi-Buch nicht beyfallen wollen.

§. 3.

Der dritte Abfall.

JN den dritten Artickul p. 32. col. 1. hat die Augspurgische Confession gelehrt/ daß Christus warer Mensch vnd GOtt gebohren/ warhafftig gelitten / gecreutziget / gestorben/ begraben/ abgestiegen zur Höllen/ warhafftig am dritten Tag von Todten aufferstanden/ auffgefahren gen Himmel.

In diesem Artickul seynd dazumahl die Lutherischen völlig einig gewesen mit den Catholischen ohne Streit; wie solchs die Lutheraner selbst bezeugen in den Artickuln/ so da hätten sollen auff das Concilium gebrache/ vnd eingereicht werden / vnd zu sehen ist im Concordi-Buch am 136. Blat/ pag. 2. Dreßdischē Drucks mit diesen Worten: Diese Artickul seynd in keinem Zanck / vnd Streit/ weilen wir zu beyden Theilen dieselbigen bekennen/ darumb nicht vonnöthen ist weiter darvon zu handlen.

Anjetzo seyndt sie mit dem Concordi-Buch vnd der Lehre von der Ubiquitet / oder Allenthalbenheit Christi/ von allem diesem abgewichen/ wie auß dem 8. Artickul der strittigen Artickl deß Cōcordi-Buchs zu sehē ist. Dann wann wahr ist / daß die menschliche Natur in Christo vermög der Vereinigung mit der Göttlichen Persohn die Allenthalbenheit oder Allgegenwart in/ vnd ausser allen Creaturen an sich gebracht / wie das Concordi-Buch lehret am 302. Blat/ p. 1. so hat Christus weder warhafftig gebohren / weder warhafftig sterben/ weder begraben werden können / weder zur Höllen fahren/ weder aufferstehen / weder gen Himmel fahren/ Weilen er vorhero an allen Orten gewesen nach der Ubiquisten Lehr/ vnd niemals abwesend seyn können. Welches schon klar wider die Ubiquisten (so im Concordi-Buch ihr Lehr zum ersten canonisiret.) Bellarminus tom. 1. l. 3. c. 12. außführlich vnd deutlich erwiesen.

Vnd

vnd obwohlen etliche Ubiquisten ob diesem Abfall sich entsetzen/vnd die Allenthalbenheit allein Christo in der Himmelfahrt zugeben/ reden sie doch wider jhr eygene Lehr/ dann weilen die Allenthalbenheit der Menschlichen Natur/vermög der Vereinigung mit der Göttlichen Persohn ist mitgetheilet worden / wie sie vorgeben / so ist solche nicht frey gewesen Christo von sich zu legen in dem Stand der Demütigung / gleich wie die Vereinigung mit dem Wort / (Unio hypostatica) Christo nicht frey gewesen / daß Er sich erst im Stand der Herzlichkeit dero gebrauchet.

Die dem Concordi-Buch vnterschriebene Theologi , vnd Universitäten/ob sie gleich Christo die Allenthalbenheit geben in der Himmelfahrt/vnd vermainen dardurch sich auß dem Streit von der Geburt / von dem Leyden vnd Sterben Christi herauß gerissen zu haben/ ist doch vnmöglich / daß sie laugnen den Abfall von dem Articul der Höllefahrt Christi / in welchem sie also confundirt / daß sie selber nicht mehr wissen/was sie reden. Zur Zeit der Augspurgischen Confession hat man diß geglaubt von der Höllefahrt Christi/daß nachdem Christus am Creutz gestorben/sein heilige Seel von dem Leib seye außgefahren/ in die Vorhöll zu den Altvättern hinunter gestiegen / am dritten Tag aber widerumb zuruck zu dem Leib kommen/ sich abermahls mit dem Leib/ so todt in dem Grab gelegen / vereinigt/ vnd jhn lebendig gemacht. Vnd in diesem seynd alle Lutherische vnd Catholische ains gewesen/ nach Zeugnuß deß Concordi-Buchs/ am angezogenen 136. Blat/ pag. 2. im ersten Theil der hohē Articuln/ der Göttlichen Mayestät/so auff das Concilium hetten sollen gebracht / und überantwortet werden.

Von dieser Lehr seynd sie in dem Concordi-Buch abgefallen/ wie im 9. Articul (der strittigen) im 247. Blat/ pag. 2. jhre zweiffelhafftige Mainung / vnd Spaltung zu sehen / absonderlich in den widerholten Articuln / am 115. Blat / p. 200. wo sie diese Wort setzen: Wir glauben einfältig / daß die gantze Persohn GOtt vnd Mensch nach der

Begräbnuß zur Höllen gefahren.

Das Widerspiel glauben die der vngeänderten Augspurgischen Confession zugethane Lutheraner in der Königl. Statt Dantzig/ mit jhrem Ministerio, so in dem Buch Joannis Botsacco, daß er jüngst Anno 1663. wider die Schrifften Patris Jodoci Keddens / hat außgehen lassen / allwo er in dem siebenden Blat/ an dem 19. Art: also von der Höllēfahrt Christi schreibet: Die Seel Christi ist nicht abgestiegen zu der Höllen nach dem Todt. Das haben die Vnserigen für längst bewiesen auß Gottes Wort/ welches lehret / daß Christi Seel in der Hand seines Himmlischen Vatters gewesen seye. Lese einer die Herren von Wallenburg/ tom. 2. tract. 2. f. 52. Allwo er noch andere Jrrthumb der Lutheraner von diesem Articul sehen wird.

Was solt hier ein gewissenhafftes Hertz glauben / indeme beyder Lutheräner Lehr wider die Augspurgische Confession streitet.

Eben in diesem 3. Art: lehret die Augspurgische Confession, daß Christus seye wahrer GOtt vnd Mensch/ pag. 32. col. 1.

Von diesem seynd sie abgefallen / indem sie in dem Concordi-Buch gelehret/ in dem 3. Art. deß summarischen Begriffs der strittigē Artickuln/ numero 1. f. 234. pag. 2. & 235. p. 1. Das Christus nicht allein als Mensch/ sondern auch als GOtt seinem him̃lischen Vatter sey gehorsamb gewesen / ihre Wort lauten also: Wir glauben / lehren / vnd bekennen einhellig / daß Christus vnser Gerechtigkeit / weder nach der Göttlichen Natur allein / noch auch nach der Menschlichen Natur allein / sondern der gantze Christus nach beyden Naturen / allein in seinem Gehorsamb seye/ **den Er als GOtt vnd Mensch** dem Vatter biß in Todt gelaistet: Welcher Jrrthumb die wahre Gottheit Christi gantz vnd gar übernhauffen stoßt / dañ/ wie der gelehrte Bellarminus (a) im Vrthl vom Concordi-Buch der Luthera-

(a) Vide Judicium de L. Concordiæ Roberti Bellarmini appressum t. 4. in fine.

Lutheraner im ersten Irrthumb erweiset: Wann Christus als GOtt / dem Vatter gehorsamb gewesen / so muß warhafftig GOtt von dem Vatter abgeschiden seyn.

§. 4.

Der vierdte Abfall.

IN dem vierdten Articul / pag. 34. col. 1. hat die Augspurgische Confession von der Gerechtigkeit deß Menschen vor GOtt gehandelt / wie aber sie selbst über diesen Articul gestritten / vnd ein Theil vorgeben / daß Christus allein nach der Gottheit vnser Gerechtigkeit seye / der andere Theil gelehret / daß Christus vnser Gerechtigkeit seye allein nach der Menschlichen Natur / bezeugt das Concordi-Buch am 234. Blat / Dreßdischen Druckes / pag. 2. am 3. Art. deß summarischen Begriffs / vnd am 275. Blat / pag. 2. am 3. Artickul der Wiederholten. Das Concordi-Buch macht keinen Fried / sondern setzt den newen Irrthumb vnd Abfall / indem sie sagt / daß Christus als GOtt vnd Mensch dem Vatter gehorsamb gewesen / vnd in diesem Gehorsamb vnser Gerechtigkeit seye / wie bey angezogenem Bellarmino zu sehen.

Eben im Vierdten Artickel / Pag. 34. wie auch in dem Fünfften / p. 38. Sechsten p. 40. vnd Zwantzigstē p. 68. jederzeit col. 1. hat die Augspurgische Confession gelehret / daß wir gerechtfertiget werden durch den Glauben allein ohne Werck.

Von diesem Haupt-Irrthumb seynd die Lutheraner noch auff den Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1530. in dem Colloquio vnd Vergleich mit dem Catholischen / so den 16. Augusti angefangen / abgefallen: vnd ist Philippus Melanthon der Vornembste Theologus auff der Lutherischen Seithen vnd πλάςης der Augspurgischen Confession mit den Seinen der Catholischen Lehr beygefallen. Daß man nimmer sagen solte / daß wir gerechtfertiget werden durch den Glauben allein / weilen diß nicht in der heiligen Schrifft gefunden wird: Sondern daß wir gerechtfertiget werden durch den Glauben vnd

durch die Gnad. Ne amplius diceretur nos Justos reddi per solam fidem, quod hoc effatum in sacris litteris non reperiatur; sed per Fidem & per Gratiam. Wie solches Sfortia Pallavicinus in der History von dem Trientischen Concilio im dritten Buch am 4. Capit. n. 4. folio 85. column. 2. bezeuget/ wie auch Dydimus Hermannovillanus in disquisitionibus Ubiquisticis. disquisitione 21 num. 453. am 196. Blat. Vigandus in seiner History am 26. Blat. Dieser Abfall der Lutheraner von diesem Irrthumb war vernünfftig/daß diese falsche Lehr/ daß wir Menschen sollen gerechtfertiget werden Allein durch den Glauben ohne der Werck / ware hergenommen auß der verfälschtē Schrifft Martin Luthers zum Röm. 3. ℣. 28. in welcher Luther das Wörtlein Allein auß seinem Kopff seine falsche Lehr zu steiffen hinein gesetzt. Wie daß diese Verfälschung der Schrifft nicht allein auß allen alten bewehrten Bibeln schon zu vielmahlen von den Catholischen erwiesen worden/ sondern auch auß den Lutherischen Bibeln kan gezeigt werden.

Massen in der Lutherischen/ auß Befelch deß Durchleuchtigsten Fürsten in Sachsen Augusti mit zweyen Sprachen zu Wittemberg Anno 1574. getruckten Bibel das Wörtlein solam allein/ welches in dem Lateinischen Text nicht gefunden wird / den gemeinen Mann / so das Latein nicht verstehet/zubetriegen/ in der teutschen Version eben am selben Blat ist hinzu geflickt worden. Eben eine solche Verfälschung in dieser Bibel / in diesem Capitul haben die Lutheraner am zwantzigsten Vers begangen / wo sie das Wörtlein Nur im teutschen Text gesetzt / welches doch in dem Lateinischen Text sich nicht befindet. Per legem enim cognitio peccati teutschen sie. also: Dann durch das Gesatz kombt nur Erkandtnuß der Sünd. Pater Georgius Haidelberger Thum-Prediger zu Augspurg hat erst A. 1677. den Predicanten Caspar Hoffmann von Magdeburg auff einer frischen Lug erdapt/über diese Fälschung der Schrifft. Hoffmann

mann von Magdeburg wolte das vom Luther in die Schrifft geflickte Wörtlein allein beschützen/ vnd weil er nichts bessers gewust/ beruffet er sich auff die alte vor Luthers Zeiten reine getruckte Bibel zu Augspurg Anno 1477. vnd zu Nürnberg Anno 1483. in welcher dises Wörtlein allein in dem Text Röm. 3. v. 28. solte zu finden seyn. Er hat vermeynt/ man müsse seinen Worten glauben/ vnd wurden keine Exemplar jhn zu überweisen gefunden werden/ aber sein Meynung hat jhn betrogen. Pater Georgius Haidelberger hatte gleich diselbe teutsche Bibel so Anno 1477. zu Augspurg vnd Anno 1483. getruckt worden/ bey Handen gehabt/ auffgeschlagen / vnnd in keiner das Wörtlein allein an besagter Stell gefunden/ hat also Hoffmañ widerumb nach Magdeburg nicht allein/ sondern mit dem Crimine falsi zuruck heimb geschickt. Es wäre ja gescheider/ daß die Lutheraner auch anjetzo diese falsche Lehr fallen liessen/ daß der Mensch allein durch den Glauben/ ohne Werck/ gerechtfertiget werde/ wie sie schon vor dem Käyser Carl auff dem Reichs-Tag gethan/ als daß sie mit so groben vnd scheinbaren Betrug vnnd Verfälschung der Heiligen Schrifft den Fähler deß Luthers behaupten sollen.

§ 5.

Der fünffte Abfall.

WJe die Lutherische Theologi über den fünfften Artickel der Augspurgischen Confession ärgerlich gestrittẽ haben von dem gesatz/ vnd Evangelio: ein Theil vorgebẽ/ das Evangelium sey eygentlich nicht allein ein Gnaden-Predig / sondern auch zugleich ein Predig der Buß; der ander Theil aber gestritten haben/ daß das Evangelium nit eygentlich sey ein Buß- vñ Straff-Predig/ bezeuget das Concordi-Buch am fünfften Artickel der widerholten fol. 286. pag. 2. Wie sie wider von disem Artickul abgewichen/ bezeuget die Lufftische Edition pag. 36. col. 2, in diesem Buch: wieviel die Lateinische Wittembergische im Jahr 1540. in Truck gegebene vnd von

P. Jacobo Masenio Jhro Römisch. Käyserl. Majest. Leopoldo dedicirte Edition gegen der Lateinischen/ so Pag. 37. col. 2. hie zu finden/ verändert sey / gibt der klare Augenschein. P. Laurentius Forerus folio 178. in dem Vberschlag bezeuget / daß das Original bey Georgio Cœlestino, Fabricio, vnd in Manuscripto diese Wort habe in diesem fünfften Articul: Ut promissionem Spiritûs accipiamus per fidem. Daß wir die Verheissung deß Geistes empfangen durch den Glauben. Dieses wird auch außgelassen in dem Augapffel.

Was einer bey diesem Articul fide divinâ mit Göttlichen Glauben halten solle/ kan kein Lutherischer Theologus nach gnügen zeigen / dann was ein Theil der Concordisten sagen / sie glaubens einhällig / das wiederspricht der ander Theil einhällig/ der dem Concordi-Buch nicht vnterschreiben wollen: keiner hat ein stärckeren Grund vor dem anderen/ weilen beyde sich auff die Schrifft beruffen/ beyde auff jhren aygnen Vrtheil beruhen/ vnd keinen andern Richter erkennen wollen/ vnd so fern ein Theil vorgeben wurde/ er habe einẽ scharffsinnigeren Verstand die Schrifft zu urtheilen als der andere/ vnd einen stärckern Heiligẽ Geist/ wurde der ander Theil sagen/ daß diß ein grosse Hoffart vnd Halßstarrigkeit seye/ auch mehr ein Kenn-Zeichen eines verstockten Gemüths ob den eygnen Sinn/ als ein Kennzeichen der rechten Lehr. Vnd wie wann eben diß auch der andere Theil zu seinem Ruhm von sich sagte / daß er mehrer als jener erleucht? wie solt du dañ erkennen/ wer noch auß beyden recht habe?

§ 6.

Der sechste Abfall.

Wie die Lutheraner von dem sechsten Articul deß teutschen Originals Augspurgischer Confession abgewichen/ gibt die Lufftische Edition in diesem Buch Pag. 40. col. 2. zu sehen. Wie aber die Lateinische in Wittemberg Anno 1540. getruckte/ vnd von P. Masenio Jhro Römisch. Käyserlich. Majest. Leopoldo Primo dedicirte Edition von dieser Lateinischen

schen/ so in diesem Buch pagin. 43. col. 2. beygetruckt / abgewichen / zeiget der Augenschein. Deßgleichen/ wie die Lutherische Theologi der Augsp: Confession gewaltig gestritten über die Lehr dieses Artickuls/ von Nothdurfft der guten Wercken : Ein Theil geschrieben / daß die guten Werck schädlich seyn zur Säligkeit ; der ander Theil gestritten/ daß die guten Werck nothwendig seyn/ bezeuget das Concordi-Buch am vierdten Artickul folio 236. pag. 2. vnd fol. 28. pag. 2. Was kan einer auß diesen fide divinâ glauben/ weilen der Concordisten Lehr nit vmb ein Härl mehr zuglauben fide divinâ als jhres Lutherischen Gegentheils/ ja weilen den Concordisten viel weniger zuglauben/ als welche in gröbere Irrthumb gefallen seynd.

§. 7.

Der siebende Abfall.

IN den siebenden Artickul pag. 42. col. 1. lehret die Augspurgische Confessiō: Daß allezeit müsse ein Heilige Christliche Kirch seyn/ vnd bleiben/ welche ist die Versamblung aller Glaubigen/ bey welcher das Evangelium rein geprediget/ vnd die Heilige Sacramenten laut deß Evangelij gereichet werden. Diese Versamblung aller Glaubigen / die Predig deß reinen Evangelij, die Reichung der Heiligen Sacramenten seynd nit vnsichtbarlich gewesen : dann wie hätten die Heyden gewust/ wo sie sollen die reine Predig hören/ wo die rechten Sacramenten empfangen / wann dieses vnsichtbarlich wäre hergangen ? Es hat auch kein Mensch in der Zeit der Vbergebung der Augspurgischen Confession im Jahr 1530. diesen Artickul von der vnsichtbaren Kirchen verstanden / wie solches die Apologia über diesen Artickul in dem Concordi-Buch folio 6. pag. 2. bekennt / daß diese Kirchen hab äusserliche Zeichen / dabey man sie kennet.

Von dieser Lehr seynd jetzund die Lutheraner gantz abgefallen/ dahinn sie das disputiren der Catholischen getrieben/ dann weilen man von jhnen/ laut dieses Artickuls : daß allzeit müsse ein Heilige Christliche Kirch seyn / vnd bleiben/ vnd daß diese die äusser-

liche Kennzeichen habe / dabey mans könne kennen/starck begehret zu wissen/welcher Orthen vor Luthers Zeitē die H. Kirch Christi (so allzeit gebliben/ vnd jhre äusserliche Kennzeichen gehabt) gewesen sey / wann sie die Römische Catholisch für Antichristisch außgeben? Wo die jenige Versamblung gewesen/ so das Evangelium rein geprediget / vnd die Sacramēt recht/laut der Schrift/ gereichet? sie aber kein Land/kein Statt/ noch Dorff / kein einige Zeit benennen können/wo auff der gantzen Welt ein Kirch oder Versamlung gewesen vor Luthers Zeiten/bey welcher das Evangelium also außgelegt / vnd geprediget/ oder auff diese Weiß die Sacrament gereichet worden/wie jetzund bey den Lutheranern geschiehet / weilen sie je die Römische Kirch nicht für die rechte erkennen wolten / haben sie letzlich auß Angst nicht gewust/wo sie auß solten. Letzlich / damit sie nicht gar erstummeten / zur Antwort geben/ sie können nicht zeigen/wo die H. Christliche Kirchen vor Luthers Zeiten gewest / weilen dieselbige vnsichtbarlich. Mit diesem Gedicht/ in welches sie die Noth getrieben / ihren Irrthumb fortzusetzen/ haben sie die Lehr dieses siebendē Artickuls der Augspurgischē Confession verlaugnet / in welcher so klar sie vorhin bekennet haben / daß allezeit müsse ein H. Kirch/ die da äusserliche Zeichen hat/ dabey man sie kennet/seyn/ vnd bleiben. In was grobe andere vngeschickte Irrthumb sie mit dieser ihrer vnsichtbarlichen Kirchen gerathen/ vnd wie vnvernünfftig diese Lehr von der vnsichtbarlichen Kirchen seye / lese einer die Herrn von Wallenburg tomo 2. tract. 3. item Bellarminum de Ecclesia tom. 2. l. 3. cap. 11. & seq. Vitum Ebermannum tom. 2. lib. 2. cap. 2. Dieser siebende Artickul der Augspurgischen Confession hat den Prædicanten einē solchen Stoß geben/ daß ihnen die Augen vergangen/wie jener Magd Senecæ, vn̄ alle Krafft die rechte Kirchen zu sehen verschwunden. Nicht allein die hocherleuchte Catholische Theologi haben in diesem Irrthumb die Prædicanten überwunden/sondern auch die Weibsbilder ihres eignen Glaubens haben ihren

ren Irrthumb zu Schanden gemacht: dann eben auß diesem Argument hat sich die Durchleuchtigiste vnd Mächtigiste Königin auß Schweden zu der Römisch-Catholischen Religion bekennet/ weilen sie von ihren Prædicanten zu wissen begehret/ wo sie die H. Kirchen/die reine Predigten deß Evangelij/ die rechte Reichung der Heil. Sacrament hätte suchen sollen/ wofern sie vor drey oder vier hundert Jahren wäre ein Heydin gewesen/vnd sich zur H. Christlichen Kirchen hätte bekennen wollen/vnd weilen auff diese Frag ihr kein Prædicant eine vergnügende Antwort geben/ sondern mit ihrer vnsichtbarlichē Kirchen sie bethören wollen/ hat sie solche blinde Lutherische Gedicht fahren lassen/ vnd sich zu der Heiligen von Christo vnd Petro an allzeit bleibenden Römischen Catholischen Kirchen verfüget/ deren Exempel viel hundert auß andern Ländern vnd Stätten nachgefolget. Vnd auß dieser allzeit sichtbarlichen Verharrlichkeit der Römischen Kirchen angetrieben/sich in dero sichtbarlichen Leib einverleibet//den Trost ihres Hertzens zu geniessen/ welchen sie bey der Lutherischen vnsichtbarlichen Universal-Kirchen niemahls finden können.

Eben in diesem siebenden Artickul cit. p. 42. col. 1. lehret die Augspurg. Confessiion daß zur wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen erfordert wird/ daß da einträchtiglich nach reinen Verstand das Evangelium geprediget/ vnd die Heil. Sacrament dem Göttlichen Wort gemäß/ gereichet werden.

Das kan mit der Warheit von den Theologen der Augspurgischen Confession oder Lutherischen Kirchen nicht gesagt werden/ weilen sie nicht einträchtiglich das Evangelium predigen/ noch in der Lehr von Sacrament vnd Glaubens-stucken einig seyn. Dann andere grosse Vneinigkeiten zu geschweigen/welche Privat-Doctores vnd Lutherische Vniversitäten durch offentlichē Druck außgesprenget haben: ist anjetzo im nachgebohrnen Concordi-Buch vor aller Welt offenbahr/ vnd am Tage/daß der halbe Theil deß Lutherthumbs vnd Theologen der Augspurg. Confession

fast von den halben Theil vnd zwar in erschröcklichen Jrrthumen in hochwichtigen vnd fürnehmen Artickuln/wie das Concordi-Buch in der Vorred der wiederholten Artickuln/fol. 255. pag. 2. redet/gespaltet vnd getrennet/ daß deß irrenden Theils Meinung in der Kirchen Gottes nicht kan/ noch soll geduldet/ noch viel weniger entschuldiget/ oder bestritten werden. Jst also nach der Lehr der Augspurgischen Confession in diesem siebenden Artickul die Lutherische Kirch nicht die Heil. Christliche Kirch/ von welcher sie in dem Heiligen Apostolichen Glauben sagen/vnd bekennen: Jch glaub ein Heilige Christliche Kirchen.

§. 8.

Der achte Abfall.

JN dem achten Artickul p. 44. col. 1. lehret die Augspurg: Confession: Daß der Christlichen Kirchen / in diesem Leben / viel falsche Christen vnd Heuchler seyn/ auch offene Sünder. Diese Wort (sagen sie in der Apologia am 7. Artickul/ fol. 61. pag. 2. im Concordi-Buch) haben wir mit allem Fleiß hergesetzet : Da niemands darff Gedancken fassen / als wolten wir die bösen vnd Heuchler von der äusserlichen Gesellschafft der Christen oder Kirchen absonderen.

Von dieser Lehr sind sie abermahls abgewichen durch die vnsichtbarliche Kirchen/ dann wann sie bekennen / daß nicht allein die Außerwehlten in der Kirchen Christi in diesem Leben seyn/ sondern auch die Bösen / die da sollen verlohren werden / wie Melanchton der Augspurg. Confession plastes vnd die Lutheraner m Colloquio zu Augspurg 1530. in dem Augustmonath bekennet/vnd zugelassen (vide Pallavicinum lib. 3. cap. 4. num. 4.) so seynd alle ihre Außflücht vnd distinctiones de Ecclesia Invisibili vocatorum, Electorum, Præscitorum vergebens vnd vmsonst / bey der disputation über diesen siebenden vnd achten Artickul der Augspurg: Confession von der streitbaren Kirchen Christi auff Erden: sie haben in dieser Frag

ser Frag keinen Platz / weilen hie nicht gefraget wird võ dem Hauffen der Prædestinirten/ oder von dem Hauffen der Verworffenen/ welcher freylich wohl GOtt allein bekant / vnd vns vnsichtbarlich ist / sondern die Frag ist hier von dem Orth / in welchem die guten vnd bösen Fisch: von dem Tenn/ wo der Waitz vnd die Spreuer: von den zehen Jungfrauen/ deren fünff weise/ vnd 5. thorrechte: müssen also die jenige Prædicanten entweder die Lehr dieses Artickuls/ oder ihre gedichte vor Luthers Zeiten vnsichtbarliche Kirchen fahren lassen.

In dem lateinischen Original/ so Carolo Quinto übergebẽ/ ist dieses Orths im 8. Artickul/ das Wörtlein Verè Credentium gesetzet/ vide Forerum fol. 189. §. 7. c. 3. daß nemblich die Kirch ein Versamblung deren / die da recht / oder warhafftig glauben / wie dann eben dieses Wörtlein Verè warhafftig / auch in dem lateinischen Exemplar in diesem Buch pag. 43. col. 2. zu finden/ aber in den teutschen Exemplaribus auch in dem Original/ so zum ersten verteutschet / dem Kayser Carl übergeben worden / ist solches Wörtlein Verè recht / oder warhafftig außgelassen: wie solches auch in diesen Buch zu sehen pag. 42. col. 1. vnd Laurentius Forerus im überschlag c. 3. §. 8. fol. 189. angemercket. Was wegen dieser Verfälschung durch Außlassung dieses Worts Verè für ein grosser disputat vnter den Theologen entstehen kan/ last sich mit wenig Worten nicht beschreiben / welches die Lutherische selbsten wohl gemercket / dannenhero sie diesen Betrug zu bedecken/ vnd diesen Streit zu vermeiden in der lateinischen Augspurgischen Confession so zu Wittemberg Anno 1540. gedruckt / vnd Jacobus Masenius Ihro Kays. Mayest. Leopoldo Primo dediciret fol. 43. nicht allein das Wörtlein Verè, sondern die gantze definition oder Beschreibung der Kirchen Quanquam Ecclesia propriè sit Congregatio Sanctorũ Verè credentium, außgelassen/ vñ in die mitte diese neue Wort/ so in dem original nie gewesen / qui tamen societatem habent externorum signorum cum Ecclesia, hineingesetzet/ mit welchen

chen ein gantzer neuer Verstand angespunnen.

§. 9.

Der neundte Abfall.

IN dem neundten Artickul/ pag. 44. col. 1. lehret die Augsp: Confession das der Tauff nöhtig sey. (a) Von diesem Artickul / wie er in dem original ist / seynd abgefallen die Lutheraner / deren Prædicanten die Christliche Eltern/deren Kinder ohne Tauff gestorben/trösten/ daß sie nicht verdammt / wie nicht allein in den Predigen/ vnd sonsten von den Prædicanten gehöret wird / sondern auch in den gedruckten Colloquio zu Regenspurg / anderten session, so im Jahr 1601. im November gehalten worden / klar in lateinischen vnd teutschen zu sehen ist/ in welchem der Lutherische Sächsische Doctor Ægidius Hunnius dem Bäyrischen der hohen Schul zu Ingolstatt Procancellario Alberto Hunger bekennet. es sey kein rechter Catholischer Glaub/ sondern ein falscher Glaub / daß die Kinder / die ohne Tauff sterben/ nicht sälig werden.

In dem lateininischen Original wird gesaget: der Tauff sey nötig zur Säligkeit/ ad salutem. diese zwey Wörtlein ad salutem, zur Säligkeit / seynd in dem zweyten Exemplar außgelassen worden/ auch in jenem/ so Carolo dem Fünfften überantwortet ist worden / wie solches Forerus am oben angezogenen dritte Cap. §. 8. 189. Blat gemercket hat/ wie aber dieser Artickul noch mehr verändert ist worden in der lateinischen Edition, besiehe Jacobum Masenium.

§. 10.

Der zehendte Abfall.

IN dem zehenden Artickul hat die Augsp. Confession pag. 44 & 36. col. 1. mit diesen klaren Worten die Transubstantiation gelehret: Vom Abendmal deß HERREN wird also geleret / daß warer Leib/vnd Blut Christi warhafftiglich vnter der Gestalt deß Brots vnd Weins im Abendmal gegenwertig sey / vnd da außgeteilt vnd genommen wird. daß aber in diesen Worten die

(a) Das lateinisch Original setzt hinzu/ad salutem, zur Säligkeit. wie bey Cœlestino hist. Com. f. 172. pag. 2. vnd in diesem Buch pag. 45. col. 2. zu sehen.

die Transubstantiation sey zu verstehen gewesen / hat die erste Apologia gedruckt in Latein zum erstenmahl zu Wittemberg im Jahr 1531. mit vielen herrlichen Zeugnussen bewiesen / in dem sie also schreiben : Wir befinden daß nicht allein die Römische Kirch die leibliche Gegenwart Christi bestätte / sondern daß eben das noch der Zeit halte/ vnd vor Zeiten gehalten habe die Griechische Kirch. dann solches bezeugt ihr Canon in der Meß/ darinnen der Priester öffentlich bettet/ daß das Brot verwandelt/ vnd der Leib Christi darauß werden soll. vnd Vulgarius/ der vnseres Beduncken nicht ein närrischer Scribent ist/ sagt lauter / daß Brot sey nicht nur ein Figur/ sondern werde warhafftig in das Fleisch verwandelt. Damit sie aber desto kecker von dieser Lehr abfallen könten / haben sie dise Apologia in Wittemberg zum andertenmal eben durch den Buchdrucker in den Druck geben/ vnd die angezogene Zeugnuß von der Verwandlung gantz vnd gar außgelassen / wie solches die Lutherische Scribenten selbst bekennen. Valentinus Erytræus in seinẽ tabulis Augustanæ Confessionis schreibt also : Diese Wort seynd mit guten Rath auß d' Apologia außgelassen worden. Heshusius ein anderer Vornehmer Lutheraner in Commentariolo de præsentia Christi in Cœna, nachdem er bekennt / daß die Apologia in diesem Stück verändert/ vnd die Zeugnuß der Transubstantiation außgelassen/ strafft er selbst die Lutheraner/ daß sie solches so heimblich gethan mit diesen Worten : Deßwegen hätte sichs mehr gebüret/ daß solcher Fehler (a) offentlich in einer Schrifft wiederrufft wäre worden/ als daß man denselben stillschweigend außgelassen/ vnd mit heimblicher Correction, vnd Verbesserung dissimulirt vnnd nachgesehen hat.

Das Concordi-Buch ist auch völlig von diesem Articul abgefallen/ in deme sie in den 7. Articel deß summarischen Begriffs fol. 242. pag. 2. Item in widerholten Articeln fol. 303. pag. 1. die Transubstantiation mit di-

 sen

(a) Mercket Hrn. Lutheraner: Euer Heshusius nennet Fehler was die Confessionisten für Glaubens-Articul halten. Jn was Glauben seyd ihr dann?

sen Worten verwürfft: Demnach verwerffen vnd verdammen wir mit Hertz vnd Mund/ als falsch/ irrig/ vnd verführerisch. - - - Erstlich die papistische Transubstantiation, da geleret wird/ daß das consecrirte vnd gesegnete Brot vnd Wein im H. Abendmal sein Substantz vnd Wesen gantz vnd gar verlierē/ vnd in die Substantz deß Leibs vnd Bluts Christi verwandelt werden/ also daß allein die blosse Gestalt deß Brots vnd Weins/ oder accideutia sine subjecto übrig bleiben/ vnter welcher Gestalt deß Brots der Leib Christi - - - gegenwertig sey. Allwo abermahl der Augenscheinliche Abfall ist/ in dem die eygenthümliche Wort deß zehenden Artickuls der Augspurgischen Confession: daß wahrer Leib vnd Blut Christi warhafftiglich vnter der Gestalt Brot vnd Weins im Abendmal gegenwertig sey / Von denen dem Concordi-Buch vnterschribenen Lutheranern mit Hertz vnd Mund verworffen werden.

§ 11.

Der eylffte Abfall.

IN dem 11. Artickul lehret die Augspurgische Confession, daß man in der Kirchen privatam absolutionem erhalten/ vnd nicht fallen lassen sol. Wiewol in der Beicht nicht not ist alle Missethat/ die wir nicht erkennen/ zuerzelen/ sollen wir dannoch die jene Sünd vor dem Beichtvatter bekennen/ die wir wissen/ vnd fühlen im Hertzen. Vnd daß diß der rechte Verstand sey der Augspurgischen Confession, wird erstlich bewiesen auß der Lutheraner eignen kleinen Catechismo, zu dem sie sich im Concordi-Buch bekennen/ allwo folio 166. pag. 1. in dem Vnterricht von der Weis zu beichten/ also geschrieben stehet: Welche Sünd soll man dann beichten? Antwort: Vor GOtt soll man sich aller Sund schuldig geben; auch die wir nicht erkennen. - - - Aber für den Beichtiger sollen wir allein die Sünd bekennen/ die wir wissen vnd fühlen im Hertzen. Welches alles noch klärer erweist der weitere Vnterricht/ wie man in specie die Sünd beichten soll/ allwo im angezogenen 166. Blat pag. 2. also vorgeschrie-

geschrieben wird zu beichten: Insonderheit bekenne für euch: daß ich ein Knecht / Magd / 2c. aber ich diene (leyder) vntrewlich meinem Herrn / dann da vnd da hab ich nicht gethan / was sie mich geheissen / hab sie erzürnet / vnd zum fluchen bewegt / hab versaumet / vnd Schaden lassen geschehen / bin in Worten vnd Wercken schambar gewesen / hab mit meines gleichen gezürnet / wider meine Fraw gemurret / vnd geflucht / 2c.

Ein Herr oder Fraw sage also: Insonderheit bekenne ich für euch / daß ich mein Kind / vnd Gesinde / Weib / nicht trewlich gezogen habe zu Gottes Ehre / ich hab auch geflucht / böse Exempel mit vnzüchtigen Worten / vnd Wercken gegeben / meinen Nachbarn Schaden gethan / vnd übel nachgeredt / zu thewer verkaufft / falsche vnd nicht gantze Waaren gegebē / vnd was mehr (NB) wider die Gebott Gottes gethan / 2c. Wann aber jemand sich nicht beschwert befindet / mit solchen vnd grösseren Sünden / der erzehle eine oder zwo die du wissest / also: Insonderheit bekenne ich daß ich einmahl geflucht / jtem / daß ich einmahl vnhipsch mit Worten gewesen / einmal diß N. versaumet hab / 2c. Weist du aber gar keine (welches doch nicht wohl möglich soll seyn) so sage auch keine insonderheit / sondern nimb die Vergebung auff die gemeine Beicht / so du für GOtt thuest dem Beichtiger. Sovil der Lutherische Catechismus auß welchem ja Sonnē klar / das dazumahl / wie dieser Catechismus geschriben ist worden / die Meynung gewesen sey / daß die Menschen nicht verschweigen sollen die bekannte Sünd / weilen jhnen der Catechismus befilcht / welchen die Concordisten auff ein newes angenommen / daß sie sich erforschen sollen / vnd wañ sie keine gar grosse Sünd haben / auffs wenigste eine oder die andere / die sie wissen / erzehlen / also zwar daß der Catechismus für ein vnmögliche Sach halte / daß einem neben der gemeinen Beicht gar keine andere Sünd einfallen solle / welche er für den Beichtiger erzehlen solte.

Anderten / kan auch dieser Verstand der Augspurgischen Confession, in diesem 11. Artickul /

ckul/ daß man also beichten solle/ auß dem erwiesen werden / daß die Catholischen Theologi, auff dem Reichs-Tag zu Augspurg/ Anno 1530. in der Confutation der Augspurgischen Confession diese Lehr von der privat-Absolution jhnen haben lassen gefallen / wie solches in der Apologia am 69. Blat zu lesen im Concordi-Buch/ allwo sie im eylfften Artickul also schreiben: Daß wir sagen von der Absolution, lassen jhnen die Widersager (das ist/ die Catholischen) gefallen. Nun so fern diese privat-Absolution den Catholischen gut geduncket/ hat sie disen Verstand haben müssen/ daß man die bewuste schwäre Sünd darbey nicht verschweigen dörffe sonsten hätten die Catholische Theologi keines Weegs jhnē solche können gefallen lassen/ sondern vilmehr als ungültig und sacrilegā verwerffen müssen. Muß also nothwendig der rechte Verstand der Augspurgischen Confession gewesen seyn/ daß man in der privat-Absolution die bewuste Sünd bekenne / welches eben auß dem von der Confession angezogenem 18. Psalm Davids zu schliessen. Dann diese Wort: Wer erkennet die Missethat? gehen durchauß nicht auff die bekannte Sünd/ daß mans solte verschweigen dörffen / sondern auff die unbekannte / die man in der Beicht nicht schuldig zu sagen/ und dannoch für GOtt berewen soll/ damit man durch die Absolution deren entbunden werde.

Nun von dieser Lehr der Augspurgischen Confession und deß Lutherischen Catechismi seyn die Lutheraner gantz abgewichen/ und haben die privat-Absolution und Weis zu beichten / die bewuste Sünd insonderheit / wie es jhr Catechismus vorschreibet / also fallen lassen/ daß gar wunderselten ein/ so einfältiger zu finden / der ein/ oder mehr gar grobe Sünd erzehle in Besonderheit. Sie absolviren anjetzo gantz Stuckweis/ zu 20. und 40. Personen/ und soviel in die Sacristey gehen mögen/ allein auff die gemeine Beicht: ohne / daß sie ein besondere Sünd von jhnen wissen/ obwohlen dieselbigen nach gethaner gemeinen beicht unter dem Titul der Hand-Aufflegung/ in der That aber den Beicht-Pfenning einzunehmen/

zu zwey vnd zwey/ oder auch zu ein vnd ein vor sich kommen/ vnd nieder knyen lassen/ bey welcher Hand-Aufflegung der Beichtende kein eintzige Sünd bekennet. Vnd ob zwar zu Zeiten ein einfältiger gefunden wird/ welcher ein schwäre begangene Sünd/ in specie vnd allein beichtet; obwohlen ein oder der andere teutsche Prædicant gefunden worden/ welcher die Erzählung der bewusten Sünden von seinen Schäfflein vor der privat-Absolution erfordert hat/ haben sich doch eben in derselbigen Statt andere Lutheraner gefunden/ welche solche Beicht der bewustẽ Sünde außgelacht/ vnd sowol dẽ Beichtiger/ als das Beicht-Kind für Idioten gehalten/ ja man kennet Prædicanten/ welche wann sie ein solche Beicht gehöret/ in welcher jhnen ein schwäre Sünd entdecket worden/ seynd sie gleich darauff auff die Cantzel gestiegen/ vnd dem Volck einen heut büssenden schwären Sünder in das Gebett befohlen/ daß man mit Fingern auff die Persohn hat deuten können/ als die man allein gesehen hat/ die privat-Beicht verrichten.

§. 12.

Der zwölffte Abfall.

IN dem zwölfften Artickul der Augspurgischen Confession, daß zwey Theil sollen seyn der Buß/ erstlich Rew vnd Leyd; Anderten/ Glauben ohne die Absolution. Constat autem Pœnitentia propriè his duabus partibus pag. 47. col. 2. in diesem Buch der Lateinischen Edition, welche in diesem Paß von Wort zu Wort zutrifft mit dem Cœlestinischen Lateinischen Exemplar, welches/ so viel noch wissend/ der beste Nachdruck seyn soll deß ersten Lateinischen Originals. Von diesem seynd die Lutheraner abgefallen/ noch auff den Reichs-Tag in dem Colloquio mit den Catholischen/ wo sie auß Befelch Käysers Carl deß fünfften haben vergleichen sollen.

Allda in diesem Vergleich haben die Lutheraner (auff deren Seithen Melanchton der Vornembste Theologus, vnd mit jhm die andere Fürsten vnd Rechtsgelehrten so diesem Colloquio beygewohnet/) mit den Catholischen bekennet/ daß drey Theil der Buß seyn/ wie dieses bezeuget Didymus

Hermannovillanus in disquisitionibus ubiquisticis, disquisit. 21. num. 453. fol. 196. welcher auß Vigando pag. 26. seiner History diese formalia beybringt: de Poenitentia, ut acta testantur, concessit tres esse partes Poenitentiæ. Wie die Lufftische Edition diesen Artickul verfälschet/ ist hier zu sehen pag. 46. col. 2. vnd pag. 48. col. 2. dieses Buchs.

Wie die Lateinische Wittembergische Edition, so Anno 1540. außgangen/ in vielen Stellen abtritt von der Lateinischen/ welche allhier beygedruckt am 47. Blat/ ist bey Masenio zu sehen. Die Nürnbergische Edition, Anno 1532. bey Hans Petrejo in octavo gedrucket/ ist gleichfals in diesem Artickul nicht einstimmig mit dem Original, alldieweilen in jenem die Wort: Auch werden verworffen die jenigen/ so lehren/ das Canonicæ satisfactiones noth seyen zur Ableschung der ewigen Peyn/ oder deß Fegfewers/ hinzugesetzt: so doch in dem Original nicht gefunden werden. Das teutsche Original pag. 48. col. 1. kombt selbsten nicht überein mit dem ersten Lateinischen/ V. Georg. Cœlest. histor. com. fol. 173. p. 1. noch auch mit dem Lateinischen dieses Buchs/ pag. 49. col. 2. dann in dem Lateinischen stehet also: Der Glaub wird empfangen auß dem Evangelio, oder der Absolution; In dem Teutschen heist es: Glauben an das Evangelium vnd Absolution, daß die Sünd vergeben seyn. Diese Veränderung hat der berühmte Theologus Laurentius Forerus am 3. Capitul am 190. Blat deß Vberschlags schon für vns erwiesen. In dem Lateinischen werden die guten Werck außdrücklich erfordert mit diesen Worten: Deinde sequi debent bona opera. In dem Teutschen laut es also: Darnach soll auch Besserung folgen/ vnd daß man von Sünden lasse. pag. 48. col. 1. & 2. & pag. 49. col. 1. Was anjetzo bey disem Artickul zu glauben/ seynd die Concordistē zu wenig den Außspruch zumachē weilen jhnen die Lutheraner selbst das Richter-Ambt in Glaubens-Sachen nicht gestehen.

§. 13.

§. 13.

Der dreyzehende Abfall.

JN dem 13. Artickul / pag. 50. col. 1. & seq. hat die Augspurgische Confession die sieben Sacrament nicht verworffen / sondern die Zahl mit Stillschweigen umbgangen. Die Apologia der Augspurgischen Confession, in dem Concordi-Buch fol. 88. pag. 2. setzet außdrücklich drey Sacrament mit diesen Worten: So sind nu rechte Sacrament / die Tauff / vnd das Nachtmal deß HErrn / die Absolutio. vnnd bald hernach: Die Confirmatio, vnd die letzte Oelung / welche von Alten Vättern herkomen. Item fol. 89. p. 1. wo man das Sacrament deß Ordens wolt nenen ein Sacrament von dem Predig-Ambt / vnd Evangelio, so hätte es keine Beschwerung die Ordination ein Sacrament zu nennen. Item vom Ehestand: So es jemands will ein Sacrament nenen / fechten wir nicht hoch an / es soll aber gleichwohl abgesöndert werden von den vorigen zweyen. Alle diese Wort findet man in der angezogenen Apologia oder Schutz-Schrifft der Augspurgischen Confession mit wenig vntersetzten Worten / so ich Kurtze halber alle daher zu setzen nicht vor recht geacht. Im Jahr 1540. hielten es die Lutherischen Interimisten / oder Müldere Confessionisten / abermahl mit vns Catholischen / vnd bekennten sieben Sacrament / wie dann auß Befelch deß Fürsten Mauritij die Wittembergische vnd Leipzigische Theologi beschlossen haben / vnd Surius, Sleidanus, Pallavicinus, vnd andere Scribenten Zeugnuß geben. Melanchton selbst der Original-Scribent der Augspurgischen Confession vnd Apologiæ, hat in diesem 1548. Jahr sieben heilige Sacrament zugelassen / in conventu Lips. apud Sleidanum & Surium.

Von dieser Lehr der Augspurgischen Confession vnd der ersten Lutheraner / seynd die dem Concordi-Buch vnterschribene Lutherische Universitäten vnnd Theologi abgefallen / vnd setzen in dem Register deß Cōcordi-Buchs im Titul von den Sacrament / diese Wort: Daß nur zwey Sacra-

crament seyn / vnd nicht sieben/ wie die Papisten vorgeben. Gratiosè, wann man diesem Blat nachschlagt / findet man erstlich außdrücklich / daß drey Sacrament (der Tauff / das Abendmal/ vnd die Absolution) benennt werden: alsdann daß der Ordenstand vnd Ehestand können für Sacramenta zu gelassen werden / vnd endlich/ daß die Firmung/ vnd letzte Oelung von Alten Vättern jhr Herkommen haben.

Was soll bey diesem ein Gewissenhafftes Gemüth glauben/ indeme das Concordi-Buch selbsten zum Ende verwürfft / was es Anfangs zu glauben zugelassen vnd gesetzt hat.

§. 14.

Der vierzehende Abfall.

IN dem vierzehenden Artickul pag. 52. col. 1. lehret die Augspurgische Confession, Daß niemand in der Kirchen offentlich leren / oder predigen/ oder Sacrament reichen soll ohne Ordentlichen Beruff. Disen Ordentlichen Beruff haben sie also verstanden / daß nach Inhalt der Canonum, der Priester soll geordinieret / vnd geweyhet seyn von dem Bischoff / wie sie dann selber in der Apologia am 14. Artickul am 90. Blat / pag. 1. im Concordi - Buch mit klaren Worten bekennen/ daß sie das Bischoff - Regiment zu erhalten sich geneigt befunden. Ihro Wort lauten also: Da wir sagen/ daß man niemand gestatte zu predigen/ oder die Sacrament zu reichen in der Kirchen / dann allein den jenigen/ so recht gebürlich beruffen seyn / das nehmen sie an/ wann wir den Beruff also verstehen/ von Priestern/ welche nach Inhalt der Canonum geordenirt / oder geweihet sein. Von der Sache haben wir uns etlich mal auff diesem Reichs - Tag hörē lassen/ daß wir zum höchstē geneigt sind / alte Kirchen-Ordnung/ vnd der Bischoffe - Regiment / das man nennet Canonicam politiam, helffen zu erhalten.

Von dieser Lehr der Augspurgischen Confession, wie die Priester sollen ordentlich von rechtmessigen/ Gewalthabenden Bischoffen geweyhet werden/ vnd ordentlich beruffen / ist anjetzo das

gantze Lutherthumb abgefallen/ weilen kein eintziger Prædicant auff der Welt zu finden (außgenommen es sey von vns ein weckgeloffner etwann auß Weiber-Lieb abgefallner Priester) welcher zeigē kan/ daß er durch einen rechtmessigen Gewalt/ vnd Weyh-Empfahung Macht habe eine Sünd zu vergeben/ oder das Sacrament deß Altars zu consecriren. Dann das Geistliche Bischoffliche Regiment ist beym Lutherthumb im Rauch auffgangen/ indeme die Lutherische Fürsten vnd Lands-Obrigkeiten sich deß Gewalts eines Lutherischen Pabstens in jhrem Land (als wie der König Heinrich der Achte in Engeland) sich vermessen vnterfangen haben / wie dann (andere Lutherische Fürsten Kürtze halben zu geschweigen) der Churfürst in Sachsen/ der Lutherische Pabst seyn will/ vnter dē Namen Metropolitani, welcher keinem seinem Consistorio gestatten will Jurisdictionē ordinariā, sondern nur delegatā, welcher er nit vnterworffen/ sondern in welcher alle von ihm dependirē. Dises ist klar auß jhren eygnen Büchern zu beweisen/ vnd hat solches anvermercket Christophorus Besoldus beeder Rechten Doctor, vnd vorhero selbsten Lutherischer Religion, vnd Professor zu Tubingen/ welcher also schreibet in motivis capit. 3. pag. mihi 48. vnd 49. Allhier ist zu wissen/ spricht er: daß auch die protestirende Fürsten diesen Consistorijs kein ordinariā, sondern nur delegatā Jurisdictionē gestehen; also solche allein für jhre Kirchen Rath halten / gar nicht aber jhnen einen absonderlichē Gewalt/ so nicht von den Fürsten dependire/ vnd dem die Fürsten selbst vnterworffen wären / gestatten wollen. Jnmassen dann die Churfürstliche Sächsische grosse Kirchen-Ordnung hin vnd wider bezeugt; auch in dero sonderlich fol. 261. folgende Wort befindlich seyn: Jedes Consistorium, vnd derselben Assessores, haben VON VNS nit allein Macht vñ Gewalt/ die jhre Sachen zu entscheiden/ vnd die Partheyen/ wie sie sich zu verhalten/ zu verabscheiden / vnd die vorgefallne Sachen durch Vrtheil vnd endlich zu erörtern / sondern auch die Verbrechung auff gebürende

rende Sach zu straffen/ vnd außdrückliche pœnen zu sprechen. Noch klärer gibt eben diß D. Matthæus Hoë Postill / am Tag/ als daselbsten in einer Predig am 23. Sontag nach Trinitatis die Formul zu finden: wie Prædicanten oder Kirchen-Diener in Chur Sachsen pflegẽ ordinirt vnd gesandt zu werden / benantlichen mit diesen Worten: Weil mir dann auffgetragen/ vnd anbefohlen/ an statt deß Churfürsten zu Sachsen/ etc. dessen Churfürstlichen Durchleucht: als dieser Land-Metropolitano daß Jus investituræ zuständig/ gedachten newen Pfarrer zu investiren / als will ich solches Namen deß höchsten gehorsamblich verrichten. Bißhero der berühmte Besoldus. Gleich wie in Sachsen Jhro Churfürstliche Durchleucht die Stell Metropolitani oder Sachsischen Pabsts vertretten will/ also wollens in andern Ländern / andere weltliche Herrn vertretten. Weilen aber Christus nicht dem Land-Pfleger Pilato, noch dem Herodi, noch einiger weltlichen Obrigkeit/ sondern allein seinen Aposteln Joann. c. 20. v. 22. 23. den Gewalt zu binden vnd aufzulösen/ den Gewalt zu consecriren/ vnd andere Sacrament zu reichen übergebẽ/ ist vnwiedersprechlich / dz bey den Lutheranern / kein einziger ordentlicher Prister von rechtmässigen Gewalthabenden Bischoff gewεyhet worden. Bleiben also alle Sünd auff dem Hertzen aller / so denen Prædicanten gebeichtet/ vnd werden zugleich überwiesen/ daß sie niemahls den Leib Christi oder Blut empfangen haben; müssen also entweder verlohren werden vnd diß zu doppelter Straff: weilen sie nicht allein von der Römischen Kirchen/ sondern auch von jhrer eygnen symbolischen Lehr / oder Augspurgischen Confession abgefallen.

§. 15.

Der funffzehende Abfall.

IN den funffzehenden Art: pag. 52. col. 1. lehret die Augspurgische Confessiō: daß man schuldig sey jene Kirchen Ordnung zu halten / so ohne/ Sünde mügẽ gehalten werden als

als gewisse Feyer-Festa/ vnd dergleichen/ ꝛc.

Von diesen seynd sie anjetzo in vielen Stucken gar mächtig abgewichen / welche sie selbsten zu Lutheri und Melanchtonis Zeiten gehalten haben. In der Lutherischen Bibel/ so Anno 1524. gedruckt zu Nürnberg/durch Friderichen Beyfuß / findet man am dritten Blat deß Neuen Testaments / das Register von denen Fast: vnd Feyertagen/ wie es bey vns Catholischen anjetzo gehalten wird. Also / daß neben denen Sontäglichen Evangelien für die Feyer- vnd Gedächtnuß-Täg der Heiligen über die 80. Heilige benennet werden/ deren Gedächtnuß zu gedencken die Epistel vnd Evangelien vorgeschrieben. In der Lutherischen Bibel gedruckt zu Nürnberg / Anno 1589. bey Catharina Gerlachin/ find man kaum zweintzig Heilige mehr / deren Gedächtnuß auff obbesagte Weiß zu halten. In der Lutherischen Bibel/gedruckt zu Franckfurth am Mayn / durch Georg Raben / Anno 1570. find man kaum 16. Heilige mehr. Also seyn sie von Jahr zu Jahr von der alten Kirchen Ordnung / die sie selbst gehalten / eben an dem Orth/ wo sie es gehalten/ widerumb abgefallen.

Also seynd sie gleichfalß abgefallen von andern Kirchen-Ordnungen/ als Exempel-weiß: Die Kirch hat verordnet / daß man in der heiligen Tauff sich der Beschwörung deß Teuffels gebrauche. dieses haben die Lutheraner selbsten in ihren Tauff-Büchern eingedruckt/vnd bey der H. Tauff behalten / wie dann das Concordi-Buch am 172/ vnd 173. Blat/Dreßdischen Drucks/ die außdrückliche Wort / Weiß/ vnd Form zu beschwören vorschreibet/ auff diese Weiß: Der Tauffer spreche: fahre auß du vnreiner Geist/ vnd gibe raum den Heiligen Geist. Darnach mach er ihm ein Creutz an der Gestirn vnd Brust / vnd spreche / Nimb das Zaichen deß H. Creutz ꝛc. Nach zweyen Gebettlein / wird der Exorcismus also vorgeschrieben. Ich beschwöre dich du vnreiner Geist / bey den Namen deß ✠ Vatters / vnd deß ✠ Sohns/vnd deß ✠ Heil.

Gei-

Geistes/ daß du außfahrest/ vnd weichest von diesem Diener Jesu Christi/ etc. Eben diesen Exorcismum haben die Theologi vom Wittemberg Anno 1678. beygedruckt der Augspurgischen Confession in dem Tauff-Büchl. vnd eben diese Wittembergische Theologi haben solchen Exorcismum außgelassen. In der Christlichen Kirchen Agend / so beym offentlichen Gottesdienst der gemainten Augspurgischen Confession zu gebrauchen ist/ gedruckt im Jahr 1617. welchem Buch die gantze Facultät zu Wittemberg/ vnd Tübingen vnterschrieben/ allwo sie sich in der Vorred am dritten Blat auff das Concordi-Buch beruffen/ als halten sie alle Kirchen-Ordnung / so im Concordi-Buch vorgeschrieben/ indeme doch gantz das Widerspiel zu finden. Biß dato wird dieser Exorcismus von denen Lutherischen Prædicanten maistens in der Tauff außgelassen / daß sich die Lutherische Prædicanten selbst darüber beklagen/ wie bey den Lutherischen Prædicanten Christophoro Fischer in seiner Vorred in der Postill oder Außlegung der fürnembsten Fest zu sehen. Eben wider diesen Abfall schreibt der Lutherische Superintendent zu Rostock Simon Pauli vber die Epistel deß Sontags nach der Beschneydung Christi mit diesen Worten: Es werden aber viel gefunden / die wider den Exorcismum, oder wider die Beschwörung/ so bey dem Tauff geschicht / seynd / viel haben ihm auch allerdings abgeschafft.

Justus Menius ein anderer Lutheraner hat gar ein Apologiam, oder Schutzschrifft geschrieben / daß die Lutheraner in der Tauff die Beschwörung deß Teuffels behalten sollen.

Anjetzo aber find man kaum einen Prædicanten / so bey der Tauff die Beschwörung brauchet. Ja diese Lehr von der Beschwörung deß Teuffels / so im Concordi-Buch Dreßdischen Drucks zu finden / ist in dem Concordi-Buch/ Heydelbergischen Drucks / völlig außgelassen. Also wandelbar seynd ihre symbolische Lehr-Bücher.

§. 16. Der

§. 16.
Der sechzehende Abfall.

IN dem sechzehenden Articul / pag. 54. col. 1 & p. 56. col. 1. vnterscheidet die Augspurgische Confession das weltliche Regiment von dem geistlichen. (a) In disem Stuck seynd die Lutheraner grob abgefallen / weilen sie das Weltliche mit dem Geistlichen in den vornehmsten Stücken confundiren / vnd was allein der geistlichen Obrigkeit zuständig / bey ihnen nicht allein die weltliche Obrigkeit / sondern auch die Weiber selbst sich angemasset / als da ist / Prædicanten beruffen / ihnen den Gewalt zur Kirchen / Sacrament-Administration mittheilen / predigen vnd anders. Welches also weltkündig / daß es keines Beweises bedarff / vnd ist schir in gantzem Lutherthum kein Prädicant zu finden / welcher nicht seiner weltlichen Obrigkeit vnterworffen: oder welcher ein ordentliches Ober-Regiment über die andern Prädicanten hätte. Welches die Prädicanten zu thun die Noth gezwungen / sich denen weltlichen Fürsten in Geistlichen zu vnterwerffen / vnd das ordentliche Kirchen-Regiment zu confundiren wieder die eigne Augspurgische Confession, weilen sie je sonst keinen Schutz gefunden / sich dem Römischen Pabst vnnd der Catholischen Kirchen rechtmessigen geistlichen Gewalt zu wieder setzen / damit sie ihre Sect konten über sich bringen / vnd ihr Leben wieder die Geistlichen recht erhalten. Vnd habens in disem Fall die Prädicanten nicht anders gemacht / als ein Statt / welche ihrem König rebellirt / vnd damit sie sich wider deß selben rechtmessigen Waffen beschützē möge / sich einem Erbfeind vnterwürfft / damit sie also ihres Verbrechen vngestrafft sich durchbringen möge.

§. 17.
Der siebenzehende Abfall.

IN dem siebenzehenden Articul lehret die Augspurgische Confession, pag. 58. col. 1. Daß vnser HErr Jhesus Christus am Jüngsten Tage komen wird zu richten. Welchen Glaubens Articul die gantze

(a) Nach Lehr vnd Außlegung der Apologia über diesen 16. Articul / besiehe das Concordi-Buch f. 95. p. 2. zu Dreßden Anno 80. gedruckt / vnd den 28. Abfall in diesem Cap.

gantze Christenheit allzeit also verstanden hat / daß Christus/ welcher anjetzo mit seiner Menschheit sitzet in dem Himmel / alßdann auß dem Himmel werde herab kommen / das Urtheil über alle Menschen zu fällen.

Nun von diesem Verstand seynd die Lutherische Theologi so dem Concordi-Buch sich unterschrieben / abgefallen mit ihrer ubiquitet, oder Allenthalbenheit deß Fleisches Christi / dann/ wann die Menschheit Christi schon anjetzo von seiner Sitzung zu der Rechten in und ausser allen Creaturen/ gegenwärtig ist/ gleich wie Gott/ wie das Concordi-Buch am 302. Blat pag. 1 und hin und wieder lehret/ so kan er nicht kommen von dannen/ wie der siebende Articul deß Symboli der Aposteln lautet. Er kan nicht auffhören im Himmel zu seyn / unnd anfangen auff Erden gegenwärtig zu seyn.

Diesem Irrthum haben die Lutherische Theologi ein arglistigen Grund gelegt. Indem sie in dem Concordi-Buch am 177. Blat pag. 1. an stadt der Wort der Heil. Aposteln: Von dannen er kommen wird / etc. gesetzt haben / von dannen er zukünfftig ist. Daß aber das Concordi-Buch und die Lutherische ubiquisten von dem 7. Articul deß Apostolischen Symboli, unnd von dem 17. Articul der Augspurgischen Confession abgefallen / hat schon längst erwiesen Bellarminus tom. 1. l. 3. c. 12. prob. 3. auß dem klaren Text Actor. am 1. Veniet quemadmodum vidistis eum euntem in Cœlum. Nun ist Christus nicht methaphoricè in Himmel gefahren also wird er auch nicht metaphoricè zu richten kommen / welches allein nach deß Concordi-Buchs Lehr geschehẽ muß / und der alte Verstand/ und Warheit in diesem siebenden Articul zu Boden sincken.

§. 18.

Der achtzehende Abfall.

IN dem achtzehenden Articul lehret die Augspurgische Confession pag. 60. col. 1. Daß der Mensch etlicher masse ein freien Willen hat/ eusserlich erbar zu leben / und zu welen / unter denen Dingen/

Dingē/ so die Vernünfft begreifft. Vnd diß lehren sie ohne Einflechtung der Gnade Gottes; allein ansehend die Kräfften der Natur/ wie auß jenen Worten pag. 62. col. 1. lin. 12. Zu Essen/ zu Trincken ꝛc. vnd pag. 60. col. 1. circa finem. auch zu sündigen/ klar abzunehmen. Wiederspricht mit keinem eintzigen Wörtlein/ daß der Mensch nicht auch frey/ vnd willkürlich/ mit der Gnade Gottes möge glauben/ GOtt förchten/ vnd andere gute Werck würcken/ sondern läst in diesem die alt-Catholische Lehr in possess vnd vnangefochten. Von diesem alten rechten Verstand seynd anjetzo die Lutheraner abgefallen/ vnd wiedersprechen den freyen Willen dem Menschen in denen übernatürlichen Sachen. Sie wiedersprechen/ daß der Mensch auch nach der Widergeburt könne das Gesätz erfüllen/ vnd durch die Erfüllung deß Gesätzs vor GOtt gerecht seyn/ vnd das ewige Leben verdienen. Jhre Wort in dem Concordi-Buch an dem 274. Blat N. 5. lauten also: Item (werden verworffen) diese der Päbst/ vnd Münnche Ler/ daß der Mensch könne nach der Widergeburt/ das Gesetz Gottes in diesem Leben/ gentzlich erfüllen/ vnd durch die Erfüllung deß Gesetzes vor GOtt gerecht sein/ vnd das ewige Leben verdiene.

Was massen die Lutherische Theologi über diesen achtzehenden Articul vom freyen Willen/ sich gespalten haben/ bezeugt das Concordi-Buch am 265. Blat pag. 1. mit diesen Worten. Nachdem ein Zwispalt nicht allein zwischen den Priestern vnd den vnsrigen/ sondern auch vnter etlichen Theologen der Augspurgischen Confession selbsten vom freien Willen eingefallen ꝛc. Der Außspruch im Concordi-Buch ist nur von einem Theil gemacht/ mit Vorbeygehung/ ja mit Widersprechung deß anderen Theils/ so/ daß noch kein gewissenhafftes Gemüth gnugsamen Grund findē kan/ warumb es mehr mit dem Concordi-Buch/ als mit dessen Gegentheil den anren vornehmen Prædicanten/ so solches verworffen/ halten solle.

§. 19.

Der neunzehende Abfall.

DAß die Lutheraner auch von dem neunzehenden Articul in gewissen Stücken / zu gewissen Zeiten abgewichen / gibt klar die Veränderung der Editionen / dann weder die teutsche Edition mit dem teutschẽ Original, wie pag. 64. col. 2. vnd 65. col. 1. dieses Buchs zusehen / weder auch diß Lateinische mit dem Lateinischen Original übereinstimmen / dann das lateinische Original bey Cœlestino Hist. Comitiorum Augustæ celebrator. tom. 2. pagin. 174. col. 2. vnd auch pag. 65. dieses Buchs col. 2. setzet dise Wort also: Quæ non adjuvante DEO, avertit se à DEO. Welcher (scilicet will) Wann GOtt nicht mithülfft/ sich von GOtt abwendet. In der Lateinischen Wittembergischen Edition Anno 1540. gedruckt / vnnd nachmahls durch P. Masenium Ihro Röm: Kayserl: May: LEOPOLDO I. dediciret / fol. 53. werden diese Wort außgelassen: non adjuvante DEO. Wann GOtt nicht mithülfft. Vnd diese andere hinein gesetzt: ad res alias contra mandata DEI. In der teutschen Edition, setzen sie also. Welcher alsobald / so GOtt die Hand abgethan / sich von GOtt zu argen gewandt hat / das Wort alsobald wird in dem lateinischẽ nit gefunden/ vnd ziehet mit sich ein grosses nachsinnen wegẽ der Göttlichẽ Hand-Abziehung. Dann entweder laugnen sie / daß der Sünder nicht gugsame Gnad habe/ wann er sündiget / oder aber sie sagen / daß er nicht sündigen könne / so lang er die Hand Gottes mit sich hat/ vnd nicht abgezogen ist / beede seynd Irꝛthumb / weilen der Mensch sündigen kan / mit der Gnad Gottes / wann schon ihm GOtt sein Hand nicht abziehet/ vnd weilen er auch / da er gesündiget/ die Hand Gottes/vnd mit Hülff die Sünd zu meidẽ gehabt.

In der Nürnbergischen Edition Anno 1532. bey Joanne Petreo in octavo gedruckt / hat dieser neunzehende Articul disen Anhang / so in dem Original nicht gefunden wird. Hie werden die jenigen verworffen / so

leren

leren / daß wir Gottes Gebott one Gnad / vnd Heil. Geist halten können. Dann ob wir schon äusserliche Werck der Gebot zu thun von Natur vermögen / so können wir doch die hohen Gebott im Hertzen nicht thun / nemblich GOtt warhafftig fürchten / lieben / Gott glauben. Diesen zugeflickten Anhang hat P. Laur. Forer. pag. 164. c. 3. auch gemercket im Vberschlag. Werden auch diese Wort in keiner Edition der vieren dieses Buchs gefunden / es hat weder die Lateinische in Wittemberg / Anno 2540. weder die Lateinische so von Cunrado Dieterico zu Stettin Anno 1627. zum sechstenmahl nach gedruckt / diesen Anhang. Nun ist an solcher Veränderung nicht ein schlechtes gelegen / sondern es seynd abscheuliche grobe Irthumb / welche in derselben heimblich verstecket vnd vergraben seyn / seynd die Wort deß Sächsischen Prædicanten Leonis Hutteri, in seinem Calvinista aulo-Politico altero am 31. Blat / an den Churfürsten zu Brandenburg geschrieben / von der Veränderung der Augspurgischen Confession.

§ 20.

Der zwantzigste Abfall.

IN dem zwantzigsten Artickul lehret die Augspurgische Confession, Pag. 82. col. 1. daß die guten Werck nicht verbotten / noch schädlich / sondern neben dem Glauben nothwendig seyn / mit diesen Worten: Derohalben ist die Lehr vom Glauben nicht zu schelten / daß sie gute Werck verbieten / sondern vielmehr zu rühmen / daß sie lehre gute Werck zu thun / vnd Hülff anbiete / wie man zu guten Wercken kommen möge.

Wie die Lutherische Theologi über diesen Artickul der Augspurgischen Confession gespaltet / vnd darvon abgefallen / bezeuget das Concordi-Buch am 282. Blat / auff der andern Seihten in den widerholten Artickuln / mit diesen Worten: Es hat sich auch ein zwispalt von den guten Wercken vnter den Theologen Augspurgischer Confession zugetragen / daß ein Teil sich nachfolgender Wort / vnd Art zu reden gebraucht; gute Werck sind nö-

tig zur Seligkeit. Es ist vnmüglich one gute Werck selig werden. Item / es ist niemand ohne gute Werck selig worden. Das ander Teil hat dagegen gestritten / daß gute Werck wol nötig sein / aber nit zur Seligkeit. ---In disem Streit ist auch von etzlichen wenigen diese streitige Proposition oder Rede geführet / daß gute Werck zur Seligkeit schedlich sein. Eben diß bekennen sie am 236. Blat pag. 2. im Streit von guten Wercken in den summarischen Articuln.

Nun eben diß Concordi-Buch welches solte ein Vergleich machen / mehret den Streitt / in dem es am 237. Blat pag. 1. also schreibt: Wir gleuben / leren / vnd bekeñen auch / daß alle Menschen / sonderlich aber / die durch den Heiligen Geist wiedergeboren vnd ernewert / schuldig sein gute Werck zu thun. Vnd im vorigen dritten Articul von der Gerechtigkeit deß Glaubens vor GOtt / in dem 235. Blat Pag. 2. vnter den verworffnen Lehren redet es also: Demnach verwerffen vnd verdammen wir alle nachfolgende Irthumb / 11. (pag. 236. p. 2.) daß der Glaub nicht rechtfertige one die gute Werck / also / daß die guten Werck notwendig zur Gerechtigkeit erfordert / one derselben Gegenwertigkeit / der Mensch nicht gerechtfertiget werden könne. Item am 283. Blat pag. 2. bekennen sie abermahl das Wiederspiel mit diesen Worten: Vnd erstlich was belanget Notwendigkeit / oder Freywilligkeit der guten Werck / ist offenbar / daß in der Augspurgischen Confession vnd derselben Apologia gebraucht / vnd offt widerholet werden diese Reden / daß gute Werck nötig sein. Item / daß es nötig sey / gute Werck zu thun. Item / daß wir notwendig gute Werck / so GOtt gebotten / thun sollen / vnd thun müssen / so wird auch in der heiligẽ Schrifft selber das Wort (Not nötig / vnd notwendig / item / sollen vnd müssen) also gebraucht / daß wir vonwegen Gottes Ordnung / Befelh vnd Willen zu thun / schuldig sein. Als Rom. 13. 1. Corinth. 9. Actor. 5. Johan. 15. 1. Johan. 4. Item / an dem 237. Blat pag. 2. Demnach verwerffen vnd verdamẽn

wir

wir diese Weis zu reden / wann geleret vnd geschrieben wird/ das gute Werck nötig sein zur Seligkeit. Item/ daß niemand jemals one gute Werck sey selig worden. Item/ daß vnmüglich sey one gute Werck selig werden.

Bleibt da nicht war/ was der berühmte Lutherische Theologus Heshusius geschrieben von dem Concordi-Buch/ daß es ein vnsäliges Concordi - Buch sey/ weilen es jhm selbsten zu wider ? Wie soll dann ein Gewissenhafftes Gemüt auß demselben / in so grossen Strittigkeiten ein Ruh schöpffen. Sagt es / daß gute Werck nötig seyn zur Säligkeit/ so verdammt es das Concordi-Buch ; Will es glauben/daß gute Werck nicht nöthig seyn/so falt sie ab von der Augspurgischen Confession, von der Apologia, vnd von der H. Schrifft selbsten/ wie eben das Concordi - Buch am 283. Blat/ pag. 2. schreibet.

Diese Wiedersprechung vnd contradictiones lassen sich mit keiner formalität entschuldigen/ sonsten hätten die Lutherischen Theologi in dem Concordi-Buch selbsten den Zwispalt jhrer Lehr nicht bekennen sollen/ so fern es ein Mißverstand der Wort gewesen.

§. 21.

Der ein vnd zwantzigste Abfall.

IN dem ein vnd zwantzigsten Artickul / lehret die Augspurgische Confession, pag. 86. col. 1. Daß man der Heyligen gedencken sol. Welches zutrifft mit der Lehr deß 15. Artickuls / meldend: Daß man schuldig sey gewisse Feyer-Festa zu halten/ allwo wir auß Martin Luthers verteutschten/vnd Anno 1524. zu Nürnberg durch Fridericum Beypuß gedruckten Bibel angezogen/waßmassen die Lutheraner zur Gedächtnuß der Heyligen / auff die 80. Täg benennt/ an welchen sie auch gewisse Epistel vnd Evangelien abzulesen verordnet. Vide hic parte 2.p.32.col.1. Weilen ich aber billich zweyffle/ ob solche alte Bibel gemeiniglich denen Lutheranern zur Nachsehung bey Handen/ hab ich zu klareren Augenschein dessen gedachte Fest-Täg samt einem kurtzẽ Außzug jhrer Episteln / vnd Evangelien

lien dem Leser anhero setzen / vnd ordentlich vor Augen stellen wollen / damit er sehen möge / wie viel vnd was für Heilige vor Luthers Zeiten / nicht allein von den Catholischen / sondern auch von jhm vnd seinen Glaubens-Genossenen seynd verehret worden.

Am dritten Blat deß newen Testaments dieser Lutherischen Bibel werden diese Wort gelesen: Diß Register zeygt an / die Episteln vñ Evangelion / wie man sie auf die nachbestimptẽ Tag / in der Kirchen / von der Zeyt / vnd auch von den Heyligẽ / durch das gantz Jar lißt / vnd prediget. Darauff folgt das Register von denen Sonntägen vnnd Wercktägen / nach disem folgt das Register von Heyligen / wie es hernach gesetzt ist:

An der Kirchweyhung.

Epistel. Offenb. Joan. 21. vnd ich Joannes sahe die heilige Statt / 2c.

Evangel. Lucæ 19. Vnd er zoge hin / vnd gieng.

An St. Andreæ Abend.

Epistel. Der Segen deß Herrn ist über das Haupt deß Gerechten.

Evangel. Joan. 1. deß andern Tags stund abermahl Johannes.

1. An St. Andreæ Tag.

Epistel. Rom. 10. denn so man an Herrn glaubt / 2c.

Evangel. Matth. 4. Als nun JEsus an dem Galileischẽ Meer.

2. An St. Barbara Tag.

Epistel. Im Buch der geistlichen Zucht cap. 51 HErr / mein GOtt / du hast erhöhet mein Wohnung auf der Erden.

Evangel. Matth. 25. Dann wird das Himelreich gleich seyn zehen Jungfrawen.

3. An St. Nicolaus Tag.

Epistel. Sehet ein grosser Priester / der in seinen Tagen GOtt wol gefallen hat.

Evangel. Lucæ 12. Last vmbgürtet sein ewre Lenden.

4. An vnser lieben Frawen Empfengniß Tag.

Epistel. In dem Buch der Sprüch c. 8. Der Herr hat mich besessen von Anfang.

Evangel. Matth. 1. Diß ist das Buch von der Geburt JEsu Christi.

5. An St. Lucia / vnd St. Otilia Tag.
Epistel. 2. Corinth. 11. Wer sich aber rühmet der rühme sich deß HErrn.
Evangel. Matth. 25. Dann wird das Him̃elreich gleich sein zehen Jungfrauen.
6. An St. Thomas Tag.
Epistel. Ephes. 2. So seyd ihr nun nicht mehr Gäste.
Evangel. Joh. 22. Thomas aber der Zwölffen einer.
7. An St. Thomas Tag deß Bischoffs von Cantuaria.
Epistel. Hebr. 5. Denn ein jeglicher Hoher Priester.
Evangel. Johan. 10. Ich bin ein guter Hirt.
8. An St. Sylvesters Tag.
Epistel. Sehet ein grosser Priester ꝛc. wie oben am Nicolaus Tag.
Evangel. Matth. 25. Gleich wie ein Mensch der über Land ꝛc.
9. An St. Erhardus Tag.
Epistel. vnd Evangel. wie oben auff St. Niclaus Tag.
10. An St. Antonius Tag.
Epistel. Im Buch der Geistlichen Zucht. Er ist lieb gehabt von GOtt.
Evangel. Luc. 11. Niemand zündet ein Liecht an.
11. An St. Fabian- vnd Sebastianus Tag.
Epistel. Hebr. 11. Welche (durch den Glauben) haben.
Evangel. Luc. 6. Vnd stieg hernieder mit ihm.
12. An St. Agnesen Tag.
Epist. im Buch der Geistl. Zucht O Herr König ich vergib dir.
Evangel. Matth. 13. Abermal ist gleich das Himmelreich.
13. An St. Vincentius deß Martyrers Tag.
Epistel. Selig ist der Mann / der da ruhen wird in der Weißheit.
Evangel. Johan. 12. Warlich warlich sag ich euch.
14. An St. Paulus Bekehrung Tag.
Epistel. Apostel Geschicht am 9. C. Saulus aber schnaubete noch ꝛc.
Evangel. Matth. 19. Da antwortet Petrus vnd sprach.
15. An vnser lieben Frauen Tag zu Lichtmeß.
Epistel. Malach. 3. Siehe ich werd senden.

Evangel. Luc. 2. Vnd da die Tag ihrer Reinigung.

16. An St. Basilius Tag.

Epistel. 2. Timoth. 3. So bezeuge ich nun für GOtt.

Evang. Matth. 16. Da sprach JEsus zu seinen Jüngern.

17. An S. Agatha Tag.

Epistel. In dem Buch der Weißheit / am 8. Cap. Aber die Weißheit überwindet die Boßheit.

Evangel. Matth. 25. Dann wird das Himelreich gleich seyn zehen Jungfrauen.

18. An St. Dorothea Tag.

Epistel. vnd Evangel. wie oben an St. Lucia Tag.

19. An St. Valentinus Tag.

Epistel. Im Buch der Weißheit am 4. Cap. So der gerecht mit dem Todt fürbekümmert wird.

Evang. Matth. 16. Da sprach JEsus zu seinen Jüngern.

20. An St. Peters Stulfeyer Tag.

Epistel. Hebr. 5. Cap. Denn ein jeglicher Hoher Priester.

Evangel. Matth. 16. Da kam JEsus in die Gegend.

21. An St. Matthias Tag.

Epistel. Apostel Geschicht 1. Capit. Vnd in den Tagen tratt ꝛc.

Evangel. Matth. 11. Vnd da redet JEsus weiter.

22. An St. Gregorius Tag.

Epistel. Hebr. 5. Cap. Dann ein jeglicher Hoher Priester.

Evangel. Matth. 24. Darumb wachet / denn ꝛc.

23. An St. Benedictus Tag.

Epist. im Buch der Geistl. Zucht 14. Cap. Er ist lieb gehabt von GOtt.

Evangel. Matth. 19. Da antwortet Petrus / vnd sprach.

24. An St Ambrosius Tag.

Epistel. Im Buch der Weißheit 7. Cap. Vmb diß hab ich gewünschet.

Evangel. Matth. 5. Ihr seyd das Saltz der Erden.

25. An St. Jörgen Tag.

Epistel. Im Buch der Weißheit 5. Cap. Denn werden stehen ꝛc.

Evangel. Johan. 15. Ich bin ein rechter Weinstock.

26. An St. Marxen Tag.

Epistel. vnd Evangel. wie auff St. Jörgen Tag.

27. An St. Philippen/ vnd St. Jacobs Tag.
Epistel. wie auff St. Jörgen Tag.
Evangel. Johan. 14. Vnd er sprach zu seinen Jüngern.

28. An deß H. Creutzes Erfindung Tag.
Epistel. Galat. eins theils am 5. Cap. Ich versehe mich zu euch in dem HErren.
Evangel. Johann. 3. Es war aber ein Mensch vnter den Phariseern.

29. An St. Vrbanus Tag.
Epistel. Hebr. 7. Vnd jener seynd viel.
Evangel. Marc. 13. Sehet zu/ wachet/ vnd bettet.

30. An St. Bonifacius Tag.
Epistel. vnd Evangel. wie am Tag Fab. vnd Sebast.

31. An St. Onophrius Tag.
Epistel. vnd Evangel. wie auff St. Benedictus Tag.

32. An St. Vitus/ vnd St. Modestus Tag.
Epistel. Hebr. 10. Gedenckt aber an die vorigen Täg.
Evangel. Matth. 11. Vnd da redet JEsus weiter.

33. An St. Johannes deß Tauffers Tag.
Epistel. Esa. 49. Ihr Insuln höret/ vnd ihr Völcker.
Evangel. Luc. 1. Vnd Elisabeth kam ihre Zeit.

34. An St. Johannes/ vnd St. Paulus Tag der Martyrer.
Epist. im Buch der Geistl. Zucht 44. c. Diese seynd Männer der Barmhertzigkeit.
Evangel. Luc. 12. Hütet euch für den Sauerteig.

35. An St. Peters/ vnd Paulus Tag.
Epistel. Apostel Geschicht 12. Zu derselbigen Zeit.
Evangel. Matth. 16. Da kam JEsus in die Gegend der Statt Cæsarea.

36. An dem Tag der Gedächtnuß St. Pauli.
Epistel. Galat. 1. Ich thu euch aber kund.
Evangel. Matth. 19. Da antwortet Petrus vnd sprach.

37. An vnser Frauen Tag der Heimsuchung.
Epistel. Im Buch deß Lobgesangs 2. c. Sehet/ dieser kommt springend in den Bergen.

Evangel. Luc. 1. Maria aber stund auff in den Tagen.

38. An St. Vlrichs Tag.

Epistel. Hebr. 5. Denn ein jeglicher Hoher Priester.

Evangel. Luc. 12. Last vmbgurtet seyn eure Lenden.

39. An St. Kilianus Tag.

Epistel. Hebr. 11. Welche haben die Königreich erobert.

Evangel. Matth. 5. Da er aber das Volck sahe.

40. An St. Margrethen Tag.

Epistel. vnd Evangel. wie an St. Barbara Tag.

41. An der zwölff Boten Theilung Tag.

Epistel. Roman. 10. Denn so man von Hertzen glaubt.

Evangel. Matth. 10. Vnd er rufft seine zwölff Jünger zu sich.

42. An St. Alexius Tag.

Epistel. 1. Thessalon. 1. Wir dancken GOtt allzeit für euch.

Evangel. Luc. 12. Hütet euch für den Saurteig.

43. An St. Maria Magdalenen Tag.

Epistel. Im Buch der Sprüchen/31. Wer wird finden ein starck Weib.

Evangel. Luc. 7. Es bat ihn aber ein Phariseer.

44. An St. Jacobs Tag.

Epistel. Wie an St. Andreas Abendt/ Der Segen deß HErren ist über das Haupt deß Gerechten.

Evangel. Matth. 20. Da trat zu ihm die Mutter der Kinder Zebedæi.

45. An St. Anna Tag.

Epistel. Wie an St. Magdalenen Tag.

Evangel. Wie an vnser lieben Frauen Empfängnuß Tag.

46. An St. Martha Tag.

Epistel. Im Buch der Geistl. Zucht 26. Die Gnad der embsigen Frauen.

Evangel. Luc. 10. Es begab sich aber/ da sie wandelten.

47. An St. Peters Kettenfeyer.

Epistel. vnd Evangel. wie auff St. Peters vnd Paulus Tag.

48. An St. Sixten Tag.

Epistel. Hebr. 5. Dann ein jeglicher Hoher Priester.

Evangel. Matth. 10. Siehe ich sende euch wie die Schaf.

49. An St. Lorentzen Tag.

Epistel. 2. Corinth. 9. Wer da kärglich säet.

Evangel. Joh. 12. Warlich/ warlich/ sag ich euch.

50. An St. Tiburtius Tag.

Epistel. vnd Evangel. wie auff St. Vincentius Tag.

51. An St. Claren Tag.

Epistel vnd Evangel. wie auff St. Lucia Tag.

52. An vnser lieben Frauen Himmelfahrt.

Epistel. im Buch der Geistlichen Zucht 24. c. In allen diesen Dingen hab ich Ruh gesucht.

Evangel. Luc. 10. Es begab sich aber.

53. An St. Bernhardus Tag.

Epistel. vnd Evangel. wie auff Benedictus Tag.

54. An St. Bartholomæus Tag.

Epistel. Rom. 8. Wir wissen aber.

Evangel. Luc. 22. Es erhub sich auch ein Zanck.

55. An St. Augustinus Tag.

Epistel. im Buch der Weißheit/ 7. c. Vmb diß hab ich gewüntschet.

Evangel. Marc. 13. Sehet zu/ wachet/ vnd bettet.

56. An St. Johannes deß Tauffers Enthauptung.

Epist. Sprichw. 10. Das Harren deß Gerechten ist ꝛc.

Evangel. Marc. 6. Er aber Herodes hat außgesand.

57. An vnser lieben Frauen Geburts-Tag.

Epist. vnd Evangel. wie an Vnser Fr. Empfängnuß Tag.

58. An St. Kunegunden Tag.

Epist. 1. Corinth. 7. Von den Jungfrauen aber hab ich.

Evangel. Matth. 25. Denn wird das Himmelreich gleich seyn zehen.

59. An deß H. Creutzes Erhöhung Tag.

Epist. Philipp. 2. Ein jeglicher sey gesinnet wie JEsus Christus.

Evangel. Johann 3. Es war aber ein Mensch vnter den.

60. An St. Matthæus Tag.

Epist. Ephes. 4. Einen jeglichen aber vnter vns.

Evang. Matth. 9. Vnd da Jesus von dannen gieng.

61. An St. Mauritius Tag.
Epist. Im Buch der Weißheit 5. c. Aber die Gerechten leben ewiglich.
Evangel. Luc. 21. Wenn ihr aber hören werdet von Kriegen.
62. An St. Michaels Tag.
Epist. Offenb. Joh. 12. Und es erhub sich ein Krieg im Himmel.
Evangel. Matth. 18. Zu derselbigen Stund tratten.
63. An St. Jeronymus Tag.
Epist. im Buch der Geistlichen Zucht 39. Der Weiß wird suchen die Weißheit aller Alten.
Evangel. Luc. 11. Niemand zündet ein Liecht an.
64. An St. Franciscus Tag.
Epist. Galat. 6. Es sey aber ferne von mir rühmen.
Evang. Matth. 11. Und da redet Jesus weiter/ und sprach.
65. An St. Gallen Tag.
Epistel und Evangel. wie auff St. Benedictus Tag.
66. An St. Lucas Tag.
Epist. 2. Timoth. 4. So bezeuge ich nun für GOtt.
Evangel. Luc. am 10. Darnach sendet er andere sibentzig.
67. An der eylff tausend Jungfrauen Tag.
Epistel und Evangel. wie auff St. Kunegunden Tag.
68. An St. Simon und Judas Tag.
Epist. Rom. 8. Wir wissen aber das denen.
Evangel. Joh. 15. Das gebiet ich euch/ daß ihr euch unter.
69 An Aller Heiligen Tag.
Epist. Offenb. Joh. 5. Und ich sahe/ und siehe mitten.
Evang. Matth. 5. Da er aber das Volck sahe.
70. An Aller Seelen Tag.
Epist. 1. Thess. 4. Wir wollen euch aber.
Evang. Joh. 11. Da sprach Martha zu JEsu HErr wärest du hier gewesen.
71. An St. Leonhardus Tag.
Epist. und Evangel. wie an St. Benedictus Tag.
72. An St. Martinus Tag.
Epist. und Evang. wie auff St. Niclausen Tag.
73. An St. Elisabeth Tag.
Epist. Sprichw. 31. Wer wird finden ein starck Weib.
Evangel. Matth. 13. Abermal ist gleich das Himmelreich einem verborgenen Schatz.

74. An

74. An vnser lieben Frauen Tag/ als sie im Tempel geopffert ward.
Epist. vnd Evangel. wie in ihrer Empfängnuß Tag.
75. An St. Cæcilien Tag.
Epist. vnd Evang. wie auff St. Kunigunden Tag.
76. An St. Clemens Tag.
Epist. Philip. 4. Also mein lieben vñ gewüntschte Brüder.
Evangel. Luc. 19. Ein Edler zog in ein ferr Land.
77. An St. Catharinen Tag.
Epist. im Buch der Geistl. Zucht 51. c. O Herr König/ ich vergib dir/ vñ lob dich Gott.
Evangel. Matth. 25. Dañ wird das Him̃elreich gleich seyn.
78. An St. Conradus Tag.
Epist. vnd Evangel. wie an St. Niclausen Tag.
Hier hastu 78. Gedächtnuß der HH. Setze hinzu die gedächtnuß V. L. Fr. am Sambstag nach dem erstẽ Sontag im Advent/ wie fol. 4. p. 1. col. 1. alldort zu sehen.

Item/ die Gedächtnuß St. Stephans Tag/ fol. 4. p. 2. col. 2.

Die Gedächtnuß S. Johannes deß Evangelistens/ f. 5. p. 1. c. 1.

Der Vnschuldigen Kindlein/ fol. 5. pag. 1. col. 1.

Der Heil. 3. König Abend fol. 5. p. 1. col. 1.

Der HH. 3. König Tag/ fol. 5. pag. 1. col. 2.

Der Heil. drey König achten Tag/ f. 5. p. 1. col. 2.

So wirstu nicht allein 80. Täg/ sondern auch darüber zehlẽ/ welche Luther zur Gedächtnuß der Heiligẽ in die Bibel eingesetzt/ vñ die Episteln vñ Evangelien von ihnen abzulesen aufgezeichnet. Womit er mit den Catholischen trefflich wohl übereinstimmet. Wie aber die Lutheraner nach vnd nach solche Gedächtnuß fallen lassen / besiehe im 15. §. den 15. Abfall.

Weiter befilcht die Augsp. Confess. p. 86. col. 1. Daß man Exempel nehme von jhren (der Heiligen) guten Wercken/ ein jeder nach seinem Beruff. Wiewol sie bald darauff sagt: Durch Schrifft aber kan man nicht beweisen / daß man die Heyligen anruffen / oder Hülff bey jhnen suchen sol. Doch verbiet sie dieses mit keinem Wörtlein/ sondern laßt es zu / daß es ohne Sünd geschehen möge / wie dann Luther offt vnd klar geschrieben / als in tom. 6. zu Wittemberg / Anno 1553.

no 1553. durch Hanns Lufft in Außlegung deß Magnificat, wo er von der Mutter Gottes also schreibt: Anruffen soll man sie daß GOtt durch jhren Willen gebe/ vnd thue/ was wir bitten/ also auch alle andere Heyligen anzuruffen sein.

Das Concordi-Buch am 100. Blat pag. 1. in der Schutz-Schrifft der Augsp. Confession gibt zu/ daß die Engel im Himmel für vns bitten/ mit diesen klaren Worten: Darüber/ so geben wir jhnen nach/ daß die Engel für vns bitten/ dann Zach. am 1. stehet geschrieben/ daß der Engel bittet: HErr Zebaoth/ wie lang wilt du dich nicht erbarmen über Jerusalem? Nun sagt Christus Matt. 22. v. 3. daß die Heyligen seyn werden im Himmel/ wie die Engel. Erunt sicut Angeli DEI. Vnd eben an diesem Orth bekennet das Concordi-Buch/ daß die Heyligen im Himmel betten für die gantze Kirchen auff Erden. Jhre Wort lautẽ also: Vnd wiewohl wir nachgeben/ daß gleich wie die lebendige Heiligen/ für die gantze Kirchen bitten in gemein/ oder in genere, also mügen für die gantze Kirchen die Heiligen im Himmel bitten in gemein in genere. am 100. Blat Pag. 1. & 2.

Nun ist es nicht wider die Ehr Christi/ daß ein Heyliger in dem Himmel bitte für ein Person auff Erden. Exempel weis/ für Jhro Röm. Käyserl. Majestät. LEOPOLDO I. Daß aber die Heyligen im Himmel in GOtt sehen/ als in einem Spiegel/ wer jetzt Käyser auff Erden sey: daß sie eben das Gebett der Menschen dardurch vernehmen können/ hat keiner gelaugnet/ als der in der Theologia gantz rudis vnd vnerfahren. Weiters so bekennet das Concordi-Buch an diesem angezogenem 100. Blat der Schutz-Schrifft: Daß/ ob die Heiligen gleich betten für die Kirchen/ so folget doch darauß nicht/ daß man die Heiligen solle anruffen/ (welches auch die Catholischen nicht lehren/ daß man schuldig sey bey Verlust der Seelen Säligkeit einen Heiligẽ anzuruffen) wiewolen vnsere Confession allein dieses setzet/ in der Schrifft stehet nichts von dem anruffen der Heiligen/ oder daß man Hülff suchen solle bey den Heiligen. Mit welchen Wortẽ das Concordi-Buch

ja klar gnug bekennet / daß die Augspurg. Confession die Anruffung der Heiligē nicht verworffen / sondern allein gesagt / daß kein Gebott in der Schrifft darvon stehe.

Wie weit anjetzo alle Lutheraner von diesem Artickul der Augspurgischen Confession abgefallen / ist nicht außzusprechen. Sie haben nicht allein alle Fest-Täg (gar wenig neben der heiligen Aposteln außgenommen) sondern auch die alten Legenden von Leben der Heyligen verworffen / sie haben die tägliche Lesung der Leben der Heyligen mit dem Brevir verworffen. Sie haben die Altär der Heyligen in der Kirchen zerstöret / sie haben die berühmte Pfarrkirchen deß heiligen Michaelis zu Aedenburg in Vngarn / in welcher vor 40. Jahren noch 24. herrliche mit vielen vergüldeten Statuen der Heyligen gezirte Altär gestanden / verwüstet / die Bildnussen der Heyligen Gottes gestürmet / zertrümmert / verworffen / welches alles nicht die Calvinisten / sondern die Lutherischen / auß Anstifftung jhrer Prædicanten gethan haben.

Nun so ist anjetzo bey denen Lutheranern ins gemein die Verehrung der Heyligen nicht anderst als ein Abgötterey / vnnd ist die Hoffart der Lutheraner so hoch gestiegen / daß sie keinen eintzigen Fürsprecher bey GOtt / als allein Christum haben / noch hören wollen in dem Himmel / obwohlen sie alle zugeben / daß auff Erden ein Mensch für den andern / ja ein Bawer für den König betten vnd fürsprechen könne bey GOtt dem Allerhöchsten. Muß jhnen also der allerschlechtiste Mensch auff Erden mehr dörffen vnd können / als der gröste Heylige im Himmel. Besiehe den H. Hieronymum tom. 2. epistol. contra Vigilantium (*mihi pag. 159.*) also schliessend: Melior erit Vigilantius canis vivens, quàm ille leo S. Paulus mortuus.

§ 22.

Der zwey vnd zwantzigste Abfall.

IN dem zwey vnd zwantzigsten Artickul hat die Augspurgische Confession pagin. 94. col. 1. diese falsche Lehr: daß ein klarer Bevelich vnd Gebot Christi sey / auch für die Layen beyde Gestalten zu empfangē. Von dieser falschen Lehr der Augspurgischen Confession seynd die

Lutheraner gleich am Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1530. im Augustmonath bey dem Vergleich-Colloquio mit den Catholischen/ so auß Befelch Kayserl: Mayest: Carl deß Fünfften / in Beyseyn beyderseits Religionen / zweyer Fürsten / zweyer Rechtsgelehrten / dreyer Theologen gehalten worden / abgefallen. Vnd hat Philippus Melanchton der Haubtschmied Augspurgischer Confession mit den seinigen öffentlich denen Catholischen zugeben / vnd bekennet: daß der gantze Christus mit Leib vnd Blut / vnter einer jedwedern Gestalt seye / vnd daß von den Lutheranern die Leyen nicht verdamt werden / welche nur allein vnter einer Gestalt das Sacrament deß Altars empfangen/ wie solches der berühmte geschicht-Verfasser Bellarminus. lib. 3. c. 4. n. 5. seiner Tridentinischen Historÿ mit disen Worten bezeugt: Ex his ſeptem conceſsêre primum, hoc eſt: Chriſtum integrum, ſecundum corpus & ſanguinem contineri ſub utralibet ſpecie, nec âb illis damnari eos laicos, qui ſub una ſolùm Euchariſtiam ſumerent. So haben auch die Lutheraner Anno 1554. zu Wittemberg durch Hanß Lufft den siebenden tomum Lutheri eingedruckt / in welchem an vielen Stellen zu lesen / daß es nicht vonnöthen beyde Gestalten den Leyen zu geben / noch viel weniger ein Gebot Gottes sey. Am 360. Blat schreibt Lutherus also: Komst an den Orth/ da man nur ein Gestalt gibt / so nim nur ein Gestalt / wie sie thun. Richte nichts sonderliches an / noch setze dich wieder den Hauffen. An dem 26. Blat schreibt er also: man solle sich in einer Gestalt begnügen lassen/ vnd vestiglich glauben / Christus sey nicht stückling/ sondern gantz vnd gäntzlich / vnter einer jeden Gestalt deß Sacraments. An dem 27. Blat setzet er diese Wort: Ich habe nicht gesagt / noch gerathen / ist auch nicht mein Meinung / daß wir oder etliche Bischöff von eigner Gewalt solten anheben / beyde Gestalt jemand zu reichen / es wurde dann also gesetzt / vnd befohlen / durch ein gemeines Christliches Concilium. Item am 26. Blat p. 2.

schreibt

schreibt Luther wieder die Böhmen vnd straffet sie / daß sie sich an einer Gestalt nicht genügen lassen. Darauff wiederlegt Luther die falsch Außlegung der Schrifft Joh. 6. vnd sagt also: Dañ / daß die Böhmē sich steurē auff den Spruch Joannis am 6. es sey dann / ihr esset das Fleisch vnd trincket das Blut deß Menschen Sohns / so habt ihr kein Leben in euch / schliesset nichts. Sagen die Lutheraner; Luther hab da gefehlt / so stossen sie auch vmb die Augspurgische Confession, welche meistens auß deß Luthers Schrifften gezogē. Fürs ander: ist den ersten Schrifften deß Luthers (wann ihnen einiger Glaub zu geben) mehr zu glauben / dann den letzten: weilen Luther nach verdam̃ter Augspurg. Confess. vnd verbrentē seinen Büchern / mehr auß Passion als Warheit wider die Römische Kirchen geschrieben vnd viel geändert. So hat auch die lateinische edition Anno 1540. zu Wittemberg gedruckt / welche dazumahl die vornehmste (vnd wie Masenius schreibt) die berühmteste gewesen / in diesem Articul das hoch nachdenckliche Wort *Communiter* hineingesetzt. Paulus ordinatio, spricht sie præmunitione primâ, ad Corinthios testatur totam Ecclesiam *Communiter* usam esse utrâque parte. das ist: Die Verordnung Pauli zum Corinthern bezeugt / daß die gantze Versamlung der Corinthischen Kirchen **Gemeiniglich** beyde Gestalt gebraucht habe. Ist das war / daß zur Zeit Pauli in der Corinthier Kirchen nur **gemeiniglich** beyde Gestalt genom̃en wordē / so ist auch war / daß sie sich zur Zeit Pauli auch zuweilē einer Gestalt gebraucht haben / dann **gemeiniglich** heisst nicht **allgebräuchig** / schliest also den Gegēbrauch nicht auß / sondern vielmehr ein. Vnd bekennen die Lutheraner mit dieser ihrer lateinischē edition, das kein Gottes Gebott sey / beyde Gestalt zu nehmen / weilen je Paulus nicht wurde gestattet haben / daß zu seiner Zeit ein Gestalt allein wäre genommen worden / wann es wider Gottes Gebot wäre. Weil nun Paulus ihnen ein Zeug seyn muß / daß nur **gemeiniglich** (nit

allzeit) bey den Corinthern das Abendmal in beyder Gestalt genommen worden/ so muß er auch vns ein Zeug seyn/daß man es zuweilen auch vnter einer gestalt zu nehmen gestattet / vnd solches nicht vnrecht sey. Will einer mehrers von der Veränderung dieses zwey vnd zwantzigsten Articuls sehen/ der lese die lateinische Wittembergische / Anno 1540. vnd die Stettinische Dieterici Anno 1627. gedruckte edition, vnd vrtheile selbst darüber.

§. 23.

Der drey vnd zwanzigste Abfall.

DEr drey vnd zwantzigste Articul von dem Ehestand der Priester / den die Lutheraner / wiewol ohne Grund/ zu behaubten sich gewaltig bemühen / ist also verändert worden in den vnterschiedlichen editionen / daß ein Schand zu gedencken / vnd ein gantzes Buch allein bedörffte alle Veränderung beyzubringen. Forerus in dem 3. Capitul deß überschlags / wie es mit der Veränderung der Augspurgischen Confession in Warheits-Grund bewiesen sey. am 190. Blat schreibt also: Der 23. Articul im Teutschen / siehet dem Lateinischen gar nicht gleich: wie auch sonst noch andere seltzame Verruckungen im selbigen vnd anderen Articuln zubeweisen / darvon auch in den viertē Motiv deß lobwürdigsten Fürstens vnd Marggraff Jacoben von Baden ein mehrers zufinden / besiehe einer Articulum 2. Augustan. Confess. inter abusus de Conjugio Sacerdotum in dem(so viel bewust) vnverfälschten exemplar Cœlestini Hist. Comit. tom. 2. fol. 177. pag. 1- vnd in diesem Buch pag. 99. col. 2. das lateinische Exemplar. Item/ fol. 98. & seqq. das Teutsche / vnd halte es gegen den Lateinischen. Besiehe einer der lateinischē Wittembergischen edition den 5. Articul von der Priester-Ehe / was er für ein grosse Veränderung habe/ gegen der lateinischen edition am 99. Blat.

§. 24.

Der vier vnd zwantzigste Abfall.

IN dem vier vnd zwantzigsten Artickul lehret die Augspurgische Confession,

pag. 112.

pag. 112. col. 1. Man lege jhnen mit vnrecht auff/ daß sie die Meß sollen abgethan haben. vnd pag. 114. col. 1. In den offentlichen Ceremonien der Messe/ kein merckliche Enderung geschehen. Von diesem seynd sie abgefallen/ wie schon P. Jacobus Masenius in meditata concordia, tract. 2. folio 89. articulo 1. littera O angedeutet. Anjetzo aber ist also die heilige Meß bey denen Lutheranern verworffen / daß der gantze Canon, in welchen der heiligen Meß meiste Substantz bestehet (außgenommen der wenigen Wort der Consecrirung/ so doch selbst mit dem Verstand gantz verändert) abgeschaffen / außgemustert/ vnd verworffen ist. Es ist so gar jetzund das Wörtlein Meß verworffen/ daß sie in denen Kirchen-Agenden an statt der Meß/ nur allein die Reichung deß Abendmahls setzen. Die Meß ist also verändert/ daß sie vielerley Meß-Bücher / oder wie sie es nennen/ Kirchen-Agenden/ fast so vielerley vnderschiedliche Weis Meß zu halten/ gefunden werden/ vnd ist diese Veränderung nicht nur in Gebettlein/ in Introitu, in Episteln vnd Evangelien/ in Außlassung deß gantzen Canon, sondern auch in der Substantz zu consecriren geschehen/ dann im Jahr 1571. haben die Lutheraner ein Kirchen-Agend drucken lassen mit diesem Titul: Christliche Kirchen-Agenda, wie die bey denen zweyen Ständen der H. Ritterschafft im Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnder der Ennß gebraucht wird.

In diesem Buch an dem siebenden Absatz setzen sie in der Ordnung der H. Meß diese Haupt-Veränderung / daß der Prædicant solle das gesegnete Brodt gleich außtheilen/ ehe er den Kelch gesegnet / vnd wann er von dieser Außtheilung deß Brodts fertig/ soll er alsdann erst den Kelch segnen / vnd denselben darreichen/ jhre Wort aber fol. 109. pag. 2. lauten also : Ferner zu wissen/ wo nur ain Kirchen-Diener ist/ da kan es nicht / als wo zwey bey einer Kirchen seyn/ gehalten werden/ sol er nach der Segnung von Stund an allen Communicanten den Leib Christi darreichen/ vnd darnach erst den Kelch auch segnen vnd außtheilen. P. Georg

Scherer ein JEsuit/vnd auß seinen Büchern Weltkündiger Controversist hat auf eine Zeit in Oesterreich einer solchen Meß beygewohnet (wie er selbsten schreibt) in welcher der Prædicant vorher das Brot allein gesegnet/vnd darauff gleich außgetheilet/ etliche hundert Communicanten/vnd ein gute Stund hernach hat er erst den Kelch gesegnet/ die vorige Communicanten/ welche vnderdessen an der Mauren geleynet/den Kelch zu geniessen herzu geruffet. Die Vrsach aber/warumb Luther die Meß abgethan/ vnd die Lutheraner von diesem Artickul abgefallen/ist der saubere Witzliputzlius/ oder leydige Teuffel/ welcher persöhnlich dem Luther erschienen/ so lang in einer Nacht mit jhme disputiret/ biß er jhn endlich mit fünff Beweiß/ wie er sagt/ überwiesen/ daß die Meß ein Abgötterey/ vnd folgends nicht zu gedulden/ sondern abzuschaffen sey. Diese Disputation hat Luther selbsten von Wort zu Wort beschrieben/ vnd kan es jedermann in seinem 7. tomo zu Wittemberg gedruckt durch Hanns Lufft im Jahr 1554. am 479. Blat auff der andern Seiten von der Winkel-Meß/allwo Luther selbsten erzehlet/ wie jhn der Teuffel mit fünff Beweiß überwunden/daß er die Meß abgebracht/finden.

Von dieser Disputation deß Teuffels mit Martin Luther/ ist würdig zu lesen/ der berühmte Theologus auß der Societät JEsu, Nicolaus Serarius in opusc. Theol. Was massen die Prædicanten selber bekennen/ daß diese Disputation kein Gedicht noch Traum gewesen/sondern ein warhafftiges Gesicht; Wie dann Fridericus Balduinus ein Lutherischer Prædicant in seinem Buch Hyperaspistes genannt dise acht Stuck zugibt.

Erstlich/ daß Luther selbsten geschriben habe dise Disputation, so der Teuffel mit jhm gehabt.

2. Daß er eben dieselbige in Druck hab außgehen lassen.

3. Daß ers in Druck habe außgehen lassen nit Schertzweis/ sondern im Ernst.

4. Nicht Gleichnußweis/ sonder eygentlich vnd Geschichtweis.

5. Daß der Teuffel die alten Glaubens-Puncten vnd Satzun-

Satzungẽ/ so alsdann in der gantzen Kirchen im Brauch waren/ habe bestritten.

6. Daß Luther in diser Bestreittung eingewilliget habe.

7. Daß diese Ding von niemand können/ noch sollen gelaugnet werden.

8. Wofern sich einer vnterstehen wurde (wie etliche vnbelesene Lutheraner thun) selbige zu laugnen; könne er auß Durchsehung deß Luthers Bücher vnwidersprechlich überwiesen werden.

Wie dieses auch zu lesen bey Bonaventura Hocquardo, in dem anderten Theil deß Perspectivs der Lutheraner an dem 13. Artickul von dem vnblutigen Meß-Opffer/ gedruckt zu Wienn bey Matthæo Rickhes, Anno 1651. teutsch am 22. vnd 24. Blat/ ꝛc. Was für eine grosse Veränderung seye vnter denen Kirchen-Agenda, so zu Leipzig durch Nicolaum P. Wolrab im jahr 1540. zu Nürnberg durch Vitum Dietrich im Jahr 1553. in Oesterreich im Jahr 1571. gedruckt seyn/ ist nicht auß zu sprechen / sintemahl die Lutherische Prædicanten weder in der Ordnung zu tauffen/ noch in der Ordnung Meß zu halten / noch in andern Ceremonien der Kirchen zu- vnd übereins stimmen.

Die Augspurgische Confession, in diesem 24. Artic. p. 122. col. 1. macht ein Vnterschied deß Bischoffs von dem Priester/ deß Priesters von dem Diacon. Nun last sich kein Diacon neben dem Priester bey der Lutheraner Altar sehen/ ja die Priester selbsten wollẽ sich dem Bischoff gleich machen. Endlich dieser Artickul ist in vielen Stucken verändert/ daß weder die Lateinischen Exemplar mit den teutschen / noch die teutschen mit dem teutschen Original über eins stimmen.

§ 25.

Der fünff vnd zwantzigste Abfall.

VOn dem fünff vnd zwantzigsten Artickul seynd die Lutheraner gleichfals (wañ man jhn nach den rechten Verstand/ dahin sich das Concordi-Buch berufft/ vnd allwo die Weis zu beichten vorgeschrieben wird/ examinirt/ das ist nach deß kleinen Luthe-

Lutherischen Catechismi) gantz abgefallen/ (a) weilen bey jhnen die Sünder vor der Comunion nicht verhört werden über die Sünden/ so jhnen bewust / dann der Richter kan je nicht sagen / daß er die Partheyen verhört hat / wann er keinen eintzigen Vmbstand deß Verbrechens / ja so gar nicht weß Namens das Verbrechen sey/ verstehet/ also kan auch der Beicht-Vatter nicht judiciren/ob der Poenitent würdig sey deß Sacrament deß Altars / oder nicht : Weilen er auß der gemeinen Beicht allein nicht wissen kan/ob er nicht heimliche Sünden an Halß habe deß vngerechtē Guts/ deß entfrembdten guten Namens / der nächsten Gelegenheit zu sündigen/ die er nicht meyden will / vnd dergleichen/ welche dem Pænitenten wol bewust / vnd jhn nicht allein das heilige Sacrament deß Altars zu nehmen/ sondern auch die Sacramental-Absolution, zu empfangen vnwürdig machen / dannenhero die Verhörung geschehen muß nicht nur in genere, sondern von allen schwären bewustē Sünden. Vnd das lauten die Wort deß lateinischen Originals / wie in dem bewehrtisten Cœlestinischen Nachdruck zu sehen. Hist. com. to. 2. fol. 179 pag. 2. art 4. in abusibus. vnd in der lateinischen Confession dieses Buchs/ pag. 125. col. 4. Non enim solet porrigi corpus Domini, nisi anteà *exploratis*, & absolutis, Dann man pflegt den Leib Christi nicht zu reichen/ als denen / so **außkundschafftet**/vnd loß gesprochen seyn/ allwo das Wort **außkundschafftet** so viel heist/ als der Sündē Kundschafft eingenomen habē/ darauß man vrtheilē kōne / ob der Büsser der Absolution vnd Comunion würdig sey.

Eben diese Beicht der bewusten Sünden ist vonnöthen/ tum propter alias conscientiarum utilitates. theils wegen anderen Nutzbarkeiten/ so die Gewissen auß der Beicht schöpffen. wie im Lateinischen bewehrtistem Exemplar Cœlestini artic. 4. inter abusus, vnd im lateinischen dieses Buchs / pag. 131. col. 2. zu finden. In welcher sie jhre bewuste Sünden entdecken / dann auß der offnen Beicht allein/tragt der Sünder nicht absonderlichen Nutzen darvon der heylsamen Vnter-

(a) V. Articulum 11.

Unterrichtung/welche der Beicht Vatter keinem geben kan/ dessen Sünd er nicht weiß. Daß die Confession auß dem Psalm sagt/ daß vnmöglich sey alle Sünd zu erzehlen/ist zu verstehen: von den vergessenen Sünden: vnd der Spruch Jeremiæ daß das Menschliche Hertz vnergründlich sey/ist zu verstehen von dem neben Menschen / dessen Hertz freylich wohl kein anderer Mensch durchsehen kan.

Wie erschröcklich dieser fünff vnd zwantzigste Artickul von Zeit zu Zeit im Nachdruck seye verfälschet worden/ wäre zu lang hie zu erzehlen / das Lateinische Exemplar / so zu Wittemberg Anno 1540. gedruckt ist/ hat diesen Artickul in der Zahl verändert / vnd den dritten vnder die Mißbräuch gesetzt / mit einer so grossen Veränderung der Worten / vnd deß Verstands / daß kein Paragraphus mit dem andern über eins stimmet / wie bey Jacobo Masenio zu sehen. Die teutschen Exemplar treffen gleichfals mit dem Orignal nicht zu/ wie zu sehen am 124. vnd 126. Blat.

Das Lateinische Exemplar gedruckt zu Wittemberg/A. 1540. setzet diese Wort hinein: Monem⁹ & illud, sæpe puniri peccata etiam temporalibus pœnis in hac vita, ut David, Manasse, & alij multi puniti sunt. Et has pœnas mitigari docemus bonis operibus. zu Teutsch: Wir erinnern imgleichen jenes / daß offtermahlen die Sünd gestrafft werden / auch mit zeitlichen Straffen in diesem Leben / wie David / Manasse / vnd andere viel seynd gestrafft worden. Vnd lehren/daß diese Straffen gelindert werden durch gute Werck. Bey welchem zu mercken/ daß die jetzigen Lutheraner / wann sie in dem Concordi-Buch die vngeänderte Augspurg. Confession alldort einverleibt/herfürstreichē/ vnd alle andere/es sey durch Melanthonem, oder andere Prædicanten geänderte verwerffen / daß sie solches ohne grossen Schimpff ihrer Vorfahrer nicht thun können. Allermassen sie durch diese Verwerffung der geänderte Confession, zugleich ihrer Vorfahrer Lehr verdammen / weilen je klar ist / daß die Lutheraner vmb das 1540/ 1550/ vnd 1560. Jahr

geglaubt haben / wie jhre Vornehmste Lehrer / vnd die Lehrer/ wie jhre Symbola lauteten. Weilen dann dieses Lateinische Exemplar der Augspurgischen Confession das vornehmste gewesen/ wie Masenius bezeuget in præmunitione prima am anderten Blat der Reformirten Confession, so ist gewiß / daß die Lutheraner dazumahl geglaubt/ daß durch die guten Werck die zeitlichen Straffen/ mit welchen GOtt die Sünder gestrafft hätte/ außlöschen können/ laut der Wort am angezogenen Artickul besagten Drucks: Has pœnas mitigari docemus bonis operibus - - - & : pœnitentia meruit, ut DEus de delenda Ninive sententiam mutaret.

Dieses wans die jetzigen Lutheraner gut heissen / glauben sie mit vns Catholischen/ daß die guten Werck vermögen die zeitlichen Straffen außzulöschē / vnd kōñen nicht tadeln/ daß man einen nach der Beicht zur Außlöschung der zeitlichen annoch bevorstehenden Straffen ein gutes Werck aufflege; Tadeln sie dieses/ so verwerffen sie jhrer selbst eygner Glaubens Genossener Vorfahrer Lehr/ vnd fallen von jhnen abermahl ab.

§. 26.

Der sechs vnd zwantzigste Abfall.

IN dem sechs vnd zwantzigsten Articul verwirffet die Augspurgische Confession das fasten nicht / sondern lehret: Daß ein jglicher schuldig ist sich mit leiblicher Vbung/ als fasten/ vnd andere Vbung/ also zu halten / daß er nicht Vrsach zu sündigen gebe/ pag. 144. col. 1. Ja sie lobet das Fasten/ vnd Casteyung deß Leibes mit dē Spruch Christi: Die Teuffel werden nicht außgeworffen/ dann durch Fasten vnd Gebet. Vnd mit dem Spruch Pauli: Er casteie seinen Leib/ vnd bringe jn zu Gehorsam. Ibid. vnd p. 146. col. 1. Wird also nicht das Fasten verworffen / sondern daß man ein nötigen Dienst darauß auff bestimpte Tag/ vnd Speise zu Verwirrung der Gewissen gemacht hat. In welchen lezteren Worten/ ob sie schon das Fasten an bestimmten Tägen verwirfft/ so ist doch

doch der Verstand nicht von allē / auch denen bestimmten Tägen / welche die allgemeine Kirch von Vralters her auffgesetzt / als da seynd die Quatember vnd viertzigtägige Fasten / vnd etlicher Heyligen Vigil-Fastäg / sondern von newen / vnd Extraordinari-Fast-Tägen / wie auß den klaren Worten der Augspurgischen Confessi-on, pag. 132. col. 1. abzunehmen / allwo sie also redet: Auß diesem Grund hat man täglich newe Fasten / newe Ceremonien / newe Orden / vnd dergleichen erdacht / vnd auff solches hefftig vnd hart getrieben / als seynd solche nötige Gottes-Dienst. Die alten Fast-Täg strafft sie keines Weegs; die Lutheraner aber jetziger Zeit / seynd von diesem Verstand also abgefallen / daß sie nicht allein die Closter-Fasten / sondern auch die viertzigtägige Fasten / die vier Quatember-Fasten / die Freytäglich- vnd Sambstägliche Enthaltung vom Fleisch-Essen verworffen haben / also daß ein Lutheraner den andern selbst außlachet / so er sieht / daß einer am Freytag vom Fleisch-Essen sich enthaltet. Da aber die Augspurgische Confession, pag. 146. cit. col. 1. lehret: daß das Fasten auff bestimbte Täg / vnd Speise Verwirrung der Gewissen mit sich bringe / hat sie einen grossen Irrthumb begangen / von welchem aber die Confessionisten noch im wehrenden Reichs-Tag zu Augspurg Anno 1530. abgewichen / da sie in dem Vergleich-Colloquio, so den 16. Augusti bemeldtes Jahrs auß Befelch Kaysers Carl deß Funfften angefangen / den Catholischen in diesem Artickul recht gegeben / daß man in etlicher Heyligen Vigilien fasten solle.

Dieses bezeuget vnter den Catholischen Geschicht-Schreibern Pallavicinus in hist. conc. Trid. libr. 3. cap. 4. num. 5. Auß den Lutherischen aber Georgius Cœlestinus Hist. comit. tom. 3. fol. 46. pag. 1. in Articulo de discrimine ciborum. besihe pag. dieses Buchs.

Deßgleichen haben die Lutheraner in der Glaubens-Bekantnuß Interim, so Anno 1548. gemeldte Käyserliche Mayestät eingereicht worden / nichts wieder die Fasten eingeführt / vnd also dieselbe tacendo gut geheissen / vnd der

Augspurgischen Bekantnuß abgesagt/ weilen sie dieser newen Glaubens Bekantnuß vnderschrieben.

Alda ist nicht vmbzugehen die jämmerliche Veränderung dises sechs vnd zwantzigsten Articuls / so zu vnderschiedlichen Zeiten geschehen. Der gelehrte offt angezogene Laurentius Forerus, im Vberschlag deß Aug Apffels/ cap. 3. § 6. pag. 168. schreibet/ daß die Nürnbergische edition, so Anno 1532. außgangen/ mit dem Original ein solche discrepanz vnd Vngleichheit habe/ daß einer billich fragen möcht/ ob diese Leut bey ihren Sinnen gewest seyen/ welche solche Schrifften für einerley haben außgehen lassen: vnd in beyden Exemplaren dörffen vorher setzen/ diß sey die Confession, so zu Augspurg Anno 1530. dem Kayser vbergeben. In der Augapfflischen edition wird dieser Articul nicht nur an einem Orth offentlich verfälschet. Dann in §. Sic igitur, hat das Original/ quod per observationem traditionum humanarũ, nõ possimus gratiam mereri, aut satisfacere pro peccatis. In dem Augapffel verfälschen die Prædicanten also: quod per observationem *traditionum humanarum non possim* gratiam mereri, aut justificari. Welches wie Forerus cit. cap. 3. pag. 181. redet: Ein offentliche Verfälschung vnd Veränderung deß Verstands ist. Dann viel ein anders ist/ gnug thun für die Sünd: ein anders gerechtfertiget werden. Das Original sagt: Quod non possit existere Christianismus sine tali cultu; Der Augapffel hat: Quod non possit existere humana Justitia sine tali cultu. Indeme doch Christianismus vnd humana Justitia nicht gleichgültige Wort seynd. Das Original sagt: Mereamur remissionem peccatorum; Der Augapffel setzet: Mereamur gratiam. Gnad verdienen/ vnd Nachlassung der Sünden verdienen/ ist auch nicht einerley Ding / sagt der angezogene Forerus. Dann Christus hat abermals vil Gnad für vns verdienet / ohn geacht er fur sich keine Nachlassung der Sünden verdienet. Vnd ein gerechter Mensch verdienet für sich mehrere vnd grössere Gnad/ aber nicht

nicht Rechtfertigung. Derowegẽ ist auch dieses ein grosse Verfälschung vnd Aenderung im Verstand. Bißhero Forerus der berühmbte Controversist. Ich geschweige die Verfälschung anderer Drück; Die Lateinische edition zu Wittemberg Anno 1540. gedruckt / ist gantz anderst / dann die lateinische Dieterici. Die teutsche Versiones in diesem Buch treffen auch nicht zu. Die Irrthumb dieses Artickuls hat Jacobus Masenius Articul. 4. von Mißbräuchen § 2. außgesetzt vnd gezeiget / wie die Confessionisten in diesem Artickul nicht allein von der Göttlichen Warheit / sondern auch von der Vernunfft abgewichen. Qui hoc loco planè non à Divina tantùm veritate, sed & propria ratione deflectunt.

§. 27.

Der sieben vnd zwantzigste Abfall.

OBwohlen in dem sieben vnd zwantzigsten Artickul die Lutheraner die Closter-Gelübde noch biß auff den heutigen Tag starck verfolgen / theils damit sie die Schand so vieler zu jhnen von vns abgesprungener Münche vnd Nonnen bedecken / als hätten sie recht gethan / indem sie jhren gegen GOtt / durch ein gantzes Jahr wohlbedachten geschworenen Eyd gebrochen / theils damit sie nicht auß eygner Gutheissung der Gelübden / sich bey jhren Fürsten verhasst machen / als welche die Gütter der verstörten Clöster / der Römischen Kirchen wieder zu zustellen / durch solche Gutheissung der Gelübden gedrungen wurden: Dannoch ist dieser sieben vnd zwantzigste Artickul / zu vnterschiedlichen Zeiten vnd Drücken / beforderist / wie Forerus im Vberschlag pag. 168 von der Nürnbergischen edition bezeugt / also erbärmlich verfälscht worden / Daß einer billich (wie in dem vorigen Articul) fragen möcht / ob diese Leut bey jhren Sinnen gewest / welche solche Schrifften für einerley haben außgehen lassen / ꝛc.

Gemeldter Forerus am 186. Blat zeiget noch andere Verfälschung. Das Lateinische Exemplar Anno 1340. zu Wittemberg gedruckt / kombt nicht über eins

 mit

mit dem Lateinischen / so allhier pag. 149. beygedruckt: die teutschen Exemplar stimmen auch nit ein. Bey allen diesen Veränderungen ist Sonnen klar / daß die Lutheraner je länger je mehr von jhrer Lehr abgewichen / indeme sie zu jhrem Symbolo hinzu geflickt / vnd weggezwackt / wie jhnen in Sinn kommen / so daß vnmöglich scheinet / wann man diese Veränderungẽ Theologicè examiniren solte / einige beständige Lehr herauß kommen möge. Die Irrthumb dieses Artickuls / die Vnwarheiten vnd Calumnien, hat Masenius im sechsten Articul von Mißbräuchen § 1. & 2. nach Gnügen gezeigt vnd widerlegt.

§ 28.

Der acht vnd zwantzigste Abfall.

IN dem acht vnd zwantzigsten Articul lehret die Augspurgische Confession p. 182. col. 1. daß man den Vnterschied der Geistlichen vnd Weltlichen Obrigkeit halten soll / mit diesen Worten: Darumb soll man die zwey Regiment / das Geistliche vnd Weltliche nicht in ein ander mengen vnd werffen. Von diesem seynd sie grob abgefallen / indeme bey jhnen anjetzo diese beyde Obrigkeiten also vermischet seynd vnd verwirret / daß die Prædicanten / so die Geistliche Obrigkeit seyn solten / jhren Gewalt von der Weltlichen Obrigkeit / von Fürsten vnd Burgemeistern / ja schon öffter von dem Weiblichen Geschlecht genommen haben / indeme die Fürsten / vnd Burgemeister der Stätte / jhre Worts-Diener beruffen / auffnehmen / setzen / vnd abdancken / mit jhnen schaffen in weltlichen vnd geistlichen. Ja so ein Prædicant wider den andern procediret / kan er nichts ohne deß weltlichen Fürstens Gewalt. Wie dann schimpfflich gnug bey denen jetzigen Lutheranern die weltliche Fürsten vor denen Bischöffen den Vorzug nehmen / vor jhnen den geistlichen Büchern / vnd Glaubens-Abhandlungen vnderschreiben / wie solches im Concordi-Buch gleich zum End der ersten Vorred zu sehen.

Welcher vnbefugte vnd vnlöbliche Brauch von Christi Zei-

ten an bey Gottsäligen Königen vnd Kaysern nimmermehr befindlich gewesen/ daß sie sich nemblich vor den Bischoffen in Glaubens Strittigkeiten dem Außspruch zu vnterschreiben/ vnterstanden hätten; Sie pflegten den Concilijs zwar beyzuwohnen/ vnd zu vnterschreiben/ aber anderer Meinung/ vnd Gestalt/ als die Bischoffen/ dann die Bischoffe vnterschrieben also: Definivimus & Subscripsimus, Wir haben beschlossen/ vnd vnterschrieben. Die Kayser aber: Legimus & Consensimus, Wir haben es gelesen / vnd darein gewilliget. So waren die Bischoffen in der Vnterschreibung allweg die Ersten/ vnd alsdann folgten erst die Kayser. daher als einsmals dem Kayser Basilio Ehrenhalber angeboten war/ vor den Bischoffen zu vnterschreiben / antwortet er: daß er keines Wegs gedacht sey solches zu thun/ sondern wolle bleiben in den Fußstapffen seiner Vorfahrer / der Gottsfürchtigen Kayser Constantini, Theodosij, Marciani, vnd anderer. (a) Qui post subscriptionem DEO amabilium Episcoporum subscripserunt, welche allererst nach Vnterschreibung der Gott-geliebten Bischoffen vnterschrieben vnd gefertiget haben. Seynd aber etliche gewesen/ die auß dieser Ordnung geschritten / vnd sich zu weit eingelassen haben in Religions Sachen / ist ihnen solches von heiligen vnd gelehrten Leuthen alsbald ernstlich verwiesen vnd widersprochē worden / als dem Arrianischen Kayser Constantio vom Osio Cordubensi, Anastasio, Liberio, Hilario: dem Kayser Valentiniano den Jüngeren vom Heil. Ambrosio wie in seinen Episteln zu sehen. Epist. 32. spricht St. Ambrosius zu gedachtem Kayser also: Noli te gravare Imperator, ut putes te in ea, quæ divina sunt, imperiale aliquod jus habere. Noli te extollere. Ad Imperatorem palatia pertinent; ad Sacerdotes Ecclesiæ. publicorum tibi mœnium jus comissum est, non Sacrorum. O Kayser / du wollest dich nicht allzufast beladen/ vnd beduncken lassen/ du hättest ein Kayserliche Gerechtigkeit zu Göttlichē Sachen/

(a) Pater Scheret in festo Trium Regum Concione (mihi tertia.)

chen / erhebe dich nicht. Dem Kayser gehört die Palläst zu/den Priestern die Kirchen / dir seynd vertraut die Stattmaur / vnd nicht das Geistliche Wesen. So viel Ambrosius, apud Schererum cit.

Die Augspurgische Confession lehret weiter in diesem Artic. daß/ das Bischöfflich Ampt nach Göttlichen Rechten sey / das Evangelium predigen/ Sünd vergeben / Lehr vrtheilen / vnd die Lehr / so dem Evangelio entgegen/ verwerffen / vnd die Gottlosen / dero gottlosen Wesen offenbar ist / aus Christlicher Gemein außschliessen/ = = = Item/ daß dißfalls die Pfarrleut vnd Kirchen schuldig den Bischoven gehorsam zu sein / laut dieses Spruchs Christi Luc. am 10. Wer euch höret / der höret mich. pag. 184. col. 1. in fin. & pag. 186. col. 1. in principio. Von diesen seynd völlig alle Lutheraner abgefallen / in dem sie keinen andern Richter vber die Glaubens-Strittigkeiten/ vnd der Heiligen Schrifft Außlegung zulassen wollen/ als die Heil. Schrifft. Item/ in dem sie den Außspruch der Bischoffe deß allgemeinen Tridentinischen Concilij nicht gehorsam seyn/ auff welches Concilium sie doch sich selber beruffen / in der Vorred der Augspurgischen Confession wie im ersten Theil dieses Buchs p. 25, & 27. col. 1. Item im Concordi-Buch in dem 135 Blat / wo die Articul bezeichnet seyn/ so da auff das Concilium, zu Mantua, oder wo es sonst worden wäre/ Anno 1537. hätten sollen vberantwortet werden. Diese deß Luthers Articul seyn dem Concilio zu judicirẽ vnterworffen worden / sonst hätte es nicht gebraucht selbe dem Concilio zu überantworten / weilen sichs gar nicht reimet/ daß ein Particular-Schrifft vber ein allgemeine Versamblung herrsche. Sagen die Lutheraner/ daß die Bischoff auß gantz Europa versamblet in diesem Tridentinischẽ Concilio ein falsche Lehr dem Pabsten zu gefallen bestättiget / so fragt man sie mit diesem 28. Artickul der Augspurg. Confession, wer solches geurtheilt / daß die Allgemeinschafft der Bischoff gefehlet habe? vnd wie sie hab fehlen können / wann ihr Stim̃ Gottes Stim̃ ist/ wie sie oben selbst bekennet/ mit Anziehung jenes / Luc. 10. Der euch

höret

höret / der höret mich. Vnd ob sechs Prædicanten mehr zu glauben/ so anfänglich das Concordi-Buch geschmiedet haben / daß sie ihren Fürsten zu gefallen nichts Vnwahres bestättiget / als viel hundert Bischoffen der Kirchen/ so weder auß einer Nation/ weder vnter einem König / weder vnter einem Gewalt gewesen/ folgends kein Vrsach gehabt / also einhelliglich in deß Pabsts Horn zublasen / wie ihr redet / vnd auß Menschlichen Respect ihren Gewissen zuwider / was außzusprechen / oder zu vnterschreiben. Wann der Römische Pabst das kleine Häuffl der Lutheraner nicht gezwungen hat seiner Meynung beyzufallen / wird er viel weniger die 31. Bischoff auß Spanien/ die 26. Bischoff auß Franckreich/ die 6. Bischoff auß Griechenland / die 187. Bischoff auß Welschland / die 29. Legaten oder Abgesandte der Fürsten / Könige/ vnd Monarchen auß gantz Europa / die Bischoff auß Lusitanien / Pohlen / Vngarn / Engelland / Flandern / die Bischoff auß Teutschland / vnd andern Orten / so den Tridentinischen Concilio beygewohnt / haben zwingen können / daß sie wider ihr Gewissen dem Pabst zu gefallen ein falsche Lehr bestättiget / oder darein verwilliget hätten / wann sie nicht der H. Geist/vnd die hellglantzende Warheit dahin vermöcht hätte / diesem Concilio zu vnterschreiben.

Das Zweyte Capitul.

Was die Lutheraner auß der Augspurgischen Bekantnuß-Lehr biß dato behalten?

GLeich wie die Augspurgische Confession anfangs zum Vortheil/damit der Luther / vnd sein Anhang dem rechtmässigen Gewalt entgienge/ ist erdacht worden / also behalten die Lutheraner anjetzo wenig stuck mehr von derselben / als allein/ welche ihnen/ihre zertrennte Sect zu erhalten verhülfflich scheinen. Deßwegen behalten sie noch auß den 22. Artickul den Kelch/ damit

den einfältigen Pövel mit einem blinden Trost zu bethören / als könne man ohne desselben nicht sälig werden. Eben der Ursach lassen sie den Priestern die Weiber zu auß den 33. Artickul / damit auffs wenigst die Gottlosen Priester der Catholischen auß Weiber Lieb gereitzet / zu ihnen lauffen. Eben auß der Ursach haben sie die Fasten abgebracht / den Unterschied der Speisen verworffen / die nothwendige Ohrenbeicht auffgehebt; damit keiner ihre Religion anzunehmē / ein Beschwärnuß findete. Eben der Ursach habē sie die Verwerffung der Closter-Gelübden auß den 16. Artickul behalten / damit sie den außgesprungenen Mönchen die Scrupel benehmen / und denen / so nach der Freyheit sehnen / ein offne Strassen zu ihrer Sect machten. Eben deßwegen behalten sie auß den 18. Artickul / daß der Mensch die Gebot GOttes nicht halten könne / damit denen Gewissen-losen Menschen die Angst deß bösen Gewissens gelindert werde. Eben deßwegen verwerffen sie das Closter Leben / damit ihre Fürsten die Geistlichen Güter mit ruhigen Gewissen behalten mögten. Diese und dergleichen Stuck behalten sie noch auß der Augspurgischen Confession, damit die von sich selbst zum bösen geneigte Natur der Menschen / gleich einem Felsenstein Thal ab / sich ohne Violenz zu dieser Sect neigen solte. welches der Prædicant von Coppenhagen Brochmann wohl erkennt / dannenhero er pflegte zu sagen: D. Luther gab den Fürsten die Stifft / Clöster / Abbteyen ꝛc. Den Priestern gab er die Weiber / dem gemeinen Mann die Freyheit / und das thäte viel zur Sach.

Das Dritte Capitul.

Urtheil Roberti Bellarmini, uber das Concordi-Buch / in welchem die Prædicanten den rechten Verstand der Augspurgischen Confession von dem falschen haben unterscheiden wollen.

Drey

Drey Haupt Puncten hat Bellarminus vber dieses Buch außgestellt.

ERstlich sagt Bellarminus haben die Lutheraner ein scheinbarliche Eitelkeit hierinn begangen / daß sie so viel Layen/ Schulmeister/ vnd Idioten / diß Buch vnterschreiben lassen/welches allein denen Bischoffen zugehöret/ ꝛc.

Andertens sagt Bellarminus: haben die Lutheraner / in diesem Concordi-Buech sechs neue Irrthumb auffgebracht.

Der Erste ist: Daß Christus nicht allein als Mensch/ sondern auch/ als GOtt dem Vatter gehorsamb gewesen.

Der anderte ist: Daß Christus das Ampt deß Mittlers vertretten / nicht allein durch die Menschliche Natur/sondern auch durch die Göttliche.

Der dritte ist: Daß die Menschliche Natur in Christo sey überall warhafftig vnd wesentlich verè & realiter.

Der vierdte ist: Daß der Menschlichen Natur in Christo sey warhafftiglich vnd wesentlich verè & realiter, mitgetheilt die Göttliche Eigenschafften/ als die Allmächtigkeit/die Allwissenheit / die Allgegenwärtigkeit/ vnd so gar die Göttliche Mayestätt selbsten.

Welcher Irrthumb die ware Menschheit Christi zerstöhret/ vnd die Eutichetische Ketzerey ernewert / den meisten Theil deß Symboli Apostolici vmbstosset.

Der fünffte Irrthumb ist/ daß die Göttliche Vereinigung mit der Menschlichen Natur in Mittheilung der Göttlichen Eygenschafft bestehe.

Der sechste Irrthumb ist. Daß der gantze Christus GOtt vnd Mensch zu der Höllen gefahren.

Drittens / (sagt Bellarminus) seynd da abermahlen sieben vnd sechtzig offentliche newe Lugen / welche er in judicio de libro Concordiæ denen Lutheranern mit Fingern zeiget / beweisend/ daß sie solche mit dero Concordi-Buch auff die Welt gebohren. Welche daher zu setzen zu lang wäre / seynd doch schon öffter in Druck gegeben / teutsch vnd lateinisch/ vnd anjetzo zu finden

den in quarto tomo Bellarmini gedruckt zu Ingolstatt/ in Typographia Adami Sartoris Anno 1601. sampt der Apologia, mit welcher Bellarminus selbsten die feuchte vñ kalte Antwort der Prædicanten von Wittemberg / auff sein Censur satsamblich widerlegt hat.

Nun diß Concordi-Buch/ so mit so vielen newen Irrthumen erfüllt : welche die Lutherische Theologen selbst als die ärgesten Ketzereyen verwerffen vnnd verdammen : so mit so vielen Lügen angespickt/ zu dero Glaubwürdigkeit/ das Vnterschreiben so vieler tausend Persohnen vonnöhten gewest ; Diß Concordi-Buch/ sag ich. solt nun die reine Lehr der Augspurgischen Confession seyn/ oder in sich begreiffen. Welches Concordi-Buch doch mehr von der Augspurg. Confess. Lehr/ vnd Außlegung abgefallen / als alle andere Universitäten vnd Lutherische Theologi , so dieses Buch nicht vnterschrieben/ sondern verworffen haben.

Das vierdte Capitul.

In welchem die Lutherische Theologi , vnd Universitäten/ so diß Concordi-Buch mit der Augspurgischen Confession verworffen / oder von der angenommenen wiederumb abgefallen/ namkündig gemacht werden.

ERstlich/ hat diß Concordi-Buch die Vniversität von Helmstatt entweders niemahls angenommen/oder doch wiederumb fahren lassen. Besihe Forerum im Vberschlag/ pag. 252. allwo die Helmstätter selbsten mit offentlich außgangener Schrifft bekennen / daß sie von den Wirtenbergischen Theologis deß Abfalls wegen von dem Concordi-Buch beschuldigt worden. Vnd wiewohlen sie solche Beschuldigung ein vnerfindliche Auflag nennen/ darumb/daß sie nicht gäntzlich darvon abgefallen / so laugnen sie doch nit/ daß sie nicht auffs wenigst zum Theil / nemblich

lich den Punct der Allenthalben-heit betreffend/ welche sie die vngegründte Ubiquitatem Carnis Christi nennen/ abgefallen seynd.

Zweytens / verwirfft dieses Concordi - Buch die Statt Nürnberg. Besihe eben Laurentium Forerum, im Vberschlag deß Aug-Apffels cap. 4. fol. 245. & seq.

Drittens / verwirfft dieses Concordi-Buch das Königreich Dennemarck/ sambt jhren Lutherischen Theologen vnd Vniversitäten/ wie bey eben gemelden Forero loco citato cap. 4. pagin. 250. zu lesen. In welchem vierten Capitul er ein grosse Anzahl der Lutherischen Theologen beybringet/ so alle dieses Concordi-Buch verworffen.

Die Theologische Facultät zu Leipzig hat zwar vnterschrieben mit jhrem gantzen Anhang zum aller ersten mit 1400. vnd mehreren: Superintendenten/ Prædicantē/vnd Schulmeistern/ wie zu End deß Concordi-Buchs zu sehen deß Dreßdischen Drucks 1579. vnd 1580.

Aber höret eine newe Metamorphosim, diese so vornehme/ so berühmte Lutherische Vniversität thut dem Concordi - Buch diesen Spott an/ vnd fallet ab von der vornehmsten Lehr vnd Haupt-Punct deß Concordi - Buchs von der Allenthalbenheit deß Fleischs Christi/ vnd der Menschlichen Natur in Christo.

Herbey nun jhr so viel tausend Lutheraner: Prædicanten/ Schul- Diener/ Theologi/ vnd gantze Vniversitäten / schützet die reine Lehr der Augspurgischen Confession, vnd verfechtet euch/ macht die Leipzigische Vniversität zu Schanden/ oder bekennet/ daß jhr alle gefehlt habt mit ewerm Concordi-Buch. Diesen Abfall hat diese Vniversität in offentlichen Druck heraußgegeben durch Valentinum Albertum, dazumahlen der Philosophischen Facultät Assessorem, vnd Metaphysicæ Professorem, welchen sie in jhren Nahmen die Scrupel deß Conscientiosi Christiani zu beantworten gebraucht hat. (a)

Der Ehrwürdige Pater vnd

(a) Videatur Conscientiosus liberatus impressus Nissæ, per Ignatium Constant. Schubarth. anno 1671.

Doctor der Heiligen Schrifft Georgius Wittweiler bezeugt in appendice seiner Bekantnuß deß heiligen Glaubens nachgedruckt zu Amberg 1624. am 496. Blat/ daß das Concordi-Buch/ so im Jahr 1579. 80. 81. zu Dreßden/ Tübingen/ vnd Heidelberg gedruckt worden/ nicht allein von dem Marggrafen zu Baden/ vnd Fürsten von Anhalt nicht angenommen/ ja verdambt worden/ wie die Titul jhrer gedruckter Schrifften mit sich bringen/ sondern wie Lucas Osiander in seiner History bekennet/ haben etliche auß denen Theologen/ so gemeldtem Concordi-Buch vnterschrieben/ jhre Meynung verändert/ dasselbig für sträfflich gehalten/ vnd sehr übel davon geredet/ vnter welchen die Braunschweigischen die fürnehmbsten gewesen. Alle Kirchen- vnd Schul-Diener der Obern vnd Vndern Pfaltz haben zwar jhre Namen im Jahr 1581. gemeltem Buch vnterschrieben/ vnd vnterdrucken lassen zu Heidelberg/ aber bald darnach ist jhnen der fürnehmste Artickul von der Persohn Christi impium dogma, ein gottlose Lehr/ vnd das Concordi-Buch so verhaßt worden/ daß in der Obern Pfaltz vom Jahr 1590. nicht allein kein Prædicant oder Kirchen-Diener/ sondern so gar kein Schulmeister/ oder Diener angenommen worden/ welcher einen solchen Glauben vnd Lehr bekante. Vnd da einer von derselben Zeit annoch in dem Land gewesen/ der Eydes-Pflicht dem Concordi-Buch zugethan wäre/ ist er im Namen deß Churfürstens solcher Pflicht aller Dings erlassen worden. Wie dann solches vom Churfürsten Friderichen der Oberen Pfaltz Kirchen-Rähten in Amberg in jhrer Instructions Puncten/ den 20. Mertzens deß gemelten 1598. Jahrs von Neumarck auß anbefohlen/ vnd durch ein Churfürstliches Decret aufferlegt worden. In der Vndern Pfaltz aber ist das Concordi-Buch sampt seiner Lehr so lang nicht geduldet worden; Bißher der berühmte Theologus vnd Doctor der H. Schrifft Georgius Wittweiler auß der Societet Jesu. Osiander in der Kirchen History Centuria 16. pag. 949. bezeugt

außdrücklich von dem Braunschweigischen Theologo Tillemano Heshusio, welcher auß den vornehmsten in der Julius Academia dem Concordi-Buch unterschrieben / daß dieser Anno 1583. in dem Colloquio zu Quedlinburg in Thüringen mit seinẽ Gespänen von dem Concordi-Buch abgefallen / dasselbige getadelt und verworffen. Also seynd viel andere Lutherische Schulen abgefallen von der Haupt Lehr deß Concordi-Buchs / von der Majestät der Persohn Christi; Obwohlen sie sich schamen dieses offentlich zu bekennen: In deren Zahl Helmstatt und Leipzig zu zählen / wie von Helmstatt zu lesen bey Forero in 4. cap. deß Uberschlags von der Ubiquitet am 254. Blat / und von Leipzig bey Christiano Conscientioso liberato fol. 38. numero 47.

Wann die jenige Lutherische Theologi, Kirchen / und Schulen / so vorhero diesem Concordi-Buch mit so grossem Eyfer unterschrieben / von demselbigen abweichen / den vornehmsten Artickul von der Majestät der Persohn Christi für ein Impium Dogma halten / das Concordi-Buch auß ihren Kirchen und Schulen verbannen / wie soll es dann ein Concordi seyn Anderen / welchen allzeit diese Lehren impiæ gewesen seyn.

Das fünffte Capitul.

Daß das Concordi-Buch mit ihrer ungeänderten Augspurgischen Confession und neuem Verstand allen der Augspurgischen Confession Verwandten höchst nachtheilig sey / auch ihrer Seelẽ Säligkeit bey den Bunds- und Glaubensgenossenen zweiffelhafftig mache / und deßwegen von den Lutheranern selbsten zu verwerffen / und zu verbannen sey.

Obwolen

OBwohlen die Lutherischen Theologi auß sonderbahrer Verhängnuß der Göttlichen Vorsichtigkeit jhren selbst eygnen Glauben mit vielen geschriebnen Büchern zu Schanden gemacht / ist doch keines dem Lutherthumb/ vnd der alten Augspurgischen Confession zugethanen mehr nachtheilig vnd schädlich gewesen/ als eben dieses/ von so vielen Lutherischen Kirchen/ Universitäten / Schulen / vnd Prædicanten vnterschriebene Concordi-Buch mit jhrer also genannten/ vngeänderten Augspurgischē Confession, vnd neuer Außlegung deß rechten Verstandes. Dann so ferrn die Lehr deß Concordi-Buchs / der rechte Verstand der vngeänderten Augspurgischē Confession solte seyn/ folget/ daß alle jhre Vorfahrer võ dem 1530. biß auff 1580. Jahr/ weder das rechte vnverfälschte Symbolum Augustanum, weder dessen rechten Verstand gehabt/ vnd folgends auß Mangel dessen nicht seynd sälig worden/ weilen ja vnmöglich/ ohne den rechten Glauben in einem falschen sälig zu werden/ vnd diß sagen (seit deß erstandenen Concordi-Buchs) nicht allein die Catholische / sondern auch so viel tausend der Lutheraner / welche sampt allen jhren Theologis, vnd gantzen Lutherischen Vniversitäten / Kirchen/vnd Schulen dem Concordi-Buch vnterschrieben. Dann indem sie dieser vngeänderten/ als allein der rechten Confession, vnd dem newen / darinn begrieffenen Verstand / als allein dem vnverfälschten vnterschrieben / haben sie bezeugt/ daß diß die rechte Lehr der Augspurgischen Confession, vnd das rechte vnveränderte/ auß dem Original selbst nachgedruckte Symbolum sey.

Ist aber deme also / daß diß Concordi-Buch/ daß vngeänderte Symbolum, vnd die Lehr deß Concordi-Buchs/ der rechte eygenthümbliche Verstand der Augspurgischen Confession sey/ so müssen alle vorige Symbola, so sie selbst in Druck geben/ vnd deren sie sich gebraucht in jhren Kirchen/Schulen vnd Versamblungen / als zu Wittemberg/ 1536. zu Wormbs / 1557. zu Franckfurt Anno 1558. zu Naumburg Anno 1561. auff welche sie in jhren

ihren Schulen halten/ vnd schwören müssen/ auff welche so viele Fürsten/ vnd Churfürsten/ jhre Namen vnd Secret, als seyen sie die vngeänderten/ gedruckt haben/ so müssen / sprich ich / also diese vorige Symbola Augustana, vnd deren vorgegebenen Verstand verändert / vnd verfälscht gewesen seyn / als welches mit diesem in dem Concordi - Buch nachgedruckten Symbolo, weder in den Worten / noch viel weniger in dem Verstand/ oder mit deß Concordi - Buchs Außlegung übereins stimmen: Sie müssen falsch vnd verändert gewesen seyn / vnd nicht in schlechten Puncten/ sondern in erschrecklichen Spaltungen. Weilen/ wie das Concordi-Buch gedruckt zu Dreßden im Jahr 1579. in der Vorred der widerholten Artickul an dem 155. Blat schreibt: Die einfallende streit nicht nur Mißverstand / oder Wort-Gezänck seyn/ dafür es etliche halten möchten / da ein Theil deß andern Meynung nit gnugsamb eingenommen hätte/ vnd sich also der Span in etlichen wenigen Worten/ an welchen nit viel gelegen/ hielte: Sondern es seynd wichtige grosse Sachen / darüber gestritten worden / vnd also geschaffen / daß deß einen / vnd irrenden Theils Meynung in der Kirchen Gottes nicht kan/ noch soll geduldet / noch viel weniger entschuldiget werden.

Daß aber die exemplaria der Augspurg. Confession, welche von den Lutheranern zu Naumburg 1561. zu Franckfurt 1558. zu Wormbs 1557. zu Wittemberg / Anno 1541. 1540. vnd 1536. zu Nürnberg / im Jahr 1532. seynd gebraucht worden/ nicht übereins stimmen weder in Worten/ noch viel weniger in dem Verstand mit der vngeänderten Augspurgischen Confession, vnd Außlegung / wie sie es in dem Concordi-buch vorgestellt/ ist Sonnen klar / vnd haben es schon viel erwiesen: als Laurentius Forerus im Vberschlag am 3. Capit. Die Durchleuchtigste Controversisten/ Christian Wilhelm Marggraf zu Brandeburg/ vnd Jacob Marggraf zu Baden/ ja die Prædicanten selbsten/ wie bey Forero folio 160. zu sehen. Können auch die Lutheraner kein einiges Buch zeigen/ so mit Be-

L kräffti-

kräfftigung einer einigen Lutherischen Vniversität wäre in Druck gangen vor dem 1580. Jahr/ in welchem diese Augspurgische Confession mit diesen Worten/ oder aber mit dieser Außlegung / vnd sechs newen Lehren (wie am dritten Capitul gezeigt) zu finden wäre. Werden also durch diese so benannte vngeänderte Augspurgische Confession, so in dem Concordi-Buch gedruckt/ alle andere/ welche mit diser nicht übereinsstimmen / als verfälschte vnd geänderte verworffen/ vnd alle jene/ so der vorigen Exemplarien eines vnterschrieben (darunder Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stätte) einer vnwarhafftigen That bezüchtiget/ als welche veränderte/ vnd verfälschte Exemplarien jhrer Augspurgischen Symbolischen Bekantnuß Lehr/ vnder dem Namen vnd Vorwort der Vnveränderten mit jhrem Namen vnderschrieben/ vnd mit jhrem Signet oder wie sie es anderst nennen/ Secret bekräfftiget / dardurch Land vnd Leuth betrogen/ von der ersten Augspurgischen Confession, vnd dero rechtem Verstand/ auch folgends von dem ewigen Heyl abgeführet hätten / weilen je in erschröcklichen Spaltungen/ wie es das Concordi - Buch nennet/ welche nicht können / noch sollen gedultet werden in der Kirchen Gottes/ keiner hat sälig können werden : Es werden verworffen alle vorhin geschri bene Lutherische Bücher / welche der Lehr deß Concordi Buchs zu wider. Wie dann die Lutherischen Theologi in Liechtenbergensi Conventu, im Jahr 1576. selbst viel Schrifften jhrer Vorfahrern abgeschafft/ vnd in specie consensum Dresdensem, vnd Corpus doctrinæ Philippi, dessen Lehr sie sich sovil Jahr als jhres Glaubens bester Richtschnur gebraucht haben. Forer. in bello ubiquistico. Welches warhafftig ein großwichtige Sach / so die Seelen Säligkeit aller in der Augspurgischen Confession-Lehr gestorbnen Vorfahrern in die Verlohrenheit setzet : Die Authorität der Durchleuchtigsten Churfürsten / Fürsten/ Ständen / so solche vorige Symbola mit jhren Nahmen vnd Secret, zu Naumburg/ Franckfurt/ vnd sonsten bestättiget / vor der gantzen Welt zu Spott machet/

wie solches bedauret der Durchl. Controversist, Marggraf zu Brandenburg Christian Wilhelm / welcher in appendice Apologiæ 3. cap. am 465. Blat also schreibet: Wir tragen mit hoch-ermeldten Churfürsten / vnd Ständen / der Augspurgischen Confession, hertzliches Mitleiden / daß sie von ihren Prædicanten vor der gantzen Welt mit offenbahrer Warheit verspottet werden. Ja es wird auch durch diß Concordi-Buch nicht allein die Authorität der Churfürsten / vnd Lutherischen Theologen / so vor dem Concordi-Buch die geänderte Augspurgische Confession, als wäre sie die Gerechte / hervorgeben / vnd mit ihren Namen vnd Secret bestättiget: Sondern auch die Authorität der Lutherischen Ständen / vnd Theologen / so in dem Concordi-Buch die vngeänderte Augspurgische Confession vnterschrieben / mit Namen vnd Secret bekräfftiget / in Zweiffel geruffen / ob nicht sie ein geänderte Confession abermahls (wie dann in der Sach selbst wahr ist / vnd die Veränderung nicht in einem Artickul allein kan erwiesen werden / in welchem es mit dem Lateinischen Original nit übereins stimmet) für die vngeänderte vnter ihrer Authorität haben herauß geben. Dann / haben die Churfürsten / Fürsten / vnd Stände der Augspurgischen Confession in der Reichs Versamblung zu Augspurg 1561. in den Augapffel / vnd sonsten ein falsche Confession für ein Gerechte / (wie Laurentius Forerus in dem Vberschlag deß Augauffels im dritten Capitul / vnd der Durchl. Marggraff zu Brandenburg Christian Wilhelm in append. apol. c. 3. punct. 5. erwiesen /) können mit Handschrifft vnd Pettschafft bekräfftigen / vnd seyn dieses zu thun von den Prædicanten mit List betrogen worden / (in welchem denen Durchleuchtigsten Fürsten kein Schuld zu geben / sondern der Betrug allein den Prædicanten zuzuschreiben ist.) So bleibet kein Grund übrig mehr / warumb man nicht auch zweiffeln möge / ob nicht eben die Prædicantē mit der vngeänderten Confession im Concordi-Buch die Durchleuchtigste Fürsten abermahls hinters Liecht geführt / vnd

betrogen /

betrogen / ihnen ein verändertes Augustanisches Symbolum für das unveränderte zu unterschreiben vortragende.

Gesetzt aber / nicht gegeben / daß in dem Concordi-Buch die rechte ungeänderte Augsp. Confess. so mit dem Lateinischen Original in allen Worten perfect zustimmet / inserirt: so folgt doch noch unwidersprechlich dieses auß dem Concordi-Buch / daß / so man die Sach Theologicè ponderirt / das gantze Lutherthumb durch das Concordi-Buch zu Boden sincke. Dann erstlich / so die Lehr deß Concordi-Buchs wahr ist / daß die rechte Außlegung / und Verstand der Augspurg. Confession der jenige sey / welchen ihr das Concordi-Buch gibt / so ist klar / daß alle Verwandte der Augspurg. Confession vor der Zeit deß Concordi-Buchs / das ist vom 1530sten biß auff das 1580ste Jahr in Irrthumb gesteckt / weder die rechte Confession, weder dero rechten Verstand jemahls gehabt. Fällt also das Lutherthumb biß auff das achtzigiste Jahr der mindern Zahl. Welches ein so erschröckliche Sach / daß es den Durchleuchtigisten Fürsten und Marggraffen Jacob von Baaden in das Hertz geschnitten / und zur Schoß der Allgemeinen Kirchen sich zu begeben vermögt hat. Seine Wort in seinẽ Motivis Catholisch zu werden am 8. Blat lauten also: Das Original (verstehe der Augspurgischẽ Confession) ist weder das Lateinisch noch Teutsch jemahls unverfälscht biß auff das 80ste Jahr der mindern Zahl in Druck kommen / rc. auch die ersten falsche Drück / von Jahr zu Jahr / und wie wir beweisen können / sonderlich zehenmahl im Druck noch mehr erweitert / versetzet / und verrucket worden; und doch jedesmahl in Schulen / und Kirchen auffs erste Original / das sie mit Augen nie gesehen / schweren müssen / welches uns billich in das Hertz geschnitten. Die Lehr aber / welche in dem Concordi-Buch auffkommen / haben gleichfalls die Lutheraner nie gehabt / synd also in der Finsternuß gestorben / und verdorben / weilen das Liecht der rechten Warheit und reiner Außlegung der Augspurgischen Confession erst mit

dem Concordi-Buch auffgangen. Daß aber das Lutherthum so von dem 1580sten Jahr biß auff diese Stund gewehret/durch dieses Concordi-Buch auch zu Boden falle / wird also erwiesen: Jener Theil der Lutherischen Kirchen vnd Schulen müssen nothwendig in Irrthumb stecken / so das Concordi-Buch nicht annehmen wollen / vnd dem Concordi-Buch ein widerwertige Lehr führen / wann wahr solt seyn / daß das Concordi-Buch allein die rechte Lehr / vnd Außlegung deß Verstands der Augsp. Confession hält. Daß aber auch jene Lutherische Kirchen vnd Schulē so dem Concordi-Buch vnterschrieben / in gröstem Irrthumb stecken müssen/vnd von der rechten Lehr der reinen Augspurg. Confession abgefallen/ist in diesem anderten Theil dieses Buchs nach Genügen erwiesen worden/ in deme gezeigt/ daß kein Lutherische Kirchen weiter von der Augspurg. Confess. abgetrettē/vnd in gröbere Irrthumb gerathen / als eben die jenige Lutherische Kirche/ Schulen / vnd Universitäten / so die Lehr deß Concordi-Buchs angenommen. Wird also durch dieses Concordi-Buch/ 1. das gantze Lutherthumb/so vor diesem Concordi-Buch gelebt/ 2. auch das Lutherthumb/welches nach Außgang deß Concordi-Buchs lebt/aber demselben nicht vnterschrieben / noch dessen Lehr angenommen. Drittens vnd letztens / auch das Lutherthumb/ welches dieses Concordi-Buch vnterschrieben / zu Schanden gemacht / vnd überwiesen / daß sie in grösten Irrthumb stecken; Ist also nothwendig / daß die Durchleuchtigste Fürsten / vnd der Augspurgischen Confession geschworne Theologi dises höchst schädliche Concordi-Buch auß jhren Kirchen vnd Schulen verbannen / wann sie die Ehr jhrer Vorfahrern / den rechten Verstand der Augspurgischen Confession, wie sie dem Käyser Carl Anno 1530. überreicht ist worden/beschützen vnd erretten wollen: Auch bey jhrem Versprechen bleiben/ welches sie offtermahls sonsten/ jüngst aber in dem Concordi-Buch/ in der Vorred vor der Augspurgischen Confession, mit diesen Worten geschrieben haben:

Auff daß männiglich sehen möge / daß wir in vnsern Landen / Kirchen vnd Schulen / kein andere Lehr zu gedulden gemeynt / dann wie dieselbe in Augspurg / Anno 1530. durch mehrgedachte Churfürsten / Fürsten / vnd Stände einmahl bekannt worden.

Zwey Blat hernach wiederholen dieses die Durchleuchtigste Churfürsten / Fürsten vnd Stände / vnd haben mit eygnen vnterschriebenen Namen vnd Secret, diese Wort bekräfftiget: Vnd dieweil vnser Gemüt vnd Meynung / wie oben gemeldet / allzeit dahin gerichtet gewesen / daß in vnsern Landen / Gebieten / Schulen / vnd Kirchen kein andere Lehr dann allein die / so in der heiligen Göttlichen Schrifft gegründet / vnd der Augspurgischen Confession, vnd Apologia, in jhrem rechten Verstand einverleibt / geführt / vnd getrieben / vnd darbey nichts / so derselben zu entgegen einreissen möchte / verstattet wurde.

Nun weilen dann diß Concordi-Buch am meisten der ersten Lehr vnd Verstand der Augspurgischen Confession vnd Apologiæ entgegen ist / wie erwiesen nach Genügen. Ist höchst vonnöthen / daß die Durchl. Churfürsten / vnd Fürsten jhrer eygnen Außsag vnd Meynung nach / dieses Concordi-Buch auß jhren Kirchen / Schulen / vnd Landen vnverzöglich verstossen vnd verbannen.

Das sechste Capitul.

Zwey hochwichtige Bedencken vber die Augspurgische Confession selbsten.

DAs erste ist / ob jemahlens die Augspurgische Confession gerecht / vnd ohne Verfälschung auß dem lateinischen Original / welches dem Großmächtigsten Käyser Carl dem Fünfften / Anno 1530. den 25. Junij zu Augspurg ist überreichet worden / in die Teutsche Sprach übersetzt worden. Dieses hoch-

ses hochwüchtige Bedencken hat schon längst der gelehrte Doctor der Heiligen Schrifft Laurentius Forerus auß der Gesellschafft JEsu/ in seinem Vberschlag über den Sternsüchtigen Augapffel bebehertziget/ vnd in dem dritten Capitul im achten paragrapho am 189. Blat mit sieben Stellen erwiesen / daß das erste verteutschte exemplar mit dem Lateinischen nicht übereins gestimmet/ sondern in sieben vnd mehr wichtigsten Puncten seye verändert/ vnd verfälscht worden / welches fürwahr ein Sach ist / darob sich alle verwundern / absonderlich aber entsetzen sollen alle / der Augspurgischen Confession geschworne Mitglieder.

Diese Sach auß dem Grund zu verstehen/ ist zu wissen: Daß der Großmächtigste Käyser Carolus der Fünffte denen Protestirenden Fürsten anbefohlen / jhre Gutbedüncken / Opinion/ vnd Meynung derselbigen Jrrungen Zwiespalten vnnd Mißbreuch halber zu teutsch vnd latein / in Schrifft stellen / vnd überantworten; Wie die Augspurgische Confession in der Vorred am 16. Blat dieses Buchs bezeugt/ diesem Befelch seyn die Protestirende Lutherische Fürsten nachkommen/ vnd haben in Latein / vnd teutscher Sprach die Augspurgische Confession vnterschrieben/ vnd überreicht in Augspurg auff dem Reichs-Tag Anno 1530. den 25. Junij. Cunradus Dietericus der Lutherische Theologus, vnd der Vlmerischen Kirchen Superintendent, schreibet in der Vorred der lateinischen Augspurgischen Confession, so seinen Institutionibus Catecheticis zu Stetin Anno 1627. zum sechsten mahl gedruckt zum End am 788. Blat beygedruckt; daß der Großmächtigste Käyser Carl/ als jhm die Augspurgische Confession ist vorgelesen / vnd überantwortet worden / selbst mit eygner Hand vmb das lateinische Exemplar gegriffen habe / vnd solches zu sich genommen.

Diese beyde vnterschriebene exemplaria seynd denen Confessionisten nicht mehr zu ruck gegeben worden/ sondern beyde in dem Archiv deß Heiligen Römischen Reichs / das Lateinische zwar zu Prissel/ daß Teutsche zu Meintz

behalten/

behalten / vnd gleichsamb in den Fätschen begraben worden / wie Didymus Hermañovillanus redet in disquisitionibus ubiquisticis. disquisit. 21. proposit. 5. num. 454. fol. 196. dessen Wort also lauten: Accedit, quòd Augustana Confessio (ut benè probat Thomas Henrici in Anatom.) Carolo Quinto exhibita non sit Confessionistis reddita, sed in Archivis Imperij servata; Latina quidem Bruxellis, Germanica verò Moguntiæ, atque dum in cunis adhuc vagiret, quodammodò sepulta.

Nun weilen diese zwey vnterschriebene Original-Exemplarien das lateinische vnd das teutsche für ein Confession überantwortet worden / vnd nur allein denen / die nicht Lateinisch kunten / zu gefallen / dasselbige in teutsche Sprach übersetzt worden / hätte ja die teutsche Version / oder Confession perfect, vnd vollkomentlich mit der Lateinischen übereinstimmen sollen / welches sich doch nicht befunden / dann wie jetzund mit beygebrachten Texten / auß beyden Originalien erwiesen worden / ist das Teutsche Exemplar / oder die teutsche Confession, mehr dann in sieben wichtigen Puncten vngleich / verändert / vnd verfälscht gewesen.

Erstlich in dem dritten Articul seynd in dem Lateinischen diese Wort: Docent, quòd Verbum hoc est, Filius DEI, assumpserit humanam naturam in utero Beatæ MARIÆ Virginis, &c. wie zu sehen bey Cœlestino, Hist. Com. M.D.XXX. Augustæ celebrat. tom. 2. fol. 71. pag. 2. lin. 1. & seq. Vnd auch in diesem Buch am 33. Blat. Diese lateinische Wort hätten also sollen verteutschet werden: Sie lehren daß das Wort / das ist / der Sohn Gottes die Menschliche Natur in der säligen Jungfrawen Mariæ Leib angenommen. Aber sie habens also verfälschet: Es wird gelehrt / das GOtt der Sohn sey Mensch worden / gebohren auß Maria der reinen Jungfrau. Welches / spricht der angezogene Forerus, der Valentinianer / vnd anderer Ketzerey halber / vnterschiedliche vnd gar nachdenckliche Reden seyn.

Zum andern / wird in dem lateinischen Exemplar in dem achten Ar-

ten Artickul also gelesen / daß die Kirch sey ein Versamblung aller deren / die warhafftig glauben: Verè credentium. wie bey Cœlestino, fol. 72. pag. 2. lin. 2. vnd in diesem Buch pag. 43. col. 2. zu sehen. In der Teutschen Confession wird das Wort Verè warhafftig außgeschlossen/ indeme doch diese Außlassung einen grossen Vnderschied verursachet in diesem Punct.

Drittens / in dem neunten Articul hat die Lateinische Confession diese Wort: De Baptismo docent, quòd necessarius sit ad salutem, wie bey Cœlestino in dem gerechtisten Exemplar zu sehen. Histor. com. tom. 2do fol. 72. pag. 2. lin. 1. artic. cit. In diesem Buch pag. 45. col. 2. in Baptismo docent, quòd sit necessarius ad salutem. welches zu Teutsch also lautet: Von dem Tauff lehren sie/ daß er nötig sey zur Säligkeit. In der teutschen Confession aber wird das Wort (zur Säligkeit) außgelassen / wie eben in denen drey teutschē Exemplarien dises Buchs zu sehen pag. 44. & 45.

Viertens/ in dem zehenden Artickul hat der teutsche Tollmetsch den jetzigen Lutheranern einen Spieß in die Augen gesetzt/ in deme er die Catholische Lehr von der Transubstantiation, klärer geben / als das Lateinische Original selbsten / welches diese Wort allein setzet: De Cœna Domini docent, quòd Corpus & Sanguis Domini adsint, & distribuantur vescentibus in Cœna Domini, & improbant secùs docentes. Wie solches in dem gerechtistē Exemplar Cœlestini zu sehen. Hist. com. to. 2. fol. 172. pag. 2. artic. cit. vnd in diesem Buch am 45. Blat/ col. 2. De Cœna Domini docent, quòd Corpus & Sanguis Christi verè adsint & distribuantur vescentibus in Cœna Domini, & improbant secùs docentes. Diese Wort solten also verteuscht werden: Von dem Abendmal deß HErrn lehren sie/ daß Leib vnd Blut deß HErrn warhafftig zu gegen sey/ vnd dann außgetheilt werde denen/die es essen. In der teutschen Confession aber werden etliche Wort hinzugesetzt / also:

Von dem Abendmal deß Herrn wird also gelehrt / daß wahrer Leib vnd Blut Christi warhafftiglich vnder der Gestalt deß Brodts vnd Weins / im Abendmal gegenwärtig sey. Diese Wort / vnder der Gestalt deß Brodts vnd Weins seynd nicht in dem Lateinischen / vnd wünscheten die jetzigen Lutheraner wegen der Transubstantiation, oder Verwandlung einer Substantz in die andere / von der sie abgefallen / daß der teutsche Tollmetsch solche niemals hätte hinzugesetzt in das teutsche Original / weilen sie diese nicht außkratzen können / vnd dardurch klar überwiesen werden / daß dazumahl / als die Confession übergeben worden / auch die Transubstantiation nach dem rechten Verstand der Lateinischen Worten sey geglaubt worden. Item ist die teutsche Version verändert in diesen Worten. Was in dem lateinischē heisset / es wird außgetheilt denen / so da essen / verändert die teutsche also : Es wird außgetheilt vnd genommen. Vescentibus, heisset nicht nehmen / sondern essen / vnd ist nach der jetzigen Lutheraner Lehr / also viel an dem essen daran gelegen / daß sie kein Gegenwart Christi in dē Abendmal gestehen / es sey dann man esse das gesegnete Brodt.

Fünfftens / in dem zwölfften Artickul hat das Lateinische Original diese Wort : Fides, quæ concipitur ex Evangelio seu absolutione. Wie zu sehen in deß Georgij Cœlestini gerechtistem Exemplar. Hist. comit. tom. 2. fol. 173. pag. 1. art. cit. vnd auch in diesem Buch pag. 49. col. 2. Dise Wort hätten also sollen verteutscht werden : Der Glaub / welcher empfangen wird auß dem Evangelio / oder Loßsprechung (Absolution.) in der teutschen Confession aber seynd sie also verändert / vnd heist : Glauben an das Evangelium vnd Absolution / daß die Sünd vergeben / rc. Welche Wort einen gantz andern Verstand machen.

Sechstens / in dem ein vnd zwantzigsten Artickul / gleich im Eingang eräuget sich ein mercklichẽ Veränderung zwischen dem teutschen vnd lateinischen Exemplar / so im Verstand als in Worten. Dann was im lateinischen Original mit diesen Worten vorgetragen wird / ut imitemur fidem

dem eorum, & bona opera. wie in dem gerechtisten Exemplar bey Cœlestino zu lesen. Histor. com. tom. 2. fol 176. pag. 1. vnd in diesem Buch pag. 87. col. 2. vnd auff teutsch also hätte sollen gegeben werden: auff daß wir jhren glauben/ vnd gute Werck nachfolgen. Das verfälschen sie in der teutschen Confession also: So wir sehen wie jhnẽ Gnad widerfahrẽ/ auch wie jhnen durch glauben geholffen ist/ dazu daß man Exempel nehme von jhren guten Wercken. Wie bey eben gemeldtem Cœlestino fol. 156. pag. 1. lin 2. & seqq. vnd in diesem Buch pag. 86. col. 1. befindlich. Imitari fidem eorum, heist nicht vnsern Glauben stärcken/ sondern/ jhren Glauben nachfolgen. Welches gantz einen andern Verstand macht. Arius hat auch seinen Glauben gestärckt/ hat darumb nicht der Heyligen Glauben nachgefolgt.

So ist auch das Wort: Exempel nehmen/ weitlaüffiger/ als imitari, nachfolgen. Dann Exempel nehmen/ kan auch so viel seyn/ als ein Erfahrnuß nehmen/ welches auch ohne Nachfolgung geschehen mag. Also sagt man/ sumite exemplum ex hoc reo. Nehmt ein Exempel an diesem armen Sünder/ das ist/ ein Erfahrnuß/ ein Lehr/ spiegelt euch an jhme/ nicht zur Nachfolg/ sondern viel mehr zur Verdammung seiner Werck. Worauß zu sehen/ wie vnauffrichtig die Confessionisten/ mit der Verteutschung Augspurgischer Glaubens-Bekantnuß vmbgangen/ da sie an statt der eygenthümblichen/ vnd deutlichen Lateinischen Wörter/ in dem ersten teutschen Exemplar/ so wohl als in anderen hin vnd wieder verzwikte/ vortheilhaffte/ geschraubte/ zweydeutige/ vnd zweyffelhaffte teutsche Wort eingespickt haben. Indeme jhnen doch (da sie auffrichtig hätten handlen wollen) die eygentliche/ vnd vnvortheilhaffte teutsche Wörter nicht abgangen wären.

Eben in diesem ein vnd zwantzigsten Artickul find man in dem ersten teutschen viel vnnöthige Außläuff/ vnd zusätz/ welche in dem Lateinischen Original nicht zu finden/ wie es der Augenschein gibt in diesem Buch. cit. pag. 86. & seqq. col. 1. vnd bey Cœlestino,

no, Hist. com- tom. 2. fol. 156. pag. 1. & 2. wie hingegen auch zu End gemeltes Artickuls in dem Anhang viel Zeilen/ die im Lateinischen gefunden werden. Apud Cœlest. hist. com. to. 2. fol. 176. pagin. 2. in dem teutschen nicht mit einem Wort berührt/ sondern gantz außgelassen worden. ibidem fol. 157. pag. 1. Welcher verständiger soll auff ein solche Tollmetschung was bauen oder trauen dörffen? vnd nicht viel mehr alles vnd jedes in Verdacht ziehen?

Eines kan ich nicht vmbgehen/ vnd findt sichs zu End dieses ein vnd zwantzigsten Artickuls/ allwo sich die Confessionisten beschönen wollen/ daß sie kein eintzige ketzerische Lehr führe. Da hat das lateinische Original dise außdrückliche Wort: Tota dissensio est de paucis quibusdam abusibus. Der gantze Streit ist von etlich wenigen Mißbräuchen. Welche Wort bey Georgio Cœlestino zu sehen. Hist. com. to. 2. mihi fol. 176. pag. 1. In der teutschen Original-Version haben sie diese Wort also verfälschet: Dann die Jrrung vnd Zanck ist über etliche Traditionen vnnd Mißbräuch. Auß dem Tota, oder der gantze/ haben sie ein sed, oder dann gemacht/ vnd das Wort/ paucis, wenig/ haben sie gantz vnd gar außgelassen. Welches auch im Anfang erwehntes 21sten Artickuls zu finden/ allwo das lateinische Original hat: Tantùm paucos quosdam abusus omittant, (apud Cælestin. Histor. com. tom. 2. fol. 176. pag. 2.) im teutschen wird diß Wörtlein paucos- wenig/ wieder gantz außgelassen vnd übersprungen. Was das für ein Handgreiffliche grosse Verfälschung sey / stehet allen Theologen zu erachten/ dannoch ist diese Verfälschung in alle / so wohl lateinische (Cœlestini edition außgenommen) als teutsche Nachdruck eingesetzt worden/ wie der gelehrte Doctor der Heyligen Schrifft P. Laurentius Forerus am angezogenen Orth am 190. Blat bezeuget/ daß die lateinische Augspurg. Confess. vom Jahr 1590 biß auff diese Stund/ ausser deß Georgij Cœlestini edition (so viel mir nach fleissigem Nachsuchen bewust) von den Lutheranern niemahls vnverändert vnd vnverfälscht gedruckt außgangen:

gangen: Auch so gar in dem Lateinischen Concordi-Buch nit: vnangesehen in der Vorred dessen hoch bethewret wird/ daß die vngeänderte Confession einverleibt sey: Welches ein solche Schand ist/ darob sich billich ein ehrliches Gemüth soll entsetzen/ Dann ich in der Warheit sagen kan/ daß ich mehr als zwantzig vnderschiedliche lateinische Druck vnder Handen gehabt/ vnd noch habe/ aber befunden/ daß keiner mit dem Original in dem obangeregten Paragrapho: Tota dissensio est de paucis quibusdam abusibus, vbereinsstimmet. bißher Forerus. Diese Verfälschung obangezogenes Texts. Tota dissensio &c. kan noch auß der teutschen Version selbsten genug abgenommen werden/ auß dem vorgehenden/ vnd nachfolgenden Worten dieses Artickuls/ in deme eben in der teutschen Version gesagt wird/ daß sie nichts lehren/ so der Heil. Schrifft oder gemeiner Christlichẽ/ ja Römischen Kirchen - - - entgegen ist/ vnd vor dem zwey vnd zwantzigsten Artickul werden diese außdrückliche Wort im teutschen Original gesetzt. So nun von den Artickuln deß Glaubens in vnsern Kirchen nicht gelehret wird zu wieder der Heil. Schrifft oder gemeiner Christlichen Kirchen/ sondern **allein etliche Mißbreuche geendert sind.** allwo das Wörtl **allein**/ außschliesst alle Streitt von Glaubens-Sachẽ/ vnd eben disen Verstand gibt/ daß der gantze Streitt nur von etlichẽ Mißbräuchen sey/ dañ dise zwey propositiones oder Redẽ seyn æquivalentes od' gleich gültig/ Der gantze Streit ist von etlichen Mißbräuchen/ vnd: Der Streit ist allein über etliche Mißbräuche. Weiln das Wörtl allein in der nachfolgendẽ Red eben diesen Verstand macht/ welchen das Wörtl **gantze** in der vorgehendẽ/ dañenhero hättẽ die Luther. Theologi, so die latein. Confession in die Teutsche versetzet/ besser den Verstand der vor/ vnd nachgehenden Wort beobachten sollen/ vnd/ wann sie das vorgehende Tota, oder **gantze**/ haben verändern wollen/ hätten sie das nachgehende allein auch außlassen sollen/ damit man sie nicht so gar augenscheinlich auß gleich

nachfolgenden Worten dieser Verfälschung deß Wörtleins Tota, (an dem hochwichtig viel gelegen/) mit dem nachgesetzten Wörtlein allein / überweisen könnte. Ich gib nicht zu/ nimbs auch nicht für war/ oder bekannt an diese proposition : Tota dissensio est de paucis quibusdam abusibus. Aber das bleibet erwiesen auß Georgio Cœlestino, auß Laurentio Forero, auß dem Durchleuchtigsten Marggraffen Jacob von Baden/ daß in diesem so hochwichtigen Punct die erste teutsche Confession, so Carolo V. überreicht/ vnd alle Nachdruck so wohl lateinische als teutsche (Cœlestini edition außgenommen / so viel mir mit Forero nach fleissigen nachsuchen bewust) verfälschet seyn.

Zum siebenden der 23. Artickul in der teutschen übergebenen Confession, siehet dem Lateinischen gar nicht gleich / bezeugts eben angezogener Doctor der Heil. Schrifft / Forer. folio 190 Wie auch sonsten andere seltzame Verruckungen / in selbigen vnd andern Artickuln zubeweisen / darvon auch in dem vierdten motivo deß lobwürdigisten Fürsten Marggraff Jacoben von Baden/ ein mehrers zu finden. Bißher Forer. besiehe auch Cœlest. Hist. com. to. 2. fol. 157. pag. 2. & 177. pag. 2. vnd in diesem Buch pag. 98. & seqq. col. 1. & seqq.

Diese vnd vorgemeldte Veränderungen/vnd Verfälschungen in der teutschen Confession, welche mit der Lateinischen K. Carl überreicht worden / haben die Lutherischen Theologi entweder wissentlich / oder vnwissentlich begangen. Haben sie es nicht gemerckt / noch verstanden / so seynd sie fürwar sinn-vnd hirnlose Leuth gewest / vnd deß Nahmens eines Theologi nit wehrt/ auch nicht fähig / die ein Glaubens Symbolum verfassen / oder verdolmetschen sollen. Haben sie aber wissentlich / vnnd mit Willen solche so grobe / als vielfältige Verfälschung begangen/ so müssen sie treu-vnd gewissenloß mit ihren Fürsten gehandelt haben/indeme sie selbe überredt die

teutsche Confession zu vnterschreiben/ als wäre sie mit der Lateinischen eins / vnd beyde für eins dem Kayser zu übergeben.

Auß dieser Veränderung vnd Vngleichheit der übergebenen teutschen Augspurgischen Confession mit der übergebenen lateinischen an einem Tag / an einem Orth / vor einem Kayser/ nemblich Carolo dem Fünfften/ entspringt anjetzo ein andere Frag: Welchem auß disen zweyer vnterschiedlichen exemplarien Glauben zugeben / der Lateinischen / oder Teutschen von den fünff Fürsten/ vnd zweyen Stätten vnterschriebenen Augspurgischen Confession? Allem Ansehen nach / wirds einem geduncken der lateinischen Confession vnd exemplar den Vorzug zugeben / als welches der Großmächtigste Kayser Carol der V. höchstmildesten Angedenckens / mit eigner Hand ergriffen / vnd zu sich genommen. Anderten/ weilen allzeit die lateinische Sprach in der Catholischen Kirchen vor der Teutschen den Vorzug gehabt / in Schulen bevorderist / vnd Glaubens-Sachen/ als welche neben den zweyen Grund-Sprachen der Hebräischen vnd Griechischen von Christi Haubt am Stammen deß H. Creutzes geheiliget worden / vnd zwar als die nächste an dem Haubt / mehr / dann beyde der andern. Drittens / weilen nit das lateinische exemplar auß dem teutschen / sondern das Teutsche auß dem Lateinischen genommen worden / gleich wie das Concordi-Buch Anno 1579. zu Dreßden gedruckt / am 21. vnd 23. Blat bezeugt / daß die Apologia der Augspurgischen Confession Erstens von Philippo Lateinisch gemacht / nachmahls auß dem Lateinischen durch Justum Jonam verteutscht worden.

Auff diese Frag / ob der Lateinischen oder Teutschen Confession mehr zu glauben/ wollen wir in nachfolgendem anderten hochwichtigen Bedencken Antwort geben / vnd erweisen / das weder eine/ noch die andere möge für ein glaubwürdiges Glaubens-Symbolum angenommen werden.

Das

Das andere hochwüchtige Bedencken über die Augspurgische Confession selbsten.

BIßher ist der grosse vnnd vielfältige Abfall von der Augspurg: Confession, in welchen die Lutheraner selbsten / vnd der Augspurgischen Confession geschworne Theologi, beforderist alle dem Concordi-Buch vnterschriebene Vniversitäten / Kirche vnd Schulen gerathen / nach Genügen auß ihren eigenen Büchern / so sie ohne Schimpff ihrer Vorfahrer nicht vmbstossen können / erwiesen worden. Anjetzo befindet sich ein weit hochwichtigers Bedencken über die Augspurgische Confession selbsten. Ob auch ein eintziger Grund seye die Augspurgische Confession für ein Glaubens-Symbolum anzunehmen / wie die Lutheraner wollen bey Cunrado Dieterico in der Vorrede seiner Augspurgischen Confession zu Stetin Anno 1627. Typis Georgij Goëtschij, zum 6ten mahl nachgedruckt / in seinen Institutionibus Catecheticis, wo er also schreibt: Augustana Confessio est Symbolum publicum quarundam Ecclesiarum Germaniæ de præcipuis religionis capitibus ex DEI verbo conscriptum. Die Augspurgische Bekandnuß ist ein offentlich Symbolum oder Innhalt der Glaubens-Lehr etlicher Kirchen deß Teutschlandes von den fürnehmsten Stücken der Religion auß dem Wort Gottes beschrieben. Hie entstehet die Frag: Ob ein verständiger Theologus fide divinâ könne glauben die Artickul / so darinn begriffen / wann die Sach auff ein Theologisches examen, ad resolutionem fidei in motivum credendi ultimum gezogen wird / oder wann man die Grund-Vrsach / warumben einer diesem Symbolo Augustano solte Glauben geben / auff einer Theologischen Waag ponderiret.

Dann daß man das Symbolum der Heil. Apostel / das Symbolum deß Heil. Athanasij, das

Symbolum deß Heyl. Nicæni-schen Concilij, das Symbolum deß Heyl. Tridentinischen Concilij glauben könne fide divinâ, kommet nicht auß dem/ daß einer/ oder der ander gelehrte Kopff/ Doctor/ oder Universität/ auß eignem gutbeduncken geurtheilt habe/ vnd außgesprochen/ daß die 4. Symbola der H. Schrifft gleichförmig seyn.

Es beruhet nicht auff einem menschlichẽ Vrtheil eines Lands/ einer Nation/ Fürstens/ Königs oder Kaysers/ sondern es steiffet sich auff die Göttliche redende Authorität selbsten/ welche durch die gantze Heylige Kirch/ durch die rechtmässige vorgesetzte Bischoff/ vnnd vorstehende Häupter der sichtbahren Kirchen durch seine Statthalter auff Erden solche 4. Symbola fidei, vnd Glaubens-Bekantnuß approbirt/ vnd bekräfftiget hat/ Qui vos audit, me audit. Wer euch höret/ der höret mich/ Luc. 10. Dannenhero/ so man einen Catholischen Theologum fragt/ warumben er diese 4. oben angezogene Symbola glaube fide divinâ, mit einem Göttlichẽ Glauben/ wird er zum letzten Grund Antwort geben/ darumb glaube ich sie/ weilen 1. GOtt selbst locutione reflexâ betheuret hat/ daß er solche Symbola geredt habe locutione directâ, vnnd 2. weilen ich diß nicht laugnen kan/ ich setze mich dann wieder die Kirchen/ vnd wolte mein eigenes Vrtheil der rechtmässigen geistlichen Obrigkeit vorziehen/ vnd mich den Heyden/ vnd Publicanen gleich machen/ Matth. 18. Si autem Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut Ethnicus & Publicanus. Das ist das letzte Göttliche motivum vñ Vrsach/ warumben diese 4. Catholische Symbola ein Catholischer Theologus mit einem Göttlichen glauben bekennet/ vnd annimbt.

Dergleichen Authorität vnd Motiven oder Beweg-Vrsach deß Augspurgischen Symboli, wie es die Lutheraner nennen/ anzunehmen vnd zu glauben/ kan von keinem Lutherischen Theologo gezeigt noch erwiesen werden: dann wann man alle Vmbständ/ vnd Motiva, warumben ihm fide divinâ zuglauben seyn solte/ erweget/ vnd auff Theologische

N waag

Waag leget/ so befindet sich deren nicht ein eintziges/ daß sich auff die Göttliche redende Authoritát steuerte/ man bedencke gleich 1. den Authorem der solches gemacht: oder 2. die Weiß / vnd Vmbständ wie es gemacht: oder 3. die Bücher/ auß welchen er sie gezogen: oder 4. die Persohnen/ welche solches befohlen zuverfassen / oder schreiben / vnd übergeben: oder 5. den Römischen Kayser / dem solches überreichet worden: oder 6. jene/ so solches gestattet haben: oder 7. alle andere Vmbständ / mit welchen die Lutherische Theologi wollen diesem ihrem Augspurgischen Symbolo ein Ansehen machen: so wird man eintziges Motivum nicht finden / wegen welches ein gescheider Theologus köndte fide divinâ das Augspurgische Symbolum glauben vnd annehmen: sondern es bleibt ein Vnglaubwürdige von gescheiden Leuthen verwerffliche / gantz grundlose Privat-Schrifft / welche so gar von ihren eignem Vrheber diese Meinung nicht gehabt / daß es als ein vngezweiffeltes Symbolum ohne eintzige Veränderung solte angenommen / vnnd der Christenheit vorgestellet werden.

§. 1.

Daß die Augspurg: Confession von ihrem Authore kein eintzige Glaubwürdigkeit habe.

VNd erstlich von dem Authore zu reden / hat die Artickul der Augspurgischen Confession auß Befehl deß Fürsten von Sachsen Philippus Melanchton zusammen geschrieben auß den 17 Artickuln / welche Luther / dem diß von seinen Collegis angetraut worden/ zu diesem End verfasset hat: welche zu finden tom. 5. teutschen Jenischen Drucks/ am 14. 15. 16. Blat / wie Cunradus Dietericus in seiner Augspurgischen Confession Vorred Stettinischen Drucks fol. 789. zum 6. mahl herauß geben/ mit anderen Lutherischen Historicis ins gemein bekennet. Von diesem ihren Authore kan die Augspurgische Confession kein eintzige Authoritát nicht haben / weilen er selber noch auff dem Reichstag zu Regenspurg 1530. im

August-Monath in dem Vergleich-Colloquio, so auß Befehl Kaysers Carl deß V. gehalten worden/ fast in allen Strittigen Artickuln vmbgestossen/ darvon man abgewichen / vnd der Catholischen Lehr recht geben / wie solches bezeugt der berühmbte Histori-Schreiber deß Tridentinischen Concilij Sfortia Pallavicinus Libro 3. c. 4. num. 4. wie auch Didymus Hermannovillanus in disq. ubiq. disq. 21. prop. 5. Vigandus in seiner Histori am 26. Blat. Item Instrumentum Pacis Ecclesiasticæ per Timotheum Laubenberg. Aschaffenburg Anno 1661. Item Georgius Cœlestinus ein Lutherischer Theologus, vnnd vor Jahren Probst der Cöllnischen Kirchen in der March/ in dem Buch/ welches er/ seiner eignen Zeugnuß nach/ durch viel Jahr / mit vielen Vnkosten/ grosser Mühe / gefährlichen Reisen zusammen getragen/ vnd Historiam Comitiorum Anno M. D. XXX. Augustæ celebratorum eingeschrieben / tomo 3. f. 44. p. 1. in summa primæ partis Confessionis Principum, da er anziecht die Relation deß Vergleichs-Colloquij, so sich zwischen den Catholischen vnd Confessionisten den 16. Augusti 1530. zu Augspurg auß Befehl Kaysers Carl V. angefangen/ vnd den 20. vollendet. Vnd daß solche Relation von der Catholischen Parthey höchstgedachtem Kayser Carl eingereicht worden/ sagt er / daß sie also gelautet: Prima pars Confessionis complectitur articulos XXI. in quibus concordant nobiscum in quindecim quidem per omnia, in alijs autem ex parte. Tres enim infrà remissi sunt ad abusus. Nempe undecimus, decimus quartus, & decimus quintus. Tres item ex parte discordant, nempe duodecimus, vigesimus, & vigesimus primus. Das ist: der erste Theil der Bekandtnuß begreifft in sich ein vnd zwantzig Artickul/ in welchen sie (der Confessionistischen seit Deputirte in der Zahl siebene/ fol. 42. pag. 2. als Joannes Fridericus Hertzog in Sachsen Joannis deß Churfürsten Sohn/ 2. Georgius Marggraff von Brandenburg/ 3. D.

Gregorius Pontanus, 4. D. Hellerus, beyde Rechtsgelehrte/ 5. *M. Philippus Melanthon*, *NB*: 6. M. Erhardus Schneppius Landgraffens in Hessen Prediger / 7. M. Joannes Brentius, Predicant zu Hall in Schwaben.) Mit vns (Catholischen / deren eben auch siebene alldort gezehlet werden / als 1. Christophorus à Stadion, Bischoff zu Augspurg / 2. Heinrich Hertzog zu Braunschweig / vnd nachdeme dieser von Jhro Kayserl. Mayest. auß gewissen Vrsachen zu deß Landgraffens auß Hessen Durchl. abgesandt/an seiner statt Georg Hertzog in Sachsen / 3. vnd 4. die zwey Cantzler/ von Cölln / vnd Baden / 5. D. Joannes Eckius Ordinarius zu Jngolstatt / 6. D. Conradus Wimpina, Ordinarius zu Erfurt / 7. D. Joannes Cochlæus, Probst zu S. Severus in Erffurt.) einträchtig sind in funffzehen Artickuln durchgehend vnd völlig; Jn andern aber nur zum Theil / sintemahlen drey auß ihnen vnter die Mißbräuch gewiesen worden / nemblich der Eilffte/Vierzehende/vnd Funffzehende: Drey aber seynd zum Theil zwiespaltig/als der Zwölffte/ Zwantzigste / vnd Ein vnd zwantzigste. Wie in folgẽder Fürstellung bey eben gemeldtem Cœlestino zu sehen.

Concordant in		Remissi sunt infrà.	Ex parte discordant.
	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 13. 16. 17. 18. 19.	11. 14. 15.	12. 20. 21.
Seynd einträchtig in		Seynd hinabgewiesen vnter die Mißbräuch.	Seynd zwiespaltig zum Theil.

Wie

Wie viel die protestirende von den Artickuln deß anderten Theils ihrer Bekandtnuß/allwo die Mißbräuch erzehlet werdē/abgewichē/ gibt Cœlestinus eodem tom. f. 44. 45. vnd 46. zuverstehen.

Von beyderley Gestalten / fol. 44. pag. 2. erzehlet er / daß die Confessionisten den 20. Augusti eingewilliget / daß die Niessung deß Heyl. Sacrament deß Altars nicht ohne vorhergehende Beicht geschehen solle. Daß die Pfarrherrn vnd Prediger von diesem Sacrament friedsam handeln vnd reden sollen / vnd die Niessung dessen vnter beyderley Gestalten für kein Gebott außruffen / biß zu Erklärung eines Concilij. Sie glaubten daß Christi Fleisch vnd Blut vnter beyden Gestalten / ja vnter einer jeglichen derselben sey. Sie wiedersprachen daß sie jemahls jemanden verbotten das Sacrament vnter einerley Gestalten zu nehmen / wo man es also haben könnte. Sie laugneten / daß bey ihnen die Gestalten deß Weins in Geschirren jemahls auffbehalten / oder zu den Krancken getragen worden. Sie erklärten sich / daß sie jene nicht verdammten / welche vor diesem nur ein Gestalt genommen / oder noch dato nähmen. Sie glaubten auch nicht/daß/ die nur ein Gestalt nähmen / vnbillich handelten. Allein wolten sie / daß dieses nicht offentlich geprediget wurde. Worauß ihre Halßstarrigkeit abzunehmen.

Von der Beicht/ f. 45. p. 2. wolten die Protestirende / daß sie nicht vnterlassen wurde theils wegen deß grossen Trosts / den man auß der Absolution empfinge/ theils damit erkennet wurde/ wie hoch vnd nutzlich der Gewalt der Schlüssel sey / vnd drittens auch damit das Volck sich gewöhnte ihre Sünd zu beichten.

Von Vnterschied der Speisen/ f. 46. p. 1. wolten die Protestirende / daß man in nachfolgenden Tägen öffentlich nicht Fleisch essen solte/ als in 4. Quatember Zeiten / am Freytag vnd Sambstagen deß gantzen Jahrs/ am Christ- vnd Pfingst-Abend/ am Johannis deß Tauffers vnd Aller Heiligen Abend. Haben sich zwar beklaget der Länge halber der viertzigtägigen Fasten / wel-

che sie lieber hätten in vnterschiedliche Zeiten abgetheilt haben wollen: erklärten sich nichts destoweniger / daß sie nicht wolten zulassen daß man zu solcher Zeit offentlich Fleisch verkauffen solte.

Ibidem. **Von den Fest- vnd Feyertägen**/ wolten sie erstlich/ daß die gewöhnliche Fest solten gehalten werden/ auff daß das volck verbliebe in der Gewohnheit/ das Wort Gottes anzuhören / vnd nach Noth der Gewissen die Sacrament zu empfangen/ benanntlich aber sollen diese Fest gehalten werden.

Alle Sonntag.
Der Christag.
St. Stephans Tag.
St. Johannis deß Apostels vnd Evangelistens Tag.
Die Beschneydung.
Die Erscheinung deß HErrn/ oder H. drey König Tag.
Die Heilige Wochen zu Verehrung deß Leydens Christi.
Der Ostertag / sampt denen 2. nachfolgenden Tägen.
Die Auffart deß HErrn.
Der Pfingst-Sonntag / Mondtag vnd Erichtag.
Die fürnehmbsten Fest der vnversehrten Jungfrauen / vnd Gottes Gebährerinn Mariæ.
Die Fest aller Aposteln.

Vnd daß an diesen Tägen gehalten sollen werden die gewöhnliche Lobgesäng/ Aempter/ vnd Lectionen auß Göttlicher Schrifft. Auch daß in den Betttägen / die Litaney/ das Volck zum Dienst Gottes auffzumuntern / soll abgelesen / oder gebettet werden.

Ibidem pag. 2. **Von den Closter-Gelübden**/ wolten die Protestirenden / daß es denen München / vnd Closter-Jungfrawen / welche noch dato bey jhnen in Clöstern wandelten / biß zu deß Concilij Erklärung frey stehen solte / nach ihres Gewissens Anmahnung entweder darinnen zu verharren / oder auch heraußzutretten. Auch wolten sie allen gegen jhnen verübenden Gewalt abhalten/ vnd hintertreiben.

Ibidem. **Vom Geistlichen Gewalt** / wolten sie/ daß das Geistliche Regiment / oder Bischöfflicher Gewalt solte gehandhabt werden. Sie versprachen auch darob zu seyn / daß denen Bischoffen schuldiger Gehorsamb geleistet würde / Nemlich: daß jhre Pfarrherrn / vnd

Pre-

Prediger / denen ordinarijs der Orthen sollen præsentirt vnd vorgestellet werden: Daß die Bischoffen sollen straffen können die Excess oder Vbertrettungen der Geistlichen: daß die geistliche Jurisdiction, oder Obergwalt in Sachen / so zu dem geistlichen Richtambt gehörig nicht verhindert werde; Fol. 47. pag. 1. Daß die Bischöffliche Excommunication oder Geistliche Bann / in Sachen / so zur geistlichen Jurisdiction oder Obergwalt gehörig / nicht verhindert werde / wann sie gemäß der H. Schrifft geübt vnd vorgekehrt wurde.

Fol. 45. p. 1. Allein Wegen deß Cœlibats / oder ledigen Stands der Priester / war die gröste Strittigkeit / da sie gar nichts weichen wolten. In der andern aber jeden liessen sie so viel nach / als anjetzo beygebracht worden.

Nun zur Sach. Wie kan die Augspurg. Confession von jhrem Authore vnd Vrheber Philippo Melanthone einige Authorität vnd Ansehen haben / der sie schon dazumahlen / als sie kaum an das Tag-Liecht kommen / fast in so vielen Stucken wiederruffen / als Artickul sie in sich begrieffen hatte?

Anderten kan die Augspurgische Confession von Melanthone ihrem Authore kein Authorität haben / weilen er sie nachmahls im 1540. Jahr auff ein neues vmbgeschrieben / vnd also verändert / daß der Lutherische Coppenhagische Prædicant vnnd Theologus Brochmanns bekennet / daß Philippus die Augspurgische Confession dermassen geendert / daß durch solche Verenderung in dieselbige eingeführet worden schädliche Errores. 1. Der Antinomer. 2. der Synergisten, 3. der Calvinisten. 4. der Adiaphoristen / vnd andere mehr. Wie solches auch der Durchleuchtigiste Marggraff Christian Wilhelm zu Brandenburg in Appendice Apologiæ cap. 3. pun. 1. anzieht. Diese Verfälschung der Augspurgischen Confession durch Melanthonem geschehen war also ärgerlich / daß der angezogene Coppenhagische Lutherische Prædicant Brochmanns schreibt / es sey von Luther selbst solches häfftig wiedersprochen worden.

worden. Illyricus auch in der Weinmärischen Disputation bezeugt / es habe Luther deß Philippi enderung in der Confession übel auffgenommen / vnd verdrossen / aber dieweil sie schon im Druck verfertigt worden / habe er / was geschehen ist / nicht endern können. Eben die Sächsische Prædicanten schreiben in dem Augapffel fol. 344. vnd 345. daß Philippus ihme eingebildet / weil er die Confession auß den von Herꝛ Luther angefangenen Artickuln etwas mit mehrern Worten erkläret / vnd in die Formb gebracht / es wäre jhm auch wohl erlaubt / daß er hernach wie er mit andern seinen Büchern gethan / solche nach seinem Belieben vnd Gefallen ändern / vnd darzu setzen / oder davon nehmen möchte. Darauff die Prædicanten gleich bezeugen / es sey die Aenderung Philippi so grob gewesen / daß die Lutherische Prædicanten selbst / als sie es war genommen / daß sich Philippus vnderfangen / die allgemeine Augspurgische Confession eygenmächtiger Weis zu ändern / haben sie starck darüber geeyfert / vnd es hoch empfunden. Herr Luther insonderheit hat es jhme verwiesen / vnd zu jhm gesprochen : Philippe, wer hat dir solches befohlen? Wie solcher Verweiß bey Laurentio Forero im Vberschlag in 3. Capit. Paragrapho 4. am 125. Blat zu lesen. So zeigt das Nürnbergische Handbuch durch M. Dominicum Beerr, Anno 1562. in Druck geben in der History von der Augspurgischen Confession, daß Philippus vmb das 1540ste Jahr die Confession Lateinisch abermahls nachdrucken lassen / in welcher (den ersten Artickul außgenommen) alle andere verfälschet seyn worden / nachdem aber diese Verfälschung lautmährig worden / seynd die Churfürsten der Confession einverleibt / zu Nürnberg zu Rath gangen / was sie denen Papisten antworten solten / welche jhnen solche Verfälschung vorgestossen. In diesem Rath ist nichts anders geschlossen wordẽ / als / man soll bey der ersten Confession bleiben / welche doch dazumahls kein Mensch noch auff Erden vnverfälscht im Druck gesehen hatte.

Drittens/ ist Philippus Melanthon von der Augspurgischē Confession abgefallen im Jahr 1548. in welchem er siebē H. Sacrament in specie bekannt/ vnd der Glaubens-Bekantnuß Interim genannt/ zur Zeit deß Fürstens Mauritij vnderschrieben vnd angenommen; Nun war dise Glaubens-Bekanntnuß der Catholischen Lehr nichts zu wider/ außgenommen diese zwey Stuck: deß Kelchs/ vnd der Priester-Ehe.

Viertens/ haben die jetzigen Lutheraner die Schrifften deß Philippi, vnd Corpus doctrinæ verstossen vnd verworffen/ (a) kan also der Augspurgischen Confession von dem Philippo kein grössere Authorität/ als einer verlassenen vnd verfälschten Schrifft gemacht werden/ als welche jhr eygener Author gleich in jhrem ersten Jahr verlaugnet/ nachmahls aber mit groben Irrthumben verfälschet hat.

§. 2.

SO man die Weiß bedencket/ wie diese Augspurgische Confession ist gemacht worden/ fallt gleichfalls alles jhr ansehen dahin/ weilen solche nicht durch zehen oder zwantzigjährige Außeckung aller Stritigkeiten wie ein Tridentinische/ sondern weilen solche auß dem Stegraiff auff eylender Post gemacht worden/ wie solches Laurentius Forerus im Vberschlag am 3. Cap. am 10. §. am 197. Blat beweiset auß dem Protocoll deß H. Römischen Reichs/ so an Chur-Maintzischen Hoff behalten wird/ allwo zu findē/ daß nach dem Carolus der Fünffte die Confession haben wolte/ sich die Churfürsten vnd Fürsten erst entschuldigen müssen/ daß in derselbē noch etliche Orth zu corrigiren/ vnd zu ändern wären/ baten derowegen dieselbe Schrifft bey ihnen bleiben zu lassen/ biß deß andern Tags.

§. 3.

SO man aber den Author will fahren lassen/ vnd von denen Büchern/ auß welchen die Augspurg. Confession gezogen/ derselben ein Authorität vnd Ansehen machen wolte/ so kan gewiß auch diese nicht bestehē/ weilen

(a) In conventu Liechtenbergensi 1576. teste Forero in bello Ubiquistico.

weilen die Augspurgische Confession auß deß Luthers Bücher gezogen/ beforderist auß den 17 Articuln/ so im fünfftē tomo teutsch zu Jehna gedruckt/ wie gestehet Cunradus Dieteric⁹ in der Vorred seiner Augspurgischen Confession, Stettinischen Drucks 1627. Nun kan ein solches auß deß Luthers Bücher gezogenes Symbolum kein glaubwürdiges Ansehen haben/ weilen diese Bücher / durch so viel öffentliche Reichs-edict als ketzerisch/ und von dem Apostolischen Stuhl verdammt und verbrannt worden: als Anno 1521. zu Worms in allgemeinem Reichstag durch ein Decret, welches seines grossen Nachdrucks halben wol würdig anhero zu setzen / und also lautet: (a)

CArolus der V. von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kåyser allzeit Mehrer deß Reichs/ ꝛc. Entbieten allen / und jeden Churfürsten deß Heil. Römischen Reichs/ und andern Fürsten / so wohl Geistlichen als Weltlichen/ Ertz-Bischoffen/ Bischoffen/ Prælaten/ Hertzogen/ Margrafen/ Grafen/ Frey-Herren/ Edelleuthen/ Kriegesleuthen/ Landsessen/ Statthalteren/ Pflegeren/ Præsidenten/ Richteren/ Burgemaisteren/ Schöppen/ Gemanien der Stätte / Bürg/ Flecken und Märckte: Deßgleichen allen Rectorn der Universitäten/ Schulen und Collegien/ Verwalteren/ oder Beambten/ und allen anderen unseren Unterthanen / und lieben getrewen / weß Standes und Wesens die auch seynd/ unsere Kayserliche Gnade/ und alles Gutes/ ꝛc. Das Ambt eines wahren Römischen Kaysers ist/ daß er nicht allein die Gräntzen deß Heyligen Reiches mehre und erweitere/ allermassen unsere Vorfahren/ Fürstens deß Reichs sich vielmahls zu Vertheidigung der Heyligen Römischen allgemainen Kirchen mit Vergiessung jhres Blutes / beflissen / nachdem sie durch die Göttliche Gnade den wahren rechten Glauben eingeführet/ oder die Unglaubigen vertrieben hatten/ sondern auch daß er mit grosser Sorgfältigkeit / und Fleiß verfüge / und darob sey/ damit kein einige

(a) V. Florimundum de Remond de origine hæreseon germanicè editum Glogoviæ A.1676. par.1. c.14. p.108. ex quo hæc ad verbum exscripta sunt.

einige Mackel oder Verdacht der Ketzereyen vnsern heyligen Glaubē in vnsern vntergebenē Landen beflecke. Wofern auch einer allberaith angefangen hätte einzuwurtzeln/ soll er denselben aller Dings mit aller Macht/ vermöge der jeder Zeit hero durch die Römische Kirch gehaltene Regul/ vnd Ordnung vertilgen. Wofern nun jemand vnserer Vorfahren Vrsache gehabt hat solches zu thun/ so haben Wir vmb so viel desto mehr Vrsach/ allweil die vnendliche Güttigkeit deß Allerhöchsten GOttes vns zu Beschützung vnd Mehrung deß Heyligen Glaubens gewürdiget hat/ vielmehr Königreiche/ vnd Herrschafften zu verleyhen/ denn etwan andern vnsern Vorfahren Römischen Kaysern. Ferner/ vnd über diß/ weil Wir auch/ was vnser Vätterliches Geschlechte belangt/ von Christlichen Kaysern/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ vnd Hertzogen von Burgund: Was aber vnser Mütterliches Herkommen betrifft/ Wir von Catholischen Königen in Hispanien/ Sicilien/ vnd Jerusalem herrühren/ vnd gebohren seynd/ deren aller Gedächtnuß/ wegen deß Christlichen Glaubens begangener herrlichen Thaten niemahlen außgelöscht/ noch in Vergessenheit kan gestellt werden: Darumb könnte solches nicht geschehen ohne grosse Verletzung vnd Beschwerung vnsers Gewissens/ vnd ewige Mackel/ vnd Schandfleck vnsers Namens/ wofern wir so gar im glücklichen Anfang/ vnd Eingang vnserer Regierung bewilligten vnd verstatteten/ daß etliche newe albereit verdambte/ erst vor drey Jahren wiederumb auß der Höllen gezogne/ vnd in Teutschland eingeführte Ketzereyen ferneren Fuß setzen/ vnd durch vnsern Vnfleiß einreissen solten.

Wir halten vngezweyffelt darfür/ daß keinem vnder euch verborgē/ vnd vnbewust sey/ mit was für aller Dinges dem wahrē rechten Glauben zuwider lauffendē Jrrthümeren/ vnd Ketzereyen/ einer/ Namens Martin Luther/ Augustiner Ordens/ sich vnterstanden den Christlichē Glauben/ vnd sonderlich in dieser edlē/ vnd berühmten Teutschen Nation/ welche jederzeit eine Geißl vñ Zerstörerin deß Vnglaubens/ vnd der Ketzereyen gewest/ zu verfälschen/ vnd zu vergifften/ dergestalt/ daß wofern man nicht bey Zeiten darzu thut/

 so ist

so ist gäntzlich zu besorgen/daß diese gantze Nation / vnd folgends die gantze Christliche Gemaine durch dieses allgemach hereinschleichende / vnd über Hand nehmende Gifft aller Dings behafftet/ verunrainiget/ vnd in ein erschröckliche Zwytracht/ vnd letztlich in ein elendes vnd armsäliges Verderben gesetzt werde: Dannenhero hat der Allerheyligste Vatter Leo / der Zehende dieses Namens/ Oberster Bischoff der Heyligen Römischen Allgemainen Kirchen / als deme für den Catholischen Glauben / vnd Wohlfart der Kirchen zu sorgen gebühret/ auß billicher Bewegnuß/ Anfangs den besagten Martin Luther mildiglich ermahnet/ vnd Vätterlich erinnert/ von solchen Boßheiten / vnd vnleidlichen Händeln abzustehen / vnd seine allbereit außgesäete Irrthümer zu widerruffen: Weil aber er Luther solches veracht / vnd so gar seine erste Irrthümber mit anderen ärgeren gemehret hat/ so hat dieser Allerheyligster Vatter sich entschlossen weiter zugehen/ vnd gebührliche darzu gehörige Mittel an die Hand zu nehmen: Zu solchem Ende hat er die Ehrwürdige Cardinäle/ Bischöffe/ vnd andere Prælaten der H. Römischen Kirchen / wie auch die Priores oder Magistros generales, der Regel vnd Ordens-Persohnen/ sampt vielen anderen Hochgelehrten / vnd weisen Männern / auß allerley Nationen/ beruffen vnd versamblet/ wie auch mit jhrem zeitigem wohlvorbedachtem Rath vnd Meynung den obbemelten Martin Luther fodern lassen/ vnd jhn wegen seines beharrlichen Vngehorsambs/ vnd Halßstärrigkeit/ nicht allein alle vnd jede seine itzige/ vnd zukünfftige dem Glauben vnd Einigkeit der Kirchen schädliche vnd zuwiderlauffende Schrifften verdammet / vnd aller Orthen zu verbrennen befohlen; Sondern auch jhn Luther (wofern derselbe nicht in einer jhm bestimmten Zeit seine Meynung veränderen/ vnd darneben erweisen wurde/ daß er seine Irrthumber wiederruffen/ in sich selbst gegangen/ darüber Buß gethan habe) als ein Sohn deß Vngehorsambs vnd Boßheit/ als einen Zertrenner/ vnd Ketzer von männiglich zu meyden/ vnd vermöge der Rechten abzustraffen gebotten: Alles nach laut vnd Innhalt der außgefer-

fertigten Bullen/ die vns als dem wahren vnd Obersten Beschützer deß Christlichen Glaubens / vnd erstem Sohne / vnd Advocaten deß Apostolischen Stules / vnd der Allgemainen Römischen Kirchen ist zugeschickt worden.

So gar haben auch Ihre Bäpstliche Heyligkeit / vns durch dero Oratorem Hieronymum Alexandrum Protonotarium Apostolicum, vnd Obersten Bibliothecarium, oder Buchverwalter befehlen vnd ersuchen lassen/ daß Wir auß Käyserlichem Ambt vnd Macht/ darob seyn / vnd verschaffen wolten / damit alle vnd jede in solchem Apostolischen Brieffe begrieffne Dinge vnfehlbahrlich gehalten vnd vollzogen würden / nicht allein im gantzen Römischen Reiche/ sondern auch allen andern Königreichen/ Herrschafften/ vnd Provintzen/ sonderlich aber in Teutschland / vermittelst Beystand/ vnd Darleyhung vnserer Käyserlichen Hülffe / vnd weltlichen Schwerdes zu Beschützung deß Catholischen Glaubens. Vnd wiewohl wir solche Errinnerung- Beruffung - vnd Forderungen/ nach Vns überraichter Bäbstlicher Bulla, vnd zu letzt die Verdamnuß deß Luthers an vielen Orthen in Teutschland verkündiget/auch in vnsern Niederlandē zu Löwen/vnd sonderlich zu Cölln/ Trier/ Mayntz / vnd Lüttig zu vollziehen gebotten haben. Ist er nicht allein nicht in sich selbst gegangen/ weder seine Irrthumber wiederruffen/noch vmb Gnade vnd Verzeyhung gebetten/ sondern hat auß seinem verkehrtem Gemühte noch viel ärgere Früchte sehen lassen/ auch sich als einen wüttenden vnd rasenden Menschen gantz vngestümmiglich zum mercklichen Verderben der Kirchen erzeiget: Darneben hat er auch täglich viel / nicht allein mit newen / sondern auch alten durch die heyl. Concilia vorhero verdampten Ketzereyen erfüllte Bücher vnder seinem Namen in lateinischer vnd teutscher Sprache außgehen lassen/ dadurch das gemaine Volck desto leichtlicher zu verführen: In denselben Büchern verwürffet/ vernichtet/ schändet/vnd verneinet er die von der Kirchen von so vielen hundert Jahren hero gebrauchte/vnd gehaltene Zahl der sieben Sacramenten/deßgleichen verlaümdet er schändlich/vnd durch wunderbarliche

vnd seltzame Mittel die Gesätze deß Ehestands/ welche biß dato jederzeit gantz vnversehrt verblieben.

Ebenmässig sagte er sambt dem Wicklef / daß die letzte Oelung nichts anders sey/ als ein Gedicht / vnd Menschliche Erfindung : Er bringt den Brauch der Niessung deß Heyligen Hochwürdigen Sacraments auff die hinvor verdammte Weise wiederumb herfür : Fürnemblich/ vnd insonderheit aber verwirret er den sündigen Seelen die heylsame Beichte/ vnd verwicklet sie dermassen/ daß er auß der Confession oder Beichte/ eine Confusion oder Verwirrung machet/ vnd so gar sie meisten Theils vertilget/ vnd abschaffet ; Ja was mehr ist / er bedrohet / daß er noch viel schändlichere Dinge darwider schreiben wolle. Darauß erfolget/ lavder/ daß allbereit etlich verursacht worden anzufahen / an der Weise vnd Einsetzung der Beichte zu zweyfflen : Andere haben sie beschnitten/ vnd gestümpelt/ andere aber haben gar vnderlassen zu beichten/ vnd lassen sich offentlich vernehmen / daß man keines Weegs beichten solle. Vber dieses verachtet Luther nicht allein die Priesterliche vnd Geistliche Weyhe/ vnd die Göttliche Gabe/ durch welche der Heylige Leib/ vnd Blut Christi JEsu gehandelt/ vnd gewandelt wird / sondern auch die Macht der himlischen Schlüssel/ vnd alle diese Dinge machet er nicht allein gemain den Leyen/ den jungen Kinderen/ vnd den Weiberen/ sondern er raitzet auch die Layen selbst / daß sie jhre Händ im Blut der Priester waschen sollen. Wann er von vnserm Heyligen Vatter / vnd Obersten Priester vnserer Religion dem Nachfolger S. Petri, vnd wahrem Statthalter Christi auff Erden redet/ gibt er jhm nur schändliche vnd Ehrenrührige Namen/ verfolgt jhn mit vnnachläßlichen/ vnerhörten Schmach - vnd höchstempfindlichen Läster - Worten. Er sagt auch sampt dem Manichæo vnd Wicklef/ daß kein freyer Wille überall/ sondern alle Ding geordnet seyn auff ein gewisses Gesätze/ vnd Nothzwang : Zu Beståttigung dessen behülfft er sich mit den Reimsprüchen der Heydnischen Poëten/ als wären sie ein vnwiedertreiblicher Beweiß-Spruch. Vom Hochwürdigen

Opffer der Messe sagt er in seinen Büchern / daß sie weder den Todten/ noch den Lebendigen / sondern nur dem jenigen nutze / der sie celebriret/ vnd haltet. Die Einsetzung/ vnd den Gebrauch deß Fastens vnd Bettens/ welches wir in der Kirchen halten/ verkehret vnd vertilget er. Was das Fegfewer / vnd den Stand der Seelen/ welche im selbigen gereiniget werden ; Item/ die Verdienste / vnd Würckung deß Göttlichen Opffers / vnd die Erlösung/ welche die Abgestorbene Christglaubige Seelen von vns erwarten/ belanget/ ist er wider die Kirchen/ vnd vergleichet sie mit den Waldensern/ vnd Wicklefisten/ vnd hält von der streittenden Kirchen eben das jenige/was Anfangs die Pelagianer vnd Hussiten davon haben gehalten. Die von der Kirchen angenom̃ene Schrifften/ vnd Zeugnussen der Heyligen Vättern verspottet er/ vnd an allen Orthen/ wo er sie befindet/verlacht er die jhnen gebührende Ehrerbietung. Er vergringert/ vnd vernichtet die Andacht/ hebt den Gehorsamb / vnd alles Regiment auff / dardurch wird das Volck gereitzet/ sich jhren so wohl Geistlichen/ als Weltlichen Obrigkeiten zu wiedersetzen/ vnd allerhand Raubereyen / Plünderungen/ Mord / vnd Todtschläge nicht ohne höchste Gefahr der gantzen Christenheit zu begehen. Was aber noch mehr ist/ er vnterstehet sich ein newes/ vnd von allen Gesätzen befreytes viehisches Leben einzuführen. Dieser Seel = vnd Gottlose Mensch verachtet die Gesätze dermassen / daß er keine Schew getragen / so gar die Satzungen der Heyligen Vättern/ vnd Heyligen Canonum. offentlich zu verbrennen. Viel übler wurde er auch vmbgegangen seyn mit den Büchern der weltlichen Rechte/ wofern er sich nicht mehr gefürchtet hätte vor dem weltlichen Schwerdt/ denn vor der Excommunication vnd Geistlichen Bannes deß Papstes. So gar anjetzo schämet er sich nicht den Heyligen Concilien zu widersprechen/ vnd seines Gefallens zu verachten. Vnder andern beisset / vnd zerreisset er mit seinem vnrainen Schand = Maul das Constantische Concilium (welches zu immerwehrender Glory deß edlen Teuschlandes / vns den Frieden vnd Ruh der Einigkeit wieder-

wiederbracht hat) vnd sagt / daß es zum allerärgsten geirrt habe / vnd daß die jenigen / welche allda varsamblet gewesen / vnd den Joannem Huß verbrennen lassen / nichts anders waren / als eine Synagoga deß Sathans. Er nennet Weyland Kayser Sigismundum, Hochseeligster Gedächtnuß einen Anti-Christ, vnd sagte / daß die andere Reichsfürsten seine Apostel / Todtschläger / vnd Phariseer gewest. Darneben gibt er für / das deß Hussen auff dem besagten Constanzischen Concilio verdammte Jrrthumb lauter Evangelistische / vnd Christliche Lehre gewest / vnd das er sie für solche halten / vnd vor aller Welt vertheidigen wolle. Hergegen verwirfft vnd verdammet er die andern Artickul deß Hussen welche die Kirche gut geheissen / vnd zugelassen hatte. Er ist auch in eine so grosse Wütigkeit / vnd Wahnsinnigkeit gerathen / daß er sich berühmet / das wofern Johann Huß nur ein ainiges mahl ein Ketzer gewest / er zehenmal mehr ein Ketzer sein wolle. Dermassen begürig ist dieser Mensch auff die Neuerungen / vnd ein Liebhaber deß Verderbens der Menschen gewesen / das er fast alles / was er geschrieben / oder in seinem Nahmen in Druck hat außgehen lassen / mit tödlichen Giffte erfüllet hat. Jn Summa er ist kein Mensch / sonder vielmehr ein Teuffel in Menschlicher Gestalt / welcher zum Verderben deß Menschlichen Geschlechtes den Habit / vnd die Kutten eines Mönches angeleget / vnd wie in eine Pfützen die Ketzereyen vieler vorlängst verdammter / vnd begrabner Ketzer gesammlet / vnd in ihm selbst viel andere neue vnter dem Schein deß falschen Glaubens erdacht hat / damit er seinen Betrug / vnd Falschheit desto besser bedecken möge. Deßgleichen vnter dem Fürgeben der Freyheit / welche er männiglichen verheisset / führet er das Joch / vnd Dienstbarkeit deß Teuffels ein: vnter dem Namen der Evangelischen Bekanntnuß / bemühet er sich das schöne Angesicht der Kirchen zu schänden / vnd allen Frieden / vnd Evangelische Liebe zu zerstöhren / vnd zu vertilgen.

Weil

Weil dann wir alle diese Dinge/ offt vnd fleissig bey vns selbst betrachtet/ wie auch dessen durch vnsere Vnterthanen/ vnd sonderlich den Heyligen Vatter berichtet/ vnd errinnert worden/ so haben wir diesen wichtigen Handel/ nicht ohne merckliche Schmach Vnsers Namens/ vnd sonderbahren Schaden/ vnd Vntergang deß rechten wahren Glaubens verachten/ noch in Wind schlagen sollen/ noch wollen: Sondern nach dem Exempel vnserer Löblichen Vorfahren der Römischen Kayser/ mit Vorwissen der Churfürsten/ vnd aller allhier zu Wormbs versammleten Stände deß Reiches/ zu Erhaltung der Freyheit der Catholischen Kirchen/ gleichwohl allbereit erkennet/ erkläret/ vnd geurtheilet/ daß man einen solchen durch den höchsten Bischoff/ vnd Apostolischen Stul verdamten/ in seiner Hartnäckigkeit/ vnd Boßheit verstockten von der Catholischen Kirchen Abtrinnigen/ offentlichen vnd wissentlichen Ketzer durchauß kein Gehör geben solle: Aber doch zu Hinnem- vnd Verhüttung alles Verleumbdens/ zumalen/ weil etliche Leute fürgaben/ daß Luther nicht alle Bücher/ die man jhme zugemessen/ geschrieben/ so hat man für nöthig gehalten/ daß ehe/ vnd bevor das Bäpstliche Decret oder Gebot vollzogen wurde/ Luther angehöret/ mit seiner Verantwortung vernommen/ vnd auff ein sicheres Geleite hieher gefodert würde: Jnmassen dann geschehen ist/ nicht zwar in Meinung Vns eine Erkantnuß vnd Gewalt in dieser Sachen zu zueignen (dann wir wissen gar wol/ daß sie dem Apostolischen Stul gebühret/ vnnd zustehet) noch auch zu gedulten/ daß die Dinge/ welche vnsern Heiligen Glauben betreffen/ erst anjtzo in Zweiffel/ vnnd Disputation, zur höchsten Aergerniß/ vnd Betrübung der Glaubigen/ vnd den Vnglaubigen Vrsache zu geben/ Vns zu verspotten gezogen wurde; Sondern damit Wir/ nachdem Wir diesen Menschen selbst gesehen/ vnd sein Gemüte eigentlich erforschet/ jhn/ wo möglich/ wiederumb durch gutte Erinnerung

nerungen / vnd heylsame Warnungen auff den rechten Weg bringen möchten: Dieser Vrsachen halben haben Wir verordnet / Das / Vermöge deß hievor offentlich außgegangenen Vnsers Kayserlichen Mandats / er Luther in Vnserm / vnd der Churfürsten / Fürsten / vnd Stände deß Reiches Beysein / vnd Gegenwärtigkeit ist gefragt / vnd zur Rede gestellet worden: Erstlich / ob er nicht etliche jhm fürgewiesene / vnd andere vnder seinem Titul / vnnd Namen außgangene Bücher gemacht / ob er auch alles / was in denselbigen wider die Heilige Concilia, wider die Vätter Ordnungen / vnd wider der Vnserer Vorfahren / vnd biß dato gehaltene Sitten / vnd Gebräuche geschrieben / wiederruffen / vnd sich wiederumb in die Schoß der Kirchen begeben wolle? Wie wir dann zu solchem Ende / gegen jhm alle vnd jede Erinner- vnd Ermahnungen (durch welche ein Verstockter / vnd einer / der viel härter denn ein Stein gewest wäre / hätte können bewegt werden) haben brauchen lassen: Dem allen aber vnangesehen / alsbald er die Bücher gesehen / hat er sie erkennt / vnd für die seinigen bekennet / so gar auch fürgegeben / daß er sie niemals verlaugnen wolle: Ja / was mehr ist (sprach er) Jch habe derer noch mehr geschrieben / vnd gemacht / welche damals nicht konnten vorgewiesen werden / sintemal wir derer noch kein Exemplar hatten. Was aber die Widerruffung seiner Jrrthümber belanget / begehrte er eine Frist sich zu bedencken. Ob schon man nun jhm billich / vnd von Rechtswegen sein Begehren hätte abschlagen können / sintemal die Newerungen / vnd Jrrthümber im Glauben nicht gehandelt werden sollen mit einer solchen Verlängerung / sondern geschwinde / vnd ohn allen Verzug / zumal weil er zuvor genugsam errinnert worden / warumb er auß Vnserm Befehl beruffen vnd erfordert / er auch dessen durch sonderbares Schreiben genugsam gewarnet gewest / dannenhero er vor einer so grossen vnd ansehnlichen Kayserlichen Versammlung nicht vnbereitet / vnd vngefast hätte erscheinen

scheinen sollen ; Jedoch haben Wir jhm auß Gnade/ die Frist eines Tages bewilliget. Nach dessen Verscheinung ward er abermals / wie zuvor in sich selbst zugehen / vnd seine Irrthümber zu bekennen errinnert / vnd beynebenst war jhm verheissen / wofern er solches thäte / wolte man das Böse von dem Gutten auß seinen Büchern absondern / vnd das Gutte soll von Jhro Bäpstlichen Heiligkeit bekräfftiget/ vnd gutt gesprochen werden. Aber er sagte offentlich mit vnverschämten Worten / trotzigen vnd vnsinnigen Geberden/ daß er in seinen Büchern kein einiges Wort gedächte zu verändern. So gab er für / daß die Satzungen der Höchsten Bischöffe / vnd so gar der Heiligen Concilien vielmals geirret / vnd selbst wider einander wären / deßwegen er sie soviel als nichts schätze / vnd im wenigsten nicht gedachte zu wiederruffen / was er geschrieben / es wäre dann / daß er durch Augenscheinliche Vrsachen / vnd Zeugnisse der Heiligen Schrifft überwiesen wurde. Vnd damit er das Gifft seines Betruges desto besser bedecken möchte/ so wiederholte er offtermals die Worte/ daß er das Wort Gottes mit gutem/ vnd vnverletzten Gewissen nicht könne verändern. Wie nun auß einem boßhafftigen Hertzen allezeit pflegt ein böser Gedancken zu gehen / also hat er gedacht / vnd sich vernehmen lassen / als wann Wir begehrten/ daß er das Wort Gottes verkehren solte / da doch solches nach vnserer Meinung im wenigsten nicht/ sondern dieses gewest/ nemblich/ daß er sich wiederumb zu der Mütterlichen Schoß der Kirchen verfügen solte / deren Ansehen Vnser HErr vnd GOtt selbs Christus JESVS dermassen erhoben hat / daß er gesagt : Wer die Kirche nicht wird hören wollen / der soll gehalten werden / als ein Heyde / vnd offener Sünder : Dannenhero hat niemals ein Mensch darfürgehalten / daß die Authorität / vnd das Ansehen der Kirchen nicht solte vorgezogen werden allen Erfindungen / Künsten / vnd Schlüffstückeln der Ketzer. Es wäre

dann / daß es Luther der allerdings verlohrne / vnd rechtschaffene Ketzer hätte thun wollen / der zu desto besserer Vertheidigung vnd Ruhm seiner schönen Händel / in Vnserm / vnd deß Heiligen Reiches Stände Beysenn vnd Gegenwärtigkeit / sein trotziges/ boßhafftiges Gemüte / vnd Verlangen die Glaubigen zu verderben/ nicht hat verbergen können. Dann als er den Spruch deß Evangelij: Ich bin nicht kommen den Frieden auff Erden zu senden/ sondern daß Schwerdt; Vnrecht / vnd wiedersinnig (der Ketzer Gebrauch nach) gefasset / vnd auff seine Gottlosigkeit gezogen hätte / sagt er / daß nichts lieblichers / vnd angenehmers vnder allen Sachen zu sehen ist / als wann Vnruhe / vnd Zwyetracht wegen deß Wortes Gottes entstehet. Welches dann soviel geredt ist / als daß vnter den Christen (welches GOtt gnädiglich verhütten wolle/ damit Wir es nicht im Werck erfahren) sich erheben / vnd entstehen sollen Zertrennungen/ vnd Vneinigkeiten/ Zwyespalt/ Krieg/ Mord/ vnd Raubereyen / wegen der widerwertigen Lutherischen Meinungen / die er mit dem falschen Titul deß Wortes Gottes bedecket.

Weil dann Luther Vns/ vnd den Ständen deß Reiches / Ketzerischem Gebrauch nach eine solche verschlagene / verschraubte/ vnd verriebene Antwort gegeben / so waren Wir gleichwohl entschlossen gegen jhm zu verfahren zu lassen / in massen auß Vnserm deß andern Tages hernach gegebenem/ vnd mit eigener Hand vnterschriebenem Sententz zu sehen ist: Aber dannoch haben Wir auff geschehenes Bitten vnd Anhalten der Reichs-Stände / jhme noch drey Tage Frist bewilliget / sich eines andern/ vnd bessern zu bedencken: In währender solcher Zeit haben zweene Churfürsten/ zweene Bischöffe / zweene weltliche Fürsten / vnd zweene andere/ im Namen der Stätte / diesen Martin Luther zu sich beruffen/ vnd nicht vnderlassen jhn zu errinnern/ daß er sich doch eines besseren besinnen / vnd zu Vollziehung deren im Heil. Reiche üblichen Constitutionen, vnd Gesätzen verordneten Straffe nicht Vrsache

sache geben solte. So gar hat auch ein Churfürst/ sampt zweyen bey sich habenden Doctorn/ absonderlich mit dem Luther gehandelt/ vnd sich beflicssen/ jhme seine Irrthümber zu erweisen/ vnd jhn darvon abwendig zu machen/ mit vielfältiger Erinnerung/ daß er doch/ als der nur ein einiger Mensch wäre/ seine eigene Meinungen nicht also Halsstärriger Weise/ den heylsamen Meinungen deß Höchsten Bischoffs/ vnd Apostolischen Stules/ vnd Vnserer/ wie auch der Stände deß Reiches fürziehen solte: Nicht weniger gab man jhm zu verstehen/ daß wofern er sich widerumb in seinen Orden vnd vorigen Stand begeben wolte/ er gewißlich erkennen vnd bekennen würde/ daß solches nach dem Löblichen Exempel etlicher Heiliger Väter geschehe/ welche gleichsfalls geirret haben/ aber doch sich hernach leiten/ vnd widerumb auff den rechten Weg bringen lassen/ vnd also jhre Seelen vnd Leib errettet haben.

Dessen allen aber vnerachtet/ gab jhnen Luther eben diese Antwort/ welche er Vns vorhero offentlich gegeben hatte/ nemlich/ daß er es bey voriger seiner gethanen Erklärung aller Dinges verbleiben lasse/ so gar betheuret er auch abermals/ daß er nicht allein die vorbemelte Bäpstische/ vnd der Heiligen Conciliorum Meinungen/ sondern auch so gar die Meinung eines Concilij generalis, woferne eines gehalten werden solte/ wie auch die vorgemelte Personen für verdächtig halte. Vber diß alles/ ließ sich sein gottloses Schandmaul vernehmen/ daß deß Evangelij vnd Catholischen Glaubens-Sachen niemalen auff den Concilijs recht vnd wol wären gehandelt worden: Darüber dann Wir vns nit vnbillich verwundert/ allweil er jüngsthin von deß Bapstes gegebenem Sententz an das allgemeine Concilium, sich beruffen hatte/ vnd nichts destoweniger anjtzo vnverschämter vnd gottloser Weise wider die Concilia redet.

Weil dann alles ob erzehlter massen beschaffen/ vnd fürgegangen/ vnd mehr besagter Martin Luther in seiner Ketzerischen Meinung Halßstarrig/ wie ein vnsinniger oder vom bösen Geist

besessener Mensch beharret / so haben Wir jhn gleichwol nach laut deß jhm ertheilten Freybrieffes / alsbald auß Vnsern Augen hinweggeschafft / durch Vnserm Herold wiederumb zurucke begleiten lassen / vnd jhm zu solchem Ende das Geleit / vnd Freyheit noch auff 20. Tage erstrecket : Nun mehr aber seynd wir endlich entschlossen / vnd Vorhabens diesem Pestilentzischen Vnheyl durch andere / vnd zwar nachfolgende gelegentliche Mittel abzuhelffen. Erstlich wollen wir nicht allein wegen der Ehre Gottes / vnd Reverentz / die wir dem Römischen Bischoff vnd Apostolischen Stule schuldig / sondern auch tragenden Kayserlichen Amptes halben / vnd sonderlich auß angebohrenem natürlichen Eyfer / vnd Neigung nach dem Exempel / vnd löblichen Gebrauch Vnserer Vorfahren / alle Vnsere Macht / Vnser Kayserthum / Vnsere Königreiche / vnd Herrschafften / Vnsere Freunde / vnd so gar Vnser Leben vnd Blut / zu Beschützung deß Catholischen Glaubens / vnd Erhaltung der Ehre der Heiligen allgemeinen Römischen Kirchen verwenden / vnd daransetzen. Derowegen / vnd auß Kayser- vnd Königlicher Macht / auch mit Rath / Gutachten / vnd Verwilligung aller allhier auff diesem ansehnlichen Reichs-Tag zu Wormbs versammleten Fürsten vnd Stände deß Reichs / haben Wir zu einer ewigen Gedächtnuß dieses Handels geschlossen / vnd verordnet / daß der Sententz / das Vrtheil / welches Vnser Heilige Vatter der Pabst wider den Martin Luther geschöpfft / ergehen / vnd Vns andeuten hat lassen / soll vollzogen werden. Erklären vns demnach / daß Wir diesen Martin Luther für ein von der Kirchen abgesondertes Glied halten : Verordnen / vnd wollen auch / daß er für einen solchen von euch allen gehalten werde : Wie Wir dann auch befehlen / daß / bey Vermeidung Criminis læsæ Majestatis, vnd Vnser vnd deß Reiches schwerer Straffe / vnd Vngnade / wie auch bey Verlierung der Lehen / Herrschafften / Gütter / Gnaden / vnd Freyheiten / so von Vns / vnd Vnserm Heiligen Reiche herrühren / vnd die jhr biß dato erhalten / oder die jhr von Vnsern

Unsern Vorfahren/ auff was Weise oder Manier das immer seyn mag/ wie auch bey Peen/ und Straffe deß Bannes/ oder Reichs-Acht/ daß sich niemand unter euch unterstehe jhme dem Luther/ Unterschleiff zu geben/ jhn zubeherbergen/ zu schützen/ und zu unterhalten/ weder mit der That/ noch mit Worten/ noch mit Schrifften/ sondern daß jhr nach verschienenem vorgemelten Termin der 20. Tage/ wider jhn an allen/ und jeden Orthen eurer untergebenen Jurisdiction, oder Gerichts-Gewalt vermöge der verordneten Reichs-Acht/ handelt und verfahret/ oder auffs wenigste seine Person so lang auffhaltet/ und bewahret/ biß Wir dessen durch euch berichtet/ und erinnert worden/ und euch darauff ferneren Bescheid/ wessen jhr euch gegen jhm zu verhalten/ werden ertheilen lassen/ damit jhr deßwegen/ und für ein solches heiliges Werck und Bemühung gebührlicher/ und überflüssiger Weise ergetzet/ und euch alle darauff angewendete Unkosten mögen erstattet werden. Darneben wollen Wir/ daß jhr die Mitverwandten Anhänger/ Helffer/ Beyständer/ und Förderer dieses Martin Luthers (außgenommen wann sie bescheinigen können/ daß sie den Weg und Fußstapffen der Boßheit verlassen/ und die Absolution oder Loßsprechung durch den Apostolischen Gewalt erlanget haben) verfolget/ und euch aller jhrer beweglicher/ und unbeweglicher Gütter ohn alle jhre Verhinderung oder Einrede unterfahet/ und zu eurem selbst eigenem Nutzē anwendet und behaltet.

Uber diß alles befehlen Wir euch allen/ und jeden bey Vermeidung obbemelter Peen/ und Straffe/ daß keiner sich understehen solle/ die durch den Martin Luther im Druck außgangne/ und durch den Höchsten Bischoff/ und Apostolischen Stul verdammte Schrifften/ und Bücher/ noch auch andere durch jhn Luther bißhero in Latein/ oder Teutsch/ oder anderen Sprachen gemachte/ oder die er noch machen möchte/ kauffen/ verkauffen/ haben/ lesen/ abschreiben/ drucken/ predigen/ verlesen/ oder solches durch andere thun lassen solle/ dann sie seynd je boßhafftig/ verdächtig

dächtig / vnd kommen von einem wissentlichen / bekannten / vnd verstockten Ketzer her / vnangesehen bißweilen darinnen etwas guttes / zum Betrug der einfältigen Seelen begriffen seyn möchte. Darbey Wir dann für nöthig erachtet / daß zu desto mehrerer / vnd gäntzlicher Vollziehung deß gerechten Vrtheils deß Apostolischen Stules / vnd Löblichen Gebrauch / vnd Einsetzung der Väter (welche die Bücher Arrij, Priscilliani, Nestorij, Eutychij, vnd anderer Ketzer / sammt allen denen gutten / vnd bösen darinnen begrieffenen Dingen / ohne allen Vnterscheid / vnd auß billichen Vrsachen haben verbrennen / vnd vertilgen lassen) Die Schrifften / vnd Bücher dieses Luthers gleichfals verbrennet werden: Dann weil die Speisen / welche sonsten für sich selbst gutt seynd / wann nur ein einiges Tröpfflein Gifft darunter gemenget wird / verworffen / vnd für verdächtig gehalten werden / warumb wolten Wir dann nicht auch / zu Erhaltung dessen / was noch gesund ist / nicht allein fliehen / sondern auch gäntzlich / vnd allerdinges zerstören / vnd auß der Menschen Gedächtniß vertilgen diese Ketzerische / vergiffte Schrifften / vermittelst deren so viel schädliches Gifft außgegossen wird / vnd den Seelen anhänget? Zumal vnd bevorab / weil alles / was in deß Luthers Büchern guttes gefundē wird / allbereit vilmals vorhero durch die Väter geredet / erholet / von der Kirchen angenommen / vnd zugelassen ist worden.

Dieser Vrsachen halben befehlen Wir bey Peen vnd Straffe / wie obbemeld / allen denen / welche die Gewalt haben / daß sie verschaffen / vnd darob halten / damit alle vnd jede Bücher Luthers / so da allbereit gedruckt seynd / oder noch gedruckt werden möchten / so wol in lateinisch / als in teutsch / deßgleichen die mit der Hand geschriebene / als welche nichts anderst dann Zunder / oder Schwefel-Lichtl seynd / Auffruhr / Spaltungen / vnd Ketzereyen in der Kirchen zu erwecken / vnd anzustifften / offentlich verbrennet / vnd zu solchem Ende den Apostolischen Abgesandten / alle begehrte Hülffe vnd Beystand geleistet werde.

Damit

Damit aber auch verhüttet werde/ daß besagte deß Luthers Bücher nicht etwann durch Unterdruckung/ oder Veränderung deß blossen Namens deß Authoris außkommen/ und weil täglich verspühret wird/ daß ein unendliche Anzahl Bücher/ so da erfüllet seynd mit vielen bösen Exempeln/ und verkehrten Lehren/ wie auch sonderbahren Gemälden/ Contrafeyungen/ und Bilderen zum Spott/ schande/ und Schmach nicht allein schlechtern Personen/ sondern auch deß Höchsten Bischoffs/ und Apostolischen Stuhles gemacht/ und gedruckt werden/ und der böse Feind die Christen durch solche Bücher/ und Gemälde pfleget zu verführen/ in dem Glauben irrig zu machen/ und in ein verkertes ruchloses Leben zu führen: Inmassen die tägliche Erfahrung zu erkennen gibet/ was für Aergernisse/ heimbliche Feyndschafften/ Haß/ Neid/ Wiederspänstigkeiten/ Auffruhr/ und Spaltungen darauß entstanden/ und noch ferner in den Königreichen/ Landschafften/ Völckern/ und gantzer Kirchen Gottes darauß entstehen/ und erfolgen können/ wofern nicht zeitliche/ und eheiste Vorsehung geschicht. Derowegen schaffen und befehlen Wir allen und jeden obbemeldten unsern Unterthanen bey vorberührter Poen und Straffe/ daß sich keiner unterstehen/ noch gelüsten lasse derogleichen Ehrenrührige/ vergiffte Bücher/ Schrifften/ Gemälde/ oder Bildnussen/ welche dem rechtē warhafftigen Glauben und gutē Sitten zu wider seynd/ oder zum Spott/ Schande/ und Schmach der Heyligen Römischen Kirchen/ deß Pabstens/ Prælaten/ Fürsten/ Universitäten/ rc. gereichen möchten/ oder könnten/ weder zu machen/ zu schreiben/ zu drucken/ abzuschreiben/ zu mahlen/ zu kauffen/ zu verkauffen/ zu haben/ und zu behalten. Darneben wollen/ und befehlen Wir auch allen obbemeldten unseren Unterthanen/ fürnehmlich aber denen/ welchen Ambts halber die Gerechtigkeit zu handhaben obliget/ daß sie dergleichen obberührte Bücher/ Schrifften/ und Gemälde in unserm Namen offentlich verbrennen lassen/ wie auch die Authores, oder Erfinder/ Drucker/ Käuffer/ und Verkauffer solcher schändlichen und schädlichen Bücher/

Schrifften / vnd Gemälde gefänglich einziehen / all jhr Haab vnd Gutt zu sich nehmen / besitzen / gebrauchen / vnd geniessen mögen / als wärens jhre eygene / ohne daß sie schuldig seyn sollen / deßwegen jemanden Rede vnd Antwort zu geben.

Damit auch alle Anlässe / vnd Gelegenheiten solcher Irrthumber auffgehaben / vnd hinweggenommen / vnd das Gifft solcher Schreiber weiter nicht außgebraitet / sondern die herrliche Kunst der Buchdruckerey nur zum guten / vnd löblichen Ende gebraucht werde. So schaffen / vnd befehlen wir bey Peen / vnd Straffe / der Reichs Acht / das hinfüro kein Schreiber / Buchdrucker / noch jemand anders sich vnterstehen solle einige Bücher / oder Schrifften / darinnen die allerwenigste Meldung von der Heyligen Schrifft / oder Glaubens-Sachen geschicht / drucken / oder drucken lassen / verkauffen / oder verkauffen lassen solle / weder im Heyligen Römischen Reich / noch auch andern Vnsern Königreichen / vnd Landen / ohne vorhergehende Bewilligung deß Ordinarij desselben Orths / oder desselben Nachgesetzten / oder Verordneten / oder der nechstgelegenen Vniversität / vnd hohē Schule. Wofern aber jemand / er sey wes Standes oder Wesens er immer wolle / sich vnterstehen / vnd gelüsten lassen würde / diesem Vnserm Befelch / Gesätze / vnd Ordnung / in einigerley Weise / vnd vnder was für einem Schein es immer seyn mögte / zu wider zu handeln / der soll wissen / daß er das Crimen læsæ Majestatis begangen / oder sich Halßbrüchig wider die Majestät vergriffen / vnd in Vnsere / vnd deß Reichs schwäre Vngnade / Straffen / Ban / vnd deß Reichs Acht / wie obbemeldt / gefallen sey. Zu Vrkund dessen allem / haben wir dieses mit Vnserm Kayserlichen Innsiegel bestättiget. Geben in Vnserer Kayserlichen Reichs-Statt Wormbs den siebenden / Monaths May / Anno 1521. Vnseres Reichs im ersten / deß Römischen im anderten / vnd der anderen im sechsten Jahre.

Wiederumb

Wiederumb seynd deß Luthers Bücher/ vnd Schrifften zu Nürnberg Anno 1524. vnd dann von gantzen Vniversitäten verdammet/ vnd auß Befelch Ihro Kayserlichen Majestät Caroli deß Fünfften offentlich verbrennt worden/ als zu Cöllen/ zu Trier/ zu Halberstatt/ zu Misna/ zu Märseburg/ wie dann auch vorhin in Brabant/ vnd in der Lovaniensischen Academia, wie solches nicht allein Pallavicinus libr. 3. capit. 23. vnd 10. mit andern Catholischen Scribenten bezeugt/ sondern auch Luther selbsten in seinem Sendschreiben beweynet/ vnd zu sehen in seinem neunten tomo deß Wittembergischen Drucks Anno 1557. durch Hanns Lufft am 190.sten Blat/ vnd am 123.sten Blat/ allwo die Sendschrifft deß Kaysers Carl deß Fünfften an die Vniversitat zu Wienn begrieffen/ in welcher er befilcht Luthers Bücher zu verbrennen. Dieses Sendschreiben soll zu Ehren gemeldter Vniversität mit nichten vmbgangen/ sondern billich anhero gesetzt werden/ welche von Wort zu Wort also lautet:

Carol durch Gottes Gnade/ Erwelter Röm. Keiser/ allzeit mehrer deß Reichs/ ꝛc.

WIrdige/ andechtige/ lieben/ Getreuen/ Wiewol Vns nicht mißfallen hat/ das wir aus ewrem Schreiben vermerckt haben/ daß jr Vns zu Ehren die Execution oder volzihung der Bepstlichen Bullen/ wider Bruder Martin Luthers Bücher/ so lang aufgeschoben habt/ bis jr in Erfahrung kemet/ was Vnser gemüt vnd meinung darin were/ vnd was wir derhalb beschlossen/ vnd verordnet hetten. Dennoch were Vns nicht deste minder angenem gewest/ wenn auff vnd nach beschehener/ rechtmessigen Verkündigung berürter Bullen (als ewer Schreiben von der Versamlung der Theologen Facultet/ in ewer Vniversitet/ die billich den Vorzug in dem hat/ geschehen sein/ anzeigt) Also auch jr oben geschriebene Bücher/ so ein Zunder vnd Vrsach sind grosser Zwietracht/

tracht/ Empörung/ Aufrhur/ vnd Ferligkeit in der Kirchen Gottes/ verordnet/ mit gebürendem Fewr zu verbrennen/ vnd das Volck Gottes/ sich da für auffs vleissigst fürzusehen/ erinnert vnd vermanet hettet. Welches warlich mit gutem Recht/ vnd fug/ auch on jemands fahr vnd nachteil/ von euch hette mügen geschehen. Dan erstlich/ so offt vom Glauben gehandelt wird/ ziemet dem Römischen Bischoff/ vnd dem Heiligen Apostolischen Stuel zu richten vnd vrteilen/ Folgend darum/ Daß der Warheit nicht gemeß ist/ daß jr nicht vorlangst solt gehört haben/ das beide in Vnsern Nider Landen/ Burgundien/ auch zu Cöln/ Trier/ Meintz/ vnd andern orten in Deudschlanden/ aus Bepstlicher gewalt/ vnd auff Vnser Decret oder Gebot vorbenante Bücher mit öffentlichem vnd gebürendem Brande vertilget sind.

Endlich dieweil ewer Vniversitet oder Hoheschul nicht allein der allerbesten Lere/ sondern auch der Christlichen Gottseligkeit/ ein fruchtbare Mutter allzeit gewest ist/ so hettet jr leichtlich mögen erkennen vnd mercken/ Das des Luthers vnd andere der Lutherischen Schrifften/ Christlicher Liebe vnd gewonheiten/ die von Vnsern Voreltern vnd Vorfaren auff Vns gewachsen/ entgegen ist/ Auch überaus viel böses in der Kirchen Gottes bereit erregt/ vnd (man tracht denn darwieder) hinfür noch ergers bringen vnd machen würde. Weil wir es aber dafür halten/ das solcher Verzug von euch allein darumb geschehen/ das jr Vns (des Vorelter Ewer Vniversitet stiffter vnd beschitzer gewest sind) gebürende Ehre erzeigtet/ loben wir solch Ewer gemüt/ vnd Vnterthenigkeit gegen Vns.

Weil wir es aber dafür halten/ das es seer gut/ nütz/ vnd fürtreglich sein werde/ das diese pestilentzische frucht der Lutherischen Ketzerey ausgetilget werde/ demnach befehlen wir euch ernstlich/ vnd wöllen/ daß dieser vnser brieff in einer gemein Congregation oder Versamblung ewer Vniversitet zu lesen/ vnd deß Luthers Bücher/ wider den Bapst/ vnd Bepstlichen Stuel/ auch andere

dere erbare Personen/ anrüchtige Schmechschrifften/ verdampt vnd verbotten seien/ zuverkündigen/ vnd mit gehaltener gewönlicher Ordnung/ so man in solchen sachen pflegt zuhalten/ mit einem offentlichen Fewer solt zu verbrennen verordnen.

Daran jr werdet thun ewer Pflicht/ vnd vns ein angenem Ding/ denn wir wollen/ das jr/ vnd alle andere wissen solt/ das wir willens seien/ von Ampts wegen der Keiserlichen wirde/ auch von Vnser Natur/ mit allem vnsern Gut/ vnd Vermügen/ auch mit höchster emsigkeit darob zu sein/ das der heilig Bebstlich Stuel/ vnd die gantz Christlich Kirch/ bey vnserm Regiment/ kein vnrat nachteil vnd schaden empfahe/ sondern im höchsten fried/ gemach/ ruge vnd einigkeit/ blühe/ zunehme/ vnd gemehret werde. Das wir euch haben gnediglich wollen anzeigen/ damit jr vnsers willens vnd gemüts verstendiget/ jtzo vnd hinfurt wissen hettet/ was jr in dieser oder dergleichen sachen thun solt.

Geben in Vnser Keiserlichen Stad Wormbs/ etc. am 25. tag Novembris/ Anno 1521. Vnsers Reichs/ deß Römischen deß andern/ Aber der andern aller im Fünfften. (a)

Carolus

Auß eignem befehl Keiserlicher vnd Christlicher Maiestet.

Maximilianus Transylvanus.

Auß welchen allen gnugsamb erscheinet/ daß die Augspurgische Confession kein eintziges anders Ansehen noch Authorität oder Glaubwürdigkeit haben kan von den Büchern auß welchen sie gezogen/ als daß sie sey ein höchstschädliche Schrifft/ vnserm alten H. Glauben/ vnd lieben Vorfahrer gantz zuwider vnd entgegen.

§. 4.

WOfern man aber gedencken wil/ die jene Durchläuchtigste Churfürsten vnd Fürsten/ welche die Augspurgische Confession auffzusetzen befohlen

(a) Besihe Luthers 9. tomum. fol. 123. teutsch gedruckt zu Wittemberg durch Hanns Lufft Anno 1557.

fohlen haben / mit ihren eignen Händen vnterschrieben/vnd dem Römischen Kayser Carl dem Fünfften überreicht haben/so haben solche (ihre hohe Weltliche Würdigkeit im geringsten dardurch nicht geschimpffet/sondern in aller hoch-gebührenden Ehren allzeit gelassen.) So haben solche/ sprich ich / keinen Gewalt noch Macht ein Glaubens Symbolum auß eigner Anthorität zu machen oder vorzustellen. Weilen dieses laut der Augspurgischen Confession selbst am 28. Artickul pag. 186. col. 1. nicht den Weltlichen Fürsten / noch den Privat Vniversitäten / vnd dem national-Concilio, sondern den Bischoffen der Catholischen Kirchen eigenthümblich zustehet. Ja die Durchleuchtigste Fürsten/ welche die Augspurgische Confession auffzusetzn befohlen / vnd dieselbige vbergeben/ haben niemal diese Meinung gehabt/ als wolten sie ein vnveränderliches Glaubens-Symbolum der Christenheit vorstellen/ sondern sie haben allein / was in ihren Kirchen dazumahl gehalten worden/mit dieser Meinung überreichet / daß sie sich / wofern sich was Vnrechts befünde / dem Vrtheil deß allgemeinen Concilij vnterwürffen; wie sie dann mit klaren Worten zu End der Vorred der Augspurgischen Confession bezeugen / wie pag. 22. & 24. zu lesen.

Dannenhero sie auch würcklich in den Colloquio zu Augspurg/so sie auß Befelch deß Röm. Kaysers Carl deß Fünfften mit den Cathollischen gehalten im Augst Monath Anno 1530. in welchem nicht allein Melanthon, sondern auch alle der Augspurgischen Confession vnterschriebene Fürsten/ zugegen gewesen / von den meisten Artickuln der Augspurgischen Confession abgewichen/ vnd die Catholischen wider angenommen. wie Pallavicinus Historiæ Concilij Tridentini lib. 3. cap. 4. num. 4. & 5. bezeugt/ welches ja wider alle Vernunfft gewesen wäre/ so fern die Lutherische Fürsten ihre Augspurgische Confession, ehe vnd bevor sie solche übergeben/ für ein vnveränderliches/ Glaubens-Symbolum gehalten hätten / vnd gleich darauff im selbigen Reichstag darvon abgefallen wären / ist also klar abzunemmen/

men / daß die Augsp. Confession auch von denen Fürsten/ die solche Kayser Carl übergeben / keine gnugsambe Authorität hat / für ein Glaubens-Symbolum sich außzugeben / absonderlich weilen der Vornehmbste auß ihnen Johann Hertzog zu Sachsen / vor seinem Todt da ihm die Forcht deß strengen Richters / vnd das Gewissen getrieben / sich zu der Römischen Kirchen bekehrt / Luthers Glauben vnd Lehr mit der gantzen Augspurg. Confession abgesagt / vnd in seinem Fürstenthumb abzuschaffen befohlen/ wie solches auß dem letzten der zweyen hierunter gesetzten Send-Schreiben mit mehrerm Authentisch zu ersehen:

Sendschrifft Ihro Churfürstl. Durchl. Hertzogen in Bayrn (tit:) an dero Residenten in Wienn.

Außwendiger Titul deß Schreibens.

DEm Hochgelehrten / Vnsern Rath am Kayserl. Hoff anwesenten Residenten / vnd Lieben Getreuen Johann Ferdinand Stoybern der Rechten Doctorn.

Wienn.

VOn GOttes Gnaden Ferdinand Maria / in Ober: vnd Nidern Bayrn / auch der Obern Pfaltz Hertzog/ Pfaltz Graff bey Rein/ deß H. Römischen Reichs Ertz-Druckhseß/ vnd Churfürst/ Landgraff zu Leichtenberg.

Vnseren Gruß zuvor / hochgelehrter Lieber Getreuer: weillen deinen vnterthänigisten Bericht nach/ von 14. Febr. von vielen vornehmen/ vnd hochen Stands Persohnen auff daß jenige Schreiben / so von Weyland Johann Friderichen Churfürsten zu Sachsen an vnsere Vorfordern die Hertzogen Wilhelmb/ vnd Ludwigen in Bayrn/ ꝛc. am 24. Augusti Anno 1532. abgangen/ ein grosse reflexion gemacht werden solle / wann anderst solches in Copia authentica vorzuweisen / so haben Wir dasselbe bey vnsern Innern Archiu auffsuchen/ vidimirn / vnd dir hiemit solcher Gestalt zukom-

zukommen lassen wollen. Seynd dir anbey mit Gnaden gewogen. Münichen den 1. Martij Anno 1672.

Ferdinand Maria Churfürst.

J. Antonius v. Berchem.

Daß dieses transumptum gegen Jhro Churfürstl. Durchleucht Ferdinandten Maria Hertzogen in Bayrn / an dero zu Wienn anwesenden Residenten Doctori Johann Ferdinand Stoybern vberschickten wahren Original Schreiben gehalten / vnd von Wort zu Wort gleichförmig befunden worden / bezeuget mein aigen hierunter gestellte Handschrifft vnd Pettschaffts Fertigung / Grätz den 24. April 680.

(L. S.)

Ludwig Ehrnreich von Hochenrain der Röm. Kays. Mayest. J. Oe. Regierungs Secretarius, m.p.

Ich Thomas Ignatius von Mauerburg / Herr auff Meideg vndt St. Joseph / der Röm. Kayserl. Mayest. Rath / Regent / vndt Cantzler deß Regiments der J: Oe: Erb-Fürstenthumben / vnd Landen / bezeuge / daß obgemelter Ludwig Ehrnreich von Hochenrain / Jhrer Kayserl. Mayest. geschworner J: Oe: Regierungs Secretarius, vnd dahero denselben vollkommener Glaub zu geben sey / Vrkhund dessen mein aigene Handschrifft / vnd Pettschaffts Fertigung / Grätz den 24. April 1680.

(L. S.)

Sendschrifft Jhro Churfürstl. Durchleucht Johann Friderichen Hertzogen zu Sachsen (tit.) an Jhro Churfürstl. Durchl. Hertzogen in Bayrn (tit.) wie folget:

Unser freundlich Dienst/ vnd was wir allzeit Ehren/ Liebs vnd Guets vermögen zuvor/ Hochgebohrnen Fürsten/ Freundlichen Lieben Oheimen.

Wür geben Euren beeden Lieben/ mit betriebten Hertzen zuerkennen/ daß der Hochgebohrne/ Unser gnädiger lieber Herr/ vnd Vatter/ Hertzog Hannß Chur-Fürst zu Sachsen/ 2c. am Freytag schirst vmb den neundten Seger/ auff den Tag/ als ein Christlicher Fürst mit Tott verschieden/ deß Seelen der Allmechtige Vatter durch Christum vnsern HErrn barmhertzig sein wolle. Derselb vnser Lieber Herr vnd Vatter/ seeliger Gedächtnuß/ ist hievor in seiner Schwachheit/ durch den Geist Gottes angeregt/ vnd dardurch hertziglich beweget worden/ sich zu alter Christlicher Religion zu wendten/ vnd mit der Mutter der H. Christlichen Kirchen wiederumben zuverainen/ hat auch darauff nach Christlicher Ordnung alle Sacrament/ den Leib Christi/ die H. Beicht/ vnd Oelung/ in hitziger Lieb vnd Demüthigkeit angenohmben/ vnd empfahen/ vnd alsbaldt in seiner Lieb Fürstenthumb/ ainen Druck außgehen lassen/ daß alle neugemachte Ordnung der Kirchen auffgehebt/ der Luther/ auch ander Prediger vnd Anhänger der Secten fehrer nit gedultt werden sollen. Vnd in ainen zierlichen Testament/ vns als seiner Lieb ainigen Sohn/ mit dieser Condition beladen/ daß vns die Erb-Huldigung der Vndterthanen/ vnd Regierung deß Fürstenthumbs nit verfolgen solle/ biß so lang Wür mit vnsern Fürstlichen Würden/ vnd Worten bestätten/ vnd zuesagen/ daß Wür seiner Lieb letzten Christlichen Willen in allen Puncten vollziehen wöllen 2c. vnd wür GOtt zu Ehrn/ vnd den Zusagen nach/ so wür hochermelten vnserm Herrn/ vnd Vatter leiblichen gethan/ vns deß schuldig erkennen/ Seint demnach in vnsern Gemüth ernstlich entschlossen/ Weyland jhrer Lieb Letzten Willen alles Fleiß zu vollziehen/ alle verfüerische Secten vnd Lehren/

(darein laider sein Lieb/ wür / vnd vnsere Vnterthanen betrüeglich geführet worden / vnd vns gegen Eur Lieb / vnd andern Christen Menschen darob nit wenig geärgert haben/) mit Wurtzl / vnd Grund gentzlich außzureitten / deroselben Anhenger/ vnd Lehrer zu hassen / zuvervolgen/ vnd gemainer Christlichen Kirchen demütiglich zu vnterwerffen / vnd fürterhin mit Hülff deß Allmechtigen in vnsern Fürstenthumb/ rechte/ wahre/ Christliche Religion zu erhalten. Vnd ob wür diesen Christlichen Werck zu schwach/ vnd vns etwas beschwärliches darunter begegnen mechte/ wollen wür Eur Liebden/ als vnser angebohrn Freundt / vnd Hochgerümbte Fürsten / Liebhaber / vnd Fürderer alter Christlicher Religion / hiemit zum freundlichist ersucht haben / vns hierinn räthlich / vnd beyständig zu seyn / vnd in der Noth nit zu verlassen / vnd vns in vnser Jugend/ vnd vnser Landt vnd Leith in solchen Bevelch haben / wie vnser gar freundtlich vnd sonder Vertrauen zu Euer Lieb stehet. Wollen wür vns entgegen mit all vnsern Vermögen gegen Eur Liebden also beweisen / daß vnsers Thails die Hoch innerlich vnd verthräuliche Verwantung/ so vor Jahrn / wie Eur Liebden ohn zweifl wissen / das Hauß Bayrn/ vnd Sachsen gegen einander gehabt / wiederumben erquickt/ vnd freundtlich erhalten werde. Datum in vnserer Statt Wüttenberg am Sonabend den 24. Aug. Anno 32.

Von Gottes Gnaden Johann Friderich Hertzog zu Sachsen/ Churfürst/ Landtgraf in Düringen/ vnd Marggraff zu Meyssen/ 2c.

Vberschrifft von aussen deß Schreibens.

DEm Hochgebohrnen Fürsten/ vnsern Freundtlichen Lieben Oheimb / Herrn Wilhelmben / vnd Herrn Ludwigen/ Pfaltz Graffen bey Rein / Hertzogen zu Ober- vnd Nider Bayrn.

(L. S. N.)

(L. S. N.) Daß gegenwertige Abschrifft gegen deren/in dem Churfürstl. Innern Archiuo allhie zu Münichen verhandenẽ wahren Original von Wort zu Wort gehalten/ vnd demselben allerdings gleichlautent befunden worden/ bezeuge von Röm. Kayserl. Mayest. Macht/ vnd Gwalt/ Ich offenbahrer geschworner bey dem Hochlöbl. Cammer Gericht Speyer/ auch dem Chur Bayrischen Hoff-Gericht allhier immatriculirter Notarius mit dieser meiner aignen Hand-Vnterschrifft/ auff die Seiten gesetzten gewohnlichen Notariat Signet, vnd beygedruckten Insigl. Auß Münichen den Ersten Martij Anno 1672.

(L. S.) Jo: Anton: von Berchem der Churfürstl. Drhl. in Bayrn Rath/ gehaimer Secretarius, auch zu Speyer/ vnd Münichen Immatriculirter Notarius.

Daß dieses transumptum mit der von Ihro Churfürstl. Durchleucht Ferdinandten Maria Hertzogen in Bayrn ꝛc. deroselben in Wienn anwesenten Residenten Doctori Johann Ferdinandten Stoyber überschickten vidimirten Abschrifft collationiret/ vnd von Wortt zu Wortt gleichlauttent befunden worden/ vrkhundet mein aigen hierunter gestelte Handtschrifft vnd Pettschaffts Fertigung/ Grätz den 24. April 680.

(L. S.) Ludwig Ehrnreich von Hochenrain/ der Röm. Kayserl. Mayest. J. Oe. Regierungs Secretarius. m. p.

Ich Thomas Ignatius von Mauerburg/ Herr auff Meideg/ vndt St. Joseph/ der Röm. Kayserl. Mayest. Rath/ Regent vndt Cantzler deß Regiments der J. Oe. Erb Fürstenthumben/ vndt Landen/ bezeuge/ daß obgemeldter Ludwig Ehrnreich von

Hochenrain / Jhrer Kays. Mayest. geschworner J. Oe. Regirungs Secretarius / vnd dahero demselben vollkombener Glaub zugeben sey / vrkhundt dessen mein aigene Handtschrifft / vnd Pettschaffts Ferttigung / Grätz den 24. April 1680.

(L. S.)

§. 5.

DAß man der Augspurgischen Confession will bey dem gemeinen Pöbel ein Ansehen machen mit dem Großmächtigsten Kayser Carl dem Fünfften / weilen sie jhm übergeben worden / ist noch gröber gefehlt / vnd ein sonderlicher Betrug von den Prædicanten / weilen dieser Gottsfürchtige Käyser Carl Zeitlebens die Augspurgische Confession nicht auff einen Augenblick gutgeheissen / sondern dieselbe verworffen / verbotten / vnd durch öffentliche Reichs-Edict auß dem gantzen H. Römischen Reich verbannet. Kaum daß er dero Innhalt vernommen / hat er befohlen / daß sie sich mit der Catholischen Kirchen vereinigen vñ als sie zwar auff dem Reichstag Anno 1530. im August-Monath / in zweyen Colloquijs fast in allen Artickuln zu den Catholischen gewichen seynd / aber doch in einem vnd andern Punct von der Confession zum Vergleich mit den Catholischen nicht weichen wolten / hat sich der Käyser darüber erzürnet / denen Confessionisten sagen lassen / wofern sie sich mit der alten Heyligen Religion nicht vereinigen wolten / jhre Sect mit andern Fürsten auß dem H. Römischen Reich außrotten wolle. wie dann in demselben Reichs-Abschied ein solcher Schluß heraußkommen / daß nicht allein die Augspurgische Confession auß dem Heyligen Evangelio, vnd H. Schrifft mit Grund abgelainet / vnd wiederlegt / sondern auch abermals auß dem H. Römischen Reich abgeschafft / vnd verbotten worden. Wie solches in dem Reichs-Abschied / vnd auß diesem bey Laurentio Forero im Vberschlag capit. 1. pag. 7. weitläuffiger zu lesen ist / aber am End bey Straff Leib vnd Lebens verbotten

botten wird/ kein Ernewrung in Glaubens-Sachen anzufangen/ sondern bey der allgemeinen Römisch-Catholichen Religion zu verbleiben. Dieses öffentliches Edict ist in seinem Valor gebliebē/ biß auff das 1548. ja gar biß auff das 1552. Jahr. Wie solt sich einer doch nicht verwundern/ daß die Prædicanten so vnverschämbt den gemeinen Mann betriegen/ vnd von dem Kayser Carl jhrer Confession ein Ansehen machen wollen/weiln solches Reichs-Edict Kaysers Carl deß Fünfften wider die Augspurgische Confession, Anno 1530. zu Augspurg offentlich ist publicirt worden/daß die Lutherische Fürsten dessen sich also geschämbt/ daß sie heimlich von der Pulbication abgereyset/ damit sie jhr eygne Schand nicht sehen vnd hören müßten/ wie dieses bekennet der Lutherische Historicus Chytræus pagin. 396. vnd auß jhm einführet Didymus Hermannovillanus, in disquis. ubiq. disq. 21 prop. 7. Luther ist ob diesem Edict deß Kaysers Carl also erschrocken / als hätte jhn der Donner getroffen; Er hat sich höchst darüber beklagt / vnd diesen Reichs-Tag Comitia Imperij abominanda genennt/ wie solches Chytræus pag. 505. vnd Didymus am angezogenen Orth einführet pag. 201. Melanthon hat diese Sach mit vielen Zähren beweynt/ daß er selbst zu Luthero im August Monath Anno 1530. geschrieben: Versamur hic in miserrimis curis & planè perpetuis lachrymis. Wir wandlen hier in betrüblichsten Sorgen vnd fast in stetten Weynen. Nemblich / wegen deß Kaysers Zorns über jhre Augspurg. Confession. Wie mit mehrern zu sehen in dem Sendschreiben Philippi, so zu Wittemberg Anno 1556. von Caspar Peucero gedruckt/ vnd von Didymo angezogen pag. 202. Wie dörffen dann die Prædicanten bey dem gemeinen Mann mit dem Gottsförchtigen Kayser Carl dem Fünfften/ jhrer Augspnrgischen Confession wollen ein Credit vnd Ansehen machen?

Dieses Augspurgische Edict 1530. wieder die Augspurgische Confession ist gleich dem Edict/ welches der Kayser Carl mit den Reichs-Ständen/ Anno 1521.

zu Wormbs/ wie fol. 106. zusehen/ wider Luther hat außgehen lassen/ vnd ist durch dieses Augspurgische Edict/ 1530. die Augspurg. Confession im gantzen H. Römischen Reich verbotten vnd verbannet blieben/ biß auff das Jahr 1552. also daß vnder selbiger Zeit keinem im H. Röm. Reich zugelassen gewesen/ die Augspurgische Confession für ein Glaubens Symbolum zu predigen/ wie Forerus capit. 1. pagin. 13. deß Vberschlags bezeugt/ dannenhero als Anno 1548. wiederumb zu Augspurg ein grosse Reichs Versamblung gewesen/ wie dem Frieden der Religiō zu helffen/ biß auff das allgemeine Concilium: haben die Protestirende Fürsten sich vor dem Kayser Carl mit jhrer Augspurgischen Confession nicht dörffen blicken lassen/ sondern ein newe Glaubens-Bekantnuß dargereicht/ in welcher sie sieben H. Sacrament zugelassen/ vnd fast in allen Stücken mit den Catholischen ubereins gestimmet/ zwey Stück außgenommen/ die Weiber der Prædicanten / vnd die zwey Gestaltē. Diese zwey Stuck mit dieser Glaubens-Bekantnuß hat jhnen K. Carol Interim biß auff das allgemeine Concilium, den Frieden zu erhalten / zugelassen ; Dannenhero diese Glaubens Bekantnuß den Namen Interim geschöpfft / daß sie von den Historicis allein Interim benamset wird. Dazumahln seynd die Confessionisten öffentlich von der Augspurgischen Confession abgefallen/ vnd haben dieses Interim angenommen/ auch mit eygener Hand diese Bekantnuß in dem Reichs-Abschied vnderschrieben/ vnder welchen nicht allein die Catholische Stände deß Heyligen Römischen Reichs/ sondern auch die drey Churfürsten zu finden/ als Fridrich Pfaltz-Grafe bey Rhein/ Mauritz Hertzog zu Sachsen / Joachim Marggrafe zu Brandenburg/ sampt mehr andern Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Marggrafen zu Brandenburg/ Hertzogen zu Mechelburg / Lünenburg / vnd Braunschweig/ Wirtemberg / Marggraf von Baden/ Fürsten von Anhalt/ ꝛc. Item / der Reichs-Stätten Straßburg/ Lübeck/ Wormbs/ Speyer / Franckfurt / Regenspurg/ Nürnberg/ Vlm/ Schwe-

bisch-Hall/Memmingen/Reutlingen/ Heylbrunnen/Dunckelspühl / Lindaw / Ravenspurg / Kempten/Kauffbeyern/Schwebischen-Werd / Ißni / Giengen/ ꝛc. Welche alle Stätt dazumahl offentlich die Augspurgische Confession widersprochen/ vnd die Glaubens-Bekantnuß Interim angenommen. Wie solches in dem Reichs-Abschied/ vnd Laurentio Forero, cap. 1. pag. 13. zu sehen.

Vnnd obschon der Kayser Carl der Fünffte durch den Römischen König Ferdinando, im Jahr 1552. vnd nachmahls zu Augspurg Anno 1555. einen Frieden mit denen Protestirenden getroffen / welcher solte Bestand haben / ob auch die Einigkeit deß Glaubens in dem Concilio nicht solte geschlossen werden/ ist doch dazumahl ein lauter weltlicher Fried abgehandelt worden/ vnd niemahls von dem Kayser die Augspurgische Confession mit jhrer vormahls Anno 1530. verdampten Lehr gut geheissen / vnd approbiret worden. Wie solches Didymus Hermannovillanus in disquisit. ubiq. disq. 21. propositione 15. pagina 214. beweiset auß denen Lutherischen Prædicanten Theodoro Thummio capit. 4. circa quartum præceptum de pace Religionis quæst. 17. num. 11. allwo er diese Wort setzet: Decretum illud de pace utriusque Religionis servanda politicum est, quandoquidem in eo nihil asseritur de veritate aut falsitate doctrinæ, sed reservatur id cognoscendum in concilio generali.

Hat also der Gottsförchtige Kayser Carl der Fünffte niemahl die Augspurgische Confession gut geheissen / sondern allein im Jahr 1548. mit dem Interim zwey Puncten: die Weiber denen Prædicanten/ vnd die zwey Gestalten / den Lajen biß auff das Concilium zu gedulten verwilliget/ vnd Anno 1555. ist der Frieden in weltlichen Sachen beschlossen worden/welcher nicht solte gebrochen werden / wann schon im Concilio die Einigkeit im Glaubens-Stritt nicht erfolgen solt. Die Augspurgische Confession aber ist keines Weegs von jhme gut geheissen worden. Thun also die Prædicanten den Gottsförchtigen

tigen Römischen Kayser Carolo dem Fünfften in dem grob anlügen/ vnd groß vnrecht / da sie jhrer Augspurgischen Confession von Seiten seiner bey jhrem Pöbel ein Credit machen wollen/ als solte jhm ein so Gottsförchtiger Kayser so irzig vñ falsche Schrifft haben gefallen lassen.

§. 6.

SO hat die Augspurgische Confession kein Authoritát / auß dem / daß sie im Passaweischen Vertrag / Anno 1557. vnd in der Reichs-Versamblung zu Augspurg / 1555. anß Noth einen newen Krieg nach den Schmahlkaldischen zu verhindern/ den protestirenden Fürsten biß auff das Concilium geduldet worden. Ein Sach auß Noth-Zwang / grosse Bluts-Vergiessung vnd Krieg zu verhindern/ toleriren vnd nachsehen/ heist bey weitem nicht/ gut heissen. Auß Noth vnd gezwungner Weiß ist diese Confession, biß auff das Concilium, Anno 1555. geduldet worden/ vnd wird anjetzo an vielen Orthen Krieg vnd Blut-Vergiessen toleriert / aber keines Weegs von einer dessen Gewalthabenden Obrigkeit rechtgesprochen/ als kunte man darbey sálig werden.

Die Augspurgische Confession wird von den Catholischen anderst nicht toleriert/ als anderwerten/ die Calvinische/ Zwüngliſche / Wiedertaufferische / oder andere Secten vor Zeiten seynd toleriert worden/ grösser Vbel zu verhindern. Kan derowegen der Augspurgischen Confession auß dem/ daß sie toleriert wird/ auff solche Weis kein eintziges Glaubwürdiges Motivum eines Glaubens Symboli zu stehen/ sondern muß von verständigen Theologen verworffen worden/ wie das Calvinische/ Zwünglische/ Wiedertaufferische Symbolum verworffen wird.

§. 7.

ES haben die Prædicanten vnd Professores von Tübingen/ vmb das 1576.ste Jahr / als sie an jhrem Concordi-Buch schmiedeten/ der Augspurgischen Confession ein grosses

ses Ansehen machen wollen / mit der Orientalischen Griechischen Kirchen / als solte sie dero Lehr gantz einstimmig seyn: Dannenhero haben sie dieselbe in die Griechische Sprach versetzt / vnd gar nacher Constantinopel durch Gerlachium zu den Patriarchen geschickt/ mit dieser Meynung/ den Constantinopolitanischen Patriarchen dahin zu bewegen / daß er als ein vorstehendes Haubt der gantzen Griechischen Kirchen/die Augspurgische Confession gut heissen / vnd mit seinem Namen vnterschreiben solte. Es meinten die Prædicanten / weilen der Patriarch mit dem Römischen Pabst wegen deß Außgangs deß H. Geists in Zwietracht stehe/ es werde alles nach ihrem Wunsch ablauffen / sie werden gleich deß Patriarchen Namen mit grossen Buchstaben in das Concordi-Buch geschrieben haben / aber die Hoffnung hat sie beschimpffet. Ein Ganß ist über Meer geflogen/ein Ganß ist wiederkommen. An statt der Vnterschreibung vnd approbation, hat der Patriarch im Namen der gantzen Griechischen Kirchen zuruck geschickt ein außführliche Widerlegung/dero wir einen kurtzen Außzug/mit eben den Worten/ wie er bey P. Georgio Scherero zu finden/ von Artickul zu Artickul hernach setzen. Darauß zu sehen / wie spöttlich die Predicanten liegen / vnd das Volck betriegen / wann sie ihrer Augspurgischen Confession ein Ansehen zu machen vorgeben / daß die Lehr der Augspurgischen Confession mit der Lehr der Griechischen Kirchen übereinsstimme.

Ein kurtzer Extract oder Außzug der Widerleg-Schrifft/ vnd Confutation der Augspurgischen Confession, welche Hieremias der Patriarch zu Constantinopel in Namen aller Griechischen Orientalischen Kirchen stellen / vnd ins Teutschland den Lutherischen Prædicanten zuschicken lassen/ Anno 1576. den 15. Maij.

Der erste Artickul Augspurgischer Confession von der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit.

Wird passirt / außgenommen daß der Patriarch mit einmenget der Griechen Irrthumb von der Procession deß Heyligen Geistes vom Vatter / vnd nicht zugleich auch vom Sohn.

Auff den zweyten Artickul von der Erbsünd

Antwort der Patriarch: die Tauff nehme die Sünd hinweg / man müsse aber die Getaufften auch mit dem Heyligen Chrisamb salben / führt darauff ein / daß wir von Christo in derselbigen Salbung die Gnad empfangen / Christen heissen / vnd Gesalbte deß HErrn werden.

Der dritte Artickul von der Aposteln Symbolo

Wird passirt: darneben aber zeigt der Patriarch an / daß Gottes Sohn darumb vom Himmel kommen / Mensch worden / gelitten / gestorben / von den Todten aufferstanden. Item / daß wir darumb das Jüngste Gericht / Aufferstehung der Todten / vnd ein ewiges Leben glauben vnd bekennen / damit wir vnser Leben vnd Wandel / Thun vnd Lassen nach seinem Exempel vnnd Ebenbild anstellen / auff dem Weeg der Gebotten Gottes / vnd vollkommener Tugend lauffen / zwischen Hoffnung vnd Forcht die gewisse Säligkeit wircken sollen. Hierauff schreibt der Patriarch schöne Ding von sieben fürnembsten Tugenden / vnd sieben fürnembsten Lastern / darzu von vier haupt Tugenden ; Fürsichtigkeit oder Weißheit / Gerechtigkeit / Mässigkeit / Starckmühtigkeit. Item / von drey allerhöchsten Tugenden; Glaub / Hoffnung / vnd Liebe / welche Tugenden vns mit der allerheyligsten Dreyfaltigkeit vereinigen vnd verbinden / ja vns gleich durch die Gnad zu Götter machen.

Auff den vierten / fünfften / vnd sechsten Artickul

Antwort der Patriarch summariter also: jhr bemühet euch viel zu sehr zu probiren / vnd zu erhalten / daß wir allein durch den

Glauben Verzeihung der Sünden/ Gerechtigkeit vnd Säligkeit der Sünden erlangen / daß ist aber weit gefehlt / weil geschrieben stehet: Der Glaub ohne Werck ist todt Jac. am 2. Item/ wer auß GOtt ist / hält Gottes Gebott/ Johann. 8. Item / nicht ein jeglicher der da sagt / HErr/ HErr/ der wird eingehen in das Reich der Himmeln/ Matth. 7. Item / nicht die Zuhörer / sondern die Thäter deß Gesatzes werden gerechtfertiget/ Roman. 2. Item / jhr seyd meine Freund/ so jhr thuet / was ich euch befohlen hab/ Johann. 15. Item/ kombt jhr Gebenedeyten meines Vatters/ dann ich bin hungerig gewesen / vnd jhr habt mich gespeiset / ich bin durstig gewesen/ vnd jhr habt mich getrăncket/ Matth. 25. Item/ es sey dann daß ewer Gerechtigkeit fürtrefflicher sey / dann der Phariseern vnd Schrifftgelehrten/ werdet jhr nicht eingehen in das Reich der Himmeln / Matth. 5. Item/ es werde dann jemand von newen gebohren/ kan er das Reich Gottes nicht sehen/ Johan. 3.

Auß diesen vnd dergleichen Sprüchen sagt der Patriarch/ folget außdrückentlich / daß der Glaub allein nicht gnug sey zur Säligkeit. So versöhnet vns der Glaub allein nicht mit Gott/ die Buß gehöret auch darzu. Welche allein mit dem Glauben vmbgehen/ vnd nur auff den Glauben dringen / seynd gleich denen/ die allzeit am A B C lernen / sind auch gleich denen Bawmeistern/ die für vnnd für nur am Fundament arbeiten / vnd nichts weiter darauff bawen wöllen.

Die guten Werck seynd notwendig zur Säligkeit/ vnd ist vnmöglich ohne gute Werck sälig werden. Da wir gleich so grossen Glauben haben/ daß wir dardurch die Teuffel außtreiben/ vnd andere Zeichen thun können/ leben aber nicht wohl vnd Christlich dabey/ werden wir an jenem Tag hören müssen / Ich kenn euch nicht/ rc. Matth. 7. Luc. 13. Welche sich allein auff die blosse Gnad vnnd Barmhertzigkeit Gottes verlassen/ vnd darneben das jhrige nicht darzu thun wöllen/ die lauffen gewißlich an/ vnd betriegen sich selber.

ber. Man soll auch das Vertrawen allein auff die guten Werck nicht setzen / auch nicht Pharisei-scher weiß darinnen stoltziren / oder Ruhm suchen / sondern demütig seyn / vnd vns / da wir gleich alles gethan haben / für vnnütze Knecht (nach deß HErrn Befelch) erkennen vnd halten. Bißher der Patriarch.

Auff den 7. Artickul von der Kirchen

Antwort der Patriarch: die Heylige Catholische vnd Apostolische Kirche / seye ein Versamblung deren Menschen / welche alles halten was in alten Statuten / vnd Heyligen Canonibus fürgeschrieben / vnd von dem Heyligen Geist durch die H. Patres gesetzt / geordnet / vnd beschlossen worden.

Item / daß in der Catholischen Orthodoxischen Kirchen / wie sieben Gaaben deß Heyligen Geists / also auch sieben Sacrament seynd / die Tauff / die Salbung mit dem Chrisamb oder Firmung / die Heylige Communion / Buß / Priesterweyhung / Ehestand / die Letzte Oelung.

Item / die sieben Sacrament hab JEsus Christus selber eingesetzt / vnd von der Zeit Christi an habe man allzeit weder mehr noch weniger / als sieben Sacrament geglaubt vnd gehalten.

Der achte Artickul / daß die Sacrament gleich wohl kräfftig / ob schon die Priester / dadurch sie gereicht werden / nicht fromb seynd /

Wird passirt: allein daß der Patriarch / auß S. Chrysostomo ein lange Außführung darüber macht / daß man nemblich auch die bösen Priester in Ehren haben / vnd nicht freventlich vrtheilen solle.

Item / daß eines bösen Priesters Meß oder Opffer so gut sey / als deß Frommen.

Der neunte Artickul von der Tauff

Wird gleichfalß passiret: doch hänget der Patriarch diesen Irrthumb hinan / man müste die kleinen Kinder nicht allein tauffen / sondern auch mit der Heyligen

Commu-

Communion alsbald versehen/ Vermög deß Spruchs Joann. 6. Es sey dann daß jhr esset das Fleisch deß Sohns deß Menschen/ vnd trincket sein Blut/ ꝛc.

Auff den zehenden Articul vom Nachtmahl deß HERRN

Antwort der Patriarch: der Kirchen Lehre sey / daß nach beschehener Consecration, das Brodt in den wahren Leib / vnd der Wein in das wahre Blut/wesentlich verwandelt werde/daß vnter der Gestalt deß Brodts warhafftig / vnd wesentlich der Leib Christi vorhanden / daß da keine Figur sey/ ꝛc.

Vnd wird dieser Punct von der wahren vnnd wesentlichen Verwandlung deß Brodts vnd Weins in Leib vnd Blut Christi/ zu mehrmalen auch in andern Articuln starck angezogen/ repetiert vnd widerholet.

Auff den eylfften Artickul von der Beicht

Antwort der Patriarch: man sey schuldig einem Priester alle bewuste Sünd mit rewigen vnd demütigen Hertzen / in specie vnd particulariter zu beichten. Auch müsse man das vngerechte Gutt wieder geben / die Hoffart mit Demuth/ Geitz mit Mildgebigkeit gegen den Armen/vnd dergleichen andere Laster mit Gegentugenden abwechßlen / wolle man anderst Vergebung der Sünden erlangen. Auß S. Basilio Magno, setzet er diesen Spruch: Dem Vorsteher muß man alle Verbrechung oder Sünd anzeigen/ dañ ein verschwiegene Sünd ist wie ein verborgener/ vnder der Haut steckender Schade oder Kranckheit.

Auff den zwölfften Artickul von der Buß

Antwort der Patriarch: wir absolviren keinen/ es sey dann jhme zuvor ein Straff vnd Bueß/ wegen seiner Sünden auffgelegt worden: die Satisfaction, oder Gnugthuung soll man nicht verwerffen/ fünff Vrsachen halben.

Erstlich / dann durch solche willig angenommene Bueß oder Peyn/entgehet man den Peynen/ die wir wider vnsern Willen außstehen müsten.

Zum andern/ dann durch solche Straffen werden die böse Begierden vnd fleischliche Lüsten in vns gedämpffet vnd vndergetrucket.

Zum dritten / durch solche Buß vnd Straffen/ werden wir gleich im Zaumb gehalten / daß wir nicht wiederumb in die vorige/ oder noch ärgere Sünd fallen.

Zum vierdten/damit wir vns durch solche Exercitia, vnd Vbungen gewehnen zu einem harten vnd strengen Leben.

Zum fünfften / zum offentlichen Beweiß/ daß wir die Sünden von Hertzen hassen/vnd gäntzlich meyden wöllen.

Weiter zeigt der Patriarch an / daß die guten Werck (fürnemblich das Gebett / vnnd die Werck der Barmhertzigkeit) nicht allein den Lebendigē/sondern auch den Todten vnd Verstorbenen/ gar viel helffen/ führet darauff ein Dionysium Areopagitam, Gregorium Nazianzenum, Chrysostomum, Damascenum, &c.

Dieses angezogenen Dionysij Wort lauten also : Vnser Gebett bedarff der Gütigkeit vnd Barmhertzigkeit/damit der barmhertzige GOtt / den Verstorbenen alles das schencke vnd nachlasse / was sie auß Menschlicher Gebrechligkeit vnd Schwachheit gesündiget haben / vnd setze sie in das Land vnd Liecht der Lebendigen / in die Schoß Abrahæ, Isaac, vnnd Jacob, rechne vnd messe jhnen nicht zu / die auß Menschlicher Schwachheit anklebende Mackel / sintemal (als die H. Schrifft bezeugt/niemand rein von Sünden ist.

Auff den dreyzehenden Artickul von dem Gebrauch der Sacramenten

Antwort der Patriarch: die Meß sey von Christo selber eingesetzt / diene zur Versöhnung mit GOtt/ werde für Lebendige vnd Todte auffgeopffert. Berufft sich auff die Meß S. Jacobi. Item/ auff die Meß S. Marci, Basilij, Chrysostomi, leget auch die Cærimonien der Meß schön auß/ mit Vermeldung/daß dise Christliche Action, ein lebendige Fürbildung sey/ nicht allein deß Leydens

dens vnd Sterbens/ sondern auch deß gantzen Lebens vnd Wandels Christi.

Ferner meldet der Patriarch/ daß im Ampt der Heyligen Meß/ auch der lieben Heyligen / allermeist der vielsäligen Gebärerin Gottes Mariæ Gedächtnuß gehalten werde / wegen der Intercession, vnd Fürbitt. Item/ durch die groß viertzigtägige Fasten über/ zu Oesterlichen Zeiten/ an den Sonntägen/ ꝛc. Werde S. Basilij Liturgia, oder Meß-Formb gebraucht / an andern aber vnd gemeinen Tägen/ die Liturgia oder Meß-Formb S. Chrysostomi.

Auff den vierzehenden Articul von Priester-weyhung

Antwort der Patriarch/ daß man keine Layen zu Kirchen-Aemptern gebrauchen soll/ sonderen Canonicè ordinirte, vnd consecrirte Priester. Ein Bischoff soll (Vermög deß Apostolischen Canons) von zweyen oder dreyen Bischoffen: Ein Priester oder Diacon aber/ von einem Bischoff ordinirt werden. Der Weltliche Magistrat aber / habe keinen Gewalt Hände anzulegen/ vnd Priester zu ordiniren.

Item / die Bischoffen sollen vor der Ordination ein scharffes Examen halten/ vnd allein die tauglichen vnd würdigen zur Weyhe zu lassen/ die vnwürdigen vnd vngeschickten abweisen.

Auff den fünffzehenden Articul von der Kirchen Ordnung vnd Gebräuchen

Führet der Patriarch ein diesen Spruch Chrysostomi. Es ist nicht vergebentlich von den Aposteln geordnet worden / daß man vnder der Celebration der Allerheyligsten Geheimbnissen Gedächtnuß halten solle / deren die verschieden seyn/ dann sie wusten wohl/ daß jhnen solches sehr nutzlich / vnd ersprießlich wäre/ denn wie solten wir mit vnserm Gebett für die Verstorbenen/ GOtt nicht erweichen vnd erbitten können/ wann in Darstellung deß reinen Opffers / das gantze Volck mit sampt der Priester-

schafft

schafft da stehet mit auffgereckten Händen gen Himmel?

Ferner meldet der Patriarch: man soll die Heyligen in Ehren halten / jhre Festäg zu der Nachfolg jhrer herrlichen Tugenden / vnd gewaltigen Thaten halten / vnd sich jhrer kräfftigen Fürbitt gebrauchen / in jhre Tempel Opffer vnd Gaaben bringen.

Item / daß die Gelübd / welche man leistet vnd haltet / GOtt sehr angenehm seyn. Also hab Anna jhren Sohn Samuelem GOtt verlobt / vnd solche jhre Gelübde gehalten. So spreche David: Ihr solt geloben / vnd ewer Gelübd halten.

Auff den sechszehenden Artickul von denen Burgerlichen vnd Weltlichen Ordnungen

Antwort der Patriarch: man soll nicht allein der Weltlichen Obrigkeit folgen / sondern auch den Lehrern vnd Außlegern der Heyligen Schrifft. Lasset sich auch vernemmen / er seye übel zu frieden / daß die Augspurgische Confession, den Mönchenstand verdampt / so doch der Buchstab lauter vermag: Wilt du vollkommen seyn / so gehe hin / vnd verkauff alles was du hast / vnd giebs den Armen / Matth. 19. Auff welchen Spruch der Patriarch hefftig dringt.

Der siebenzehende Artickul vom Jüngsten Gericht.

Passiert.

In dem achtzehenden Artickul von dem freyen Willen.

Referiert, vnd berufft sich der Patriarch auff die Heyligen Lehrer vnd Patres: insonderheit auff D. Chrysostomum, Basilium Magnum, vnd Gregorium Theologum, vnd spricht: Daß die Patres, vnd Heylige Lehrer / auß Eingebung deß H. Geistes / vom freyen Willen recht geschriben / die Heylige Schrifft wohl erklärt / vnd erleutert / die Warheit vns verkündiget / rc.

Der neunzehende Artickul von der Sünden Vrsach.

Passiert.

Auff

Der zwantzigste Artickul vom Glauben vnd guten Wercken

Wird vom Patriarchen als vnchristlich verworffen / vnd verdampt: darumb / daß dieser Artickul die auffgesetzten Fest / vnd Fasttäg / Bruderschafften / Möncherey / vnd dergleichen / anſticht vnd durchläſt / die dargegen vom Patriarchen zum höchsten gelobt vnd gepriesen werden. Vnd so viel das Fasten betrifft / zeucht der Patriarch den neun vnd sechtzigsten Apostolischen Canon an / nemblich / wer die viertzigtägige Fasten nicht haltet / soll im Bann seyn.

Auff den ein vnd zwantzigsten Artickul von Anruffung der Heyligen

Antwort der Patriarch: man möge die lieben Heyligen wohl anruffen / aber nicht wie GOtt / sondern mit der Anruffung / die jhnen gebühret.

Item / daß alle Heyligen vnsere fürbittliche Mittler bey der Göttlichen Majestät seyn / zuvoran die werthe Mutter GOttes. Item / daß man der Heyligen Bilder haben vnd ehren solle.

Vnser liebe Fraw (sagt der Patriarch) sprechen wir also an: O Heyligste Jungfraw / du Gebärerin Gottes / bitte für vns arme Sünder.

Die Heyligen Engel aber also: O jhr Himmlische Kräfften / jhr Englische / vnd Ertz-Englische Chör / bittet für vns. Solche Fürbitt begehren wir auch von dem Vorlauffer vnd Tauffer deß HErrn: von den Glorwürdigen Aposteln / Propheten / Martyrern / Heyligen Lehrern / Heyligen Jungfrawen / in Summa von allen Heyligen / damit GOtt durch die vnüberwindlich / Göttlich / vnd vnbegreiffliche Krafft deß Heil. Creutzes vns Sündern gnädig sey.

Es betten (spricht der Patriarch) zwar die Engel vnnd Heyligen nicht allein für die Lebendigen / sondern auch für die Verstorbnen / gleichwohl nicht für alle Verstorbene / sondern allein für die / welche ohne Todt-Sünd / mitten in stehender / vnd

währender Buß / auß diesem Leben weg gezuckt / vnd verschieden seyn / also daß sie sich noch nicht allerdings / vnd vollkommentlich haben säubern vnd reinigen können.

Folget der andre Theil Augspurgischer Confession von den Mißbräuchen.

Erstlichen von zweyen Gestalten.

Der Patriarch approbirt zwar die zwo Gestalt / bricht aber kurtz ab / vnd verdampt durch das gantze Buch / nicht mit dem wenigsten Wörtlein die Communion in einer Gestalt / wohl wissend / daß die Griechen bißher niemahls mit den Lateinern / einer oder beyder Gestalt halben gezancket haben / sondern viel mehr vom gesewerten / vnd vngesewerten Brodt gestritten / vnd noch streiten. Ja im Florentinischen Concilio, dem nicht allein der Grichische Kayser Palæologus, sondern auch Joseph Patriarch zu Constantinopel / mit andern Morgenländischen Bischoffen / vnd Prælaten beygewohnet / da man doch zu beyden Theilen / auch die wenigsten Streitlein vnd Scrupel deß Hochwürdigen Sacraments halben moviert, examinirt, vnd erörtert hat / ist bey allem weder einer noch beyderley Gestalt mit dem wenigsten Wörtlein einige Meldung geschehen / wie dann auch damahlen die Griechen deß Concilij zu Costnitz Decret, vnd Beschluß (so zur Bestättigung der Communion vnter einer Gestalt ergangen) durchauß nicht geandet / oder angefochten; So gar haben sie diesen Streit für vnnötig geacht / vnangesehen / daß da selbsten vnter den Griechen ein Toller Verschmitzter vnd Spitzfindiger Kopff gewesen / mit Namen Marcus Ephesius, der auß vergifftem / vnd verbittertem Hertzen gegen der Römischen Kirchen alle mügliche Mittel vnd Weeg gesucht / die vorgenommene Concordia, vnd Einigkeit / zwischen den Lateinern vnd Griechen zu verhindern / vnd den lang gewünschten Frieden zu verstören. Dazu jhm die Communion vnter einer Gestalt einen grossen Fürschub geben hätte / da er nur ein wenig (dem äusser-

äusserlichen Schein nach) hätte probiren mögen/ daß ein Gestalt der Einsetzung Christi zu wider wäre.

Zu dem/ die Griechen das Sacrament vnter beyder Gestalt/ weder reichen noch empfangen/ es sey dann in der Meß consecriret worden/ empfangen es auch von keinem/ der nicht von einem Bischoff ordiniret vnd geweyhet ist.

Von der Priester Ehestand

Antwort der Patriarch: Wir erlauben vnsern Priestern Weiber zu nehmen/ aber nicht in dem Priesterthumb/ sondern vor der Priesterlichen Consecration, vnd Weyhe; Wer aber die Jungfrawschafft verlobt/ vnd geschworen hat/ dem gestatten wir durchauß das Heyrathen nicht/ sondern muß im Jungfrawstand verbleiben/ dann es stehet geschrieben: Wer seine Hand an den Pflueg legt/ vnd siehet zu ruck/ der ist nicht geschickt zum Reich Gottes/ Luc. 9. Fällt aber deren einer auß Menschlicher Schwachheit vnd Blödigkeit/ so bringen wir jhn wiederumb zu recht/ durch Beicht vnd Buß/ Casteyung deß Fleisches/ Kirchische Disciplin, vnd Zucht.

Von dem Heyligen Meß-Opffer.

Darauff ist droben im dreyzehenden Artickul geantwortet worden. Hie hänget aber der Patriarch hinan vom Leyden Christi/ daß es vns nicht helffen werde/ wann wir Gottes Gebott nicht halten/ sondern im sündlichen Leben frey fort fahren.

Von der Beicht vnd privat Absolution

Antwort der Patriarch auß dem Heyligen Basilio: Daß wir den Priestern/ welchen die Außspendung der Heyligen Sacrament anbefohlen/ auch die heimblichsten Sünd vnsers Hertzens/ beichten vud bekennen sollen.

Was die Absolution anlanget/ hab nicht jedermann Gewalt zu absolvieren/ es sey auch nicht ein jeglicher zu absolviren/ er wolle

le dann alles thun/ was jhme von dem Seelsorger aufferlegt/ vnd fürgeschrieben wird/habe auch ein Fürsatz in die vorige Laster nicht wiederumb zu fallen.

Auff die übrigen Artickul.

Von Vnterscheid der Speisen/ auffgesetzten Fest- vnd Feyertägen/Traditionen, &c.

Antwort der Patriarch: man solle in diesem vnd andern Stücken halten/was die Heylige Vätter gelehrt/ vnd vns hinder jhnen gelassen/ deren Dingen nichts verlachen/ oder spöttlich darvon reden/ vnd das man von wegen deß Mißbrauchs/ den guten Brauch nicht abthun solle/ sondern die Mißbräucher güttlich vermahnen/ vnd vnterweisen.

Item/ es seye Sünd vnd Schand/ daß ein Christ fürgeben soll/sein Gewissen werde beschwäret mit Heyligen vnd Gottsäligen Statuten/ Ordnungen vnd Satzungen. Das Mönichisch Leben (sagt der Patriarch weiter) daß einer guter Meynung/ vnd vmb Gottes willen an sich nimbt/ hat kein frommer Mann jemahls verachtet.

Item/ die Sprüch/ welche jhr auß dem Heyligen Paulo anziehet/ wider die Traditiones, vnd Satzungen gehen dahinn nicht/ da jhr es hindeutet vnd schrauffet/ sondern auff die Manichæer/ Encratisten/ vnd Marcioniter/ Juden/ vnd Heyden/ wie dann Chrysostomus solche Sprüch dahin fein erklärt vnd außgelegt. Vor beschehener Gelübd/ vnd Verheissung deß geistlichen Lebens/ ist einem jeglichen frey zu heyrathen/ da aber einer guttwillig sich GOtt auffgeopffert/ vnd Profession gethan/ darnach wiederumb hinter sich siehet/ vnd heyrathet/ der begehet ein Kirchenrauberische/ Gottsdiebische That.

Item/ es soll sich niemand verwundern/ daß das Mönichische Leben (deren die sich recht vnd ehrlich verhalten) ein Vollkommenheit genennt wird/ so soll man die Mönich/ die jhren Institut gemäß leben/ nicht schelten/ sondern loben. Dann wer sie

sie ehret/ der ehret GOtt/ vnd wer sie verschmehet/ verschmehet GOtt selber/ ꝛc.

EPILOGUS deß Patriarchen

Diese Ding alle/ davon biß hero von vns Meldung geschehen/ stimmen ein mit der Heyligen Schrifft/ nach Außlegung der Gottliebenden Heyligen Lehrer vnd Vätter/ dann vns will nicht gebühren/ die Schrifft eygnes Gefallens zu erklären/ damit wir nicht von der richtigen Strassen/ der Evangelischen rechten Lehr abweichen/ vnd vns jetzt auff diese/ bald auff ein andere Meynung leichtfertiger Weiß begeben.

Spricht aber einer/ Ey wie soll man dañ dem verwirrten (a) vnd verfallnen Wesen widerumb auffhelffen? Antwort/ dem Wesen wird geholffen/ wann man der Aposteln/ vnd Concilien Ordnungen hält/ vnd darauß nicht schreitet/ wer das thut/ hat mit vns in der Religion Gemeinschafft/ wer es aber nicht thut/ vnd wider die Canones handelt/ kan mit vns keine Gemeinschafft haben. Wir wollen euch Teutschen mit außgestreckten Armben empfangen/ vnd zu Kindern gern auffnehmen/ da jhr anderst der Aposteln/ vnd der Concilien Traditiones, Ordnungen vnd Satzungen halten/ vnd euch denselbigen vnterwerffen wöllet. Wo nicht/ mag zwischen vns vnd euch kein Einigkeit in Glaubens Sachen getroffen werden. Valete. Kommt morgen wieder.

SO bleibt dañ auß allen disen/ das erste vnd hochwichtigste Bedencken/ als ein scharff-spitziger Streit-Angel in dem Gewissen stecken/ welchen kein Prædicant im gantzen Lutherhumb einem verständigen Theologo kan von dem Hertzen lösen/ daß die Augspurgische Confession kein eintziges motivum, oder gnugsame Vrsach habe/ warumben ein gelehrter Theologus selbige/ als ein Symbolum fidei, fide divinâ annehmen solle/ gleich wie das Symbolum der HH. Apostel/ deß H. Athanasij, vnd das Nicænum angenommen wird/ vnd ohne Sünd nicht kan verworffen werden. Wie ist es dann hergan-

(a) Mercke die Wort deß Patriarchen von der Lutherischen Lehr.

gen vnd geschehen/ daß diese privat-Schrifft der Augspurgischen Confession welche kein einzige Authorität hat/ weder von ihrem Authore, weder von der Bedachtsamkeit/ weder von den Bücheren/ auß denen sie gezogen / weder von denen Durchleuchtigsten Persohnen/ die sie übergeben / weder von dem Römischen Kayser/ noch vom Römischen König / weder von einem rechtmässigen Concilio, weder von der lateinischen noch Griechischen Kirchen / ein einziges Ansehen oder approbation hat / ja was mehr ist / welche von König vnd Kayser / von der lateiteinischen vnd Griechischen Kirchen verworffen / vnd verbannt ist / dannoch bey etlichen das Ansehen einer Glaubens Bekantnuß überkommen hat? Dieses haben zuwegen gebracht nicht ein Göttliches motivum credendi fide divinâ, sondern bey denen Fürsten die geistlichen Güter/ bey denen Prædicanten die Lieb der Weiber/ bey dem Pövel die Freyheit deß Lebens/ mit welcher Freyheit (besser Frechheit) zugleich die Beicht der geheimen Sünd / die Strengheit deß Fastens / die Sorgfältigkeit der guten Wercke auff einmal abgeschafft worden / auch Weeg vnd Thor zum Himmel also außgebreitet / daß alle mögen hinein gehen / welche nur glauben können / daß ihnen die Sünd vergeben seyn.

§. 8.

Daß ein Lutherischer Theologus sage/ der Augspurgischen Confession seye Glauben zu geben / weilen sie auß der Göttlichen H. Schrifft beschrieben / mit derselben perfect über eins stimme (ex verbo DEI conscriptum symbolum) wie Cunradus Dietericus fol. 788. in Præf. ad August. Confessionem schreibt; diß ist zwar ein scheinbare Antwort für einem gar einfältigen Simplicioten / aber gar nicht für einen gegründten Theologen / dann eben ein Calvinist / ein Wiedertauffer ein Zwinglianer / ein Hussit kan sagen von seiner Glaubens Bekantnuß / daß sie ein glaubwürdiges Symbolum seye / weilen sie mit der Heil. Schrifft übereinsstimmet / nun last sich aber ein verständi-

ständiger Theologus mit dieser Antwort gar nicht begnügen/sondern er forschet den Grund nach/ vnd fragt: Wer hats gesagt/daß die Augspurgische Confession mit der Schrifft über eins stimme? Auff diese Frag kan kein Lutherischer Theologus eine solche Antwort geben / daß die Vrsach die Lehr der Augspurg. Confession zu glauben / auff der Göttlichen redenden Authorität beruhe / dann wann ein Lutherischer Theologus antwortet / wie etliche pflegen / daß diß ein jeder mit seiner Vernunfft abnehmen könne/wann er in der Schrifft nachforschet/so gibt er kein Göttliches motivum ultimum credendi, sondern sein privat eignes Vrtheil / welches fehlen kan/es muß auff diese Antwort ein jedwederer Baur in Sachsen zum Lutherischen Bapsten werden/vnd den Churfürsten vnd alle Theologos zu Leipzig vnd Wittemberg/ sambt der gantzen Vniversität vrtheiln/ob sie die Augspurgische Confession recht nach der Schrifft geschrieben: befindet ers also/ so glaubet ers/weil es ihm also geduncket in seinem eignen Hirn/ob aber er nicht fehle in diesem Vrtheil / muß er allzeit im Zweiffel stehen / weilen er ein Mensch / vnd nicht laugnen kan/ daß er irren könne in Außlegung der Schrifft/wie dann viel tausent Ketzer in solchem Vrtheil geirret haben. Bestehet also diese Antwort im geringsten nicht/ damit einer glauben könne fide divinâ der Lehr der Augspurgischen Confession.

Die anderte Antwort auff diese Frag/wers gesagt habe/daß die Augspurgische Confession mit der Schrifft übereinsstimme? ist der Lutherischen Theologen/ welche selbst erkennet/ daß die erste Antwort keinen Stich hält/ dannenhero antworten sie vnd sprechen / daß man die Augspurg. Confession als ein Glaubens-Symbolum annehmen solle/weilen dieses / daß sie nemblich mit der Schrifft übereins stimme / auß ihren Glaubens Büchern / vnd Theologischen Schrifften abzunehmen / in ihren Conventen vnd Lutherischen Versamblungen / von Churfürsten / Fürsten vnd Ständen/vnd gesamten Theologen der Augspurgischen Confession ist außgesprochen worden.

worden. Aber eben diese Antwort hat keinen Grund/dann ein Catholischer Theologus fragt alsobald weiter / ob die privat-Schulen / Kirchen/ Universitäten / vnd national-Concilien Vrtheil in hochwichtigen Glaubens Artickuln nicht fehlē köñen? ob denn der privat Schulen/Kirchen/ Universitäten/ vnd national-Concilien Vrtheil mehr zu glauben / als eines allgemeinen H. Concilij der gantzen Kirchen Vrtheil? Ob auch die Convent, in welchen die weltliche Obrigkeit regieret/ mehr glaubwürdig / als die H. allgemeinen Versamlungen der Kirchen/ wo die Bischöff auß vielen Ländern der Christenheit zusammen beruffen gewesen? Vnd dieweilen kein eintziger Lutherischer Theologus sagen darff/ daß die Privat-Schrifftē/Schulen/Kirchen/ Universitätē/ Conventen / auch nationalia Concilia acephala mehr Authorität vnd Ansehen haben / als die allgemeine Außsprüch der Kirchen/ wo die Bischöff auß vielen Ländern rechtmässig versamblet/ in Glaubensstrittigkeiten ein Vrtheil zu fällen: Also bleibet abermahls einem Catholischen Theologo kein Grund über/ die Augsp. Confession für ein symbolum fidei anzunehmen: dann daß die Augspurgische Confession der H. Schrifft gleichförmig sey / daß hat kein allgemeines H. Concilium der Kirchen/oder Versamlung der Bischöff jemahls außgesprochen / sondern das haben nur allein privat Theologi/ Kirchen/ Schulen/ vnd national acephala concilia außgesprochen/ welchen bey weiten nicht so viel zu glauben/ als den H. allgemeinen Concilijs vnd Kirchen. Nun aber hat die H. allgemeine Lateinische / vnd Griechische Kirche mit ihren Bischoffen den Außspruch gemacht / daß die Augspurgische Confession der H. Schrifft zu wider / kan also kein verständiger Theologus das privat Vrtheil etlicher Theologen / Fürsten / vnd Gelehrten einer Nation vorziehen dem Vrtheil der Bischöff der Lateinischen vnd Griechischen Kirchen/ deßwegen glaubt ein Catholischer Theologus auß der eignen Lutherischen Theologen Grund/ daß die Augspurgische Confession der H. Schrifft nicht gleichförmig/

mig/ sondern zuwider sey/ dieweilen die Bischöff der Lateinischen vnd Griechischen Kirchen in der allgemeinen Versamblung der Kirchen/ diesen Außspruch gemacht/ daß die Lehr der Augspurgischen Confession, wo sie den Catholischen entgegen/ der Heiligen Schrifft zuwider sey/ vnd eben diesem Vrtheil zu gehorsamen befilcht die Augspurgische Confession selbsten im 28. Artickul p. 184. vnd 186. jedes Orts col. 1. mit diesen Worten: Derhalben ist das Bischöfflich Ampt nach Göttlichen Rechten/ das Evangelium predigen/ Sünd vergeben/ Lehr vrtheilen/ vnd die Lehr/ so dem Evangelio entgegen/ verwerffen/ vnd die Gottlosen/ dero gottloses Wesen offenbar ist/ aus Christlicher Gemein außschliessen/ ---- vnd dißfalls seynd die Pfarleut vnd Kirchen schuldig den Bischoven gehorsam zu sein/ laut dieses Spruchs Christi Luc. am 10. Wer euch höret/ der höret mich. Nun aber haben die Bischöff den Außspruch gemacht in dem H. allgemeinen Tridentinischen Concilio (auff welches die Lutheraner sich selbst an so vielen Reichstägen beruffen/ vnd in der Vorred der Augspurgischen Confession offentlich betheuret/ vnd versprochen/ daß sie bey deß Concilij Außspruch bleiben wollen.) daß die Lehr der Augspurgischen Confession wider die Schrifft seye. Seynd derowegen die Pfarleut vnd Kirchen schuldig denen Bischöven hierin zu gehorsamē/ vnd mehr einem Außspruch eines allgemeinen Heyl. Concilij, als aller ihrer privat-Schrifften/ National-Versamblungen vnd Concordi-Büchern zu glauben.

Wofern aber ein Lutherischer Theologus sich wolte hören lassen/ daß die H. Tridentinische allgemeine Versamblung der Bischöffe nicht sey rechtmässig gewesen/ so wird ihm der Catholische Theologus alsobald fangen mit den eigenen Worten der Augspurgischen Confession in der vorigen Frag/ Wer hats gesagt/ daß die allgemeine Versamlung der Bischöffen kein rechtmässiges Concilium gewesen? in welchen nicht

allein die insonders grosser anzahl dahin abgesandte Bischöff deß Welschlands/sondern auch die 31. Bischöff auß Hispanien/ die 26. Bischöff auß Franckreich/ die 3. Bischöff auß Lusitanien/die sechs Bischöff auß Griechenland / die Bischöff auß dem Königreich Pohlen/ Hungarn / Engelandt/ vnd andern Theilen der Christenheit/ in Gegenwart der 29. Legaten der vornehmsten Monarchen/ vnd Häubtern auß Europa das Urtheil gefällt: Vnd diß zwar ware zum allerersten/vnd in hernachfolgenden Sessionen zum öfftern decidiret/vnd außgesprochen/daß diß Tridentinische Concilium ein rechtmässiges / allgemeines Conciliũ sey. Sessione secundâ, *Sacro Sancta Tridentina Synodus in Spiritu sancto legitimè congregata.* Haben aber die Bischöff diesen Außspruch gemacht/ so seind/ nach der Lehr deß 28sten Artickuls der Augsp. Confession, dißfalls die Pfarleut/ vnd Kirchen schuldig denen Bischöven gehorsamb zusein/ vnd darff keiner ohne Sünd diß laugnen/oder sich wider die Kirchen setzen / vnd sein Vrtheil dem Vrtheil der Bischöff vorziehen / weilen/ der das thut / sich gleich denen Heyden machet / Matth. 18. ℣. 17. vnd Christum selber verachtet : Qui vos spernit, me spernit, Luc. am 10. auch klar wider die Augspurgische Confession handelt.

Solte aber ein Lutherischer Theologus weiter sagen / daß die Bischöff in diesen Concilio was befohlen / vnd zu glauben gesetzt/so dem H. Evangelio entgegen / wird ihm abermals der Catholische Theologus gleich mit obgesetzter Frag das Maul stopffen auß der eigenẽ Augspurgischen Confession: Wer hats gesagt/ daß die Bischöff was befohlen/ vnd zu glauben gesetzt / so dem H. Evangelio entgegen? dann eben das haben die Bischöff geurtheilt / vnd außgesprochen/ daß die Römisch Tridentinische Glaubens-Bekantnuß dem H. Evangelio nicht entgegen sey / sondern / daß die Augspurgische Confession dem Evangelio entgegen sey / nun nach dem 28sten Artickul seind dißfalls die Pfarleut/

leut/ vnd Kirchen schuldig den Bischoffen gehorsamb zu sein/ laut deß Spruchs Christi/ Luc. am 10. Höreſt du/ Lutherischer Theologus spricht der Catholische/ daß die Römische Tridentinische Catholische Lehr/ in dem sie die Augspurgische Confession verwirfft/ dem Evangelio nicht entgegen sey. (welches du mir einschwätzen wilst/ vnd sagest/ daß sie dem Evangelio entgegen sey.) das haben die Bischöff schon außgesprochen/ nun befihlt vns Christus Luc. am 10. ℣. 16. die Schrifft Matth. am 18. ℣. 17. dein Augspurgische Confession selbsten am 28. Artickul/ daß diß das Bischöffliche Ambt nach Göttlichen Rechten sey/ die Lehr vrtheilen/ vnd die Lehr/ so dem Evangelio entgegen/ verwerffen/ vnd/ daß dißfalls die Pfarleut vnd Kirchen schuldig denen Bischoven gehorsam zu seyn. Mehr dann dem eigenẽ Vrtheil: deßwegen kan ich das Vrtheil der Bischöffe der Lateinischen vnd Griechischen Kirchen ohne Sünd nit vmbstossen/ vnd verlaugnen/ es sey dann/ ich handele wider mein Gewissen/ vnd verwerffe mit dem Gehorsamb/ den ich meiner geistlichen Obrigkeit schuldig/ auch die Stim̃ Christi Luc. am 10. ℣. 16. vnd mach mich gleich denen Heyden/ vnd Publicanen/ Matth. am 18. ℣. 17. Bin ich nun schuldig nach der Lehr der Augspurgischen Confession denen Bischoffen zu gehorsamen in diesem anderen Außspruch/ daß die Römisch-Tridentinische Glaubens-Bekanntnuß nicht sey wider die Schrifft/ so kan ich mich auch ohne Sünd von dem Gehorsamb nicht außnehmen/ welcher befilcht die Römisch-Tridentinische Lehr anzunehmen/ vnd die Augspurg. Confession zu verwerffen/ weilen dißfalls ich schuldig bin denen Bischoffen zu gehorsamen/ welche solches in dem allgemeinen Concilio, (worauff sich die Lutheraner so offt beruffen/ vnd in der Vorred der Augspurgischen Confession gegen dem Ende offentlich protestiren/ bey diesen Außspruch zu verbleiben/) rechtmässiger Weiß befohlen. Die Wort der Augspurgischen Conf. pag. 25. col. 2. & p. 27. col. 2.

lauten also: Ad cujus etiam generalis concilij conventum, simul, & ad V. C. M. in hac longè maxima & gravissima causa jam ante etiam debito modo & in forma juris provocavimus, & appellavimus. Cui appellationi ad V. C. M. simul & concilium adhuc adheremus neque eam per hunc vel alium tractatū (nisi causa inter nos, & partes juxta tenorem Cæsareæ proximæ citationis amice in charitate composita, sedata, & ad Christianam concordiam reducta fuerit.) deserere intendimus aut possumus, de quo hic etiam solemniter & publicè protestamur: im teutschen Original pag. 24. col. 1. & p. 26. col. 1. laut es also: An welches auch zusampt E. K. M. wir vns von wegen dieser groswichtigsten sachen/ in rechtlicher weise vnd form verschiener zeit beruffen/ vnd appellirt haben/ der wir hiemit nachmals anhengig bleiben/ vnd vns durch diese oder nachfolgende handlung (es werden denn diese zwiespaldigen sachen/ entlich inn liebe vnd gütigkeit/ laut E. K. M. ausschreibens/ gehört/ erwogen/ beygelegt/ vnd zu einer Christlichen einigkeit vergleicht) nicht zubegeben wissen/ davon wir hiemit öffentlichen bezeugen vnd protestirn. Weilen dann die Confessionisten selber auff das Concilium sich beruffen/ vnd das Concilium versamblet den Außspruch gemacht: Erstlich daß es ein rechtmässiges Concilium sey: Andertē daß ihr Lehr der Schrifft nicht entgegen/ vnd in diesen man schuldig ihnen zu gehorsamen/ ist dem Gewissen kein Außflucht übrig/ ohne Sünd ihr gesetzte Bekantnuß zu verwerffen/ oder die verworffene Augspurgische Confession anzunehmen; Bleibt also wahr/ das wann man die Sach theologicè usque ad ultimum motivum credendi fide divinâ, sive in resolutionem fidei, ob authoritatem DEI loquentis reduciret/ daß man

Erstlich schuldig zu glauben/ daß das Concilium sey ein rechtmässige Versamblung der Kirchen gewest/ dieweilen diß die Bischove der Catholischen Kirchen

chen außgesprochen / acceptirt/ vnd confirmirt haben/Krafft deß 28. Artickuls pag. 186. col. 1. vnd dißfalls seynd die Pfarrleuth vnd Kirchen schuldig denen Bischoffen zu gehorsamen/laut deß Spruchs Christi Luc. am 10.

Anderten: daß man schuldig zu glauben/ daß die Bischoffe nichts befohlen zu glauben / so dem H. Evangelio entgegen/dieweilen eben diß die Bischove der Catholischen Kirchen geurtheilt/ acceptirt/ vnd confirmirt / vnd dißfalls seynd die Pfarleut vnd Kirchen schuldig denen Bischoven zugehorsamen. Weilen Christus durch sie redet/Luc. am 10.

Drittens / daß man schuldig zu glauben/ daß die Augsp. Confession der H. Schrifft entgegen/ vnd zu verwerffen / die Tridentinische Glaubens-Bekantnuß aber der H. Schrifft nicht entgegen / sondern von Christo locutione directâ zu glauben befohlen/dieweilen die Bischoff der Catholischen Kirchen dieses geurtheilt / acceptirt / vnd confirmirt haben / welcher nach Göttlichen Rechten zustehet / Lehr vrtheilen / vnd die Lehr so dem Evangelio entgegen / verwerffen. Vnd dißfalls seynd die Pfarleut vnd Kirchen schuldig denen Bischoven gehorsamb zu sein/ vnd mehr dem allgemeinen Außspruch der Bischöff der Catholischen Kirchen / als allen privat-Kirchen / Schulen / national-Versamblungen / vnd Concordi-Büchern beyzulegen. Muß also ein verständiger Theologus/ wann er die Sach recht betrachtet / nach dem Theologischen Grund fide divinâ glauben / daß die Augspurg. Confession sey wider die heilige Göttliche Schrifft / ein falsches vnd mit vielen Irrthumben erfülltes ketzerisches/von den Bischöffen der Catholischen Kirchen verworffenes / vnd verdamtes Symbolum, bey welchen kein eintziger seiner Seelen Säligkeit zu hoffen / dieweilen Gott durch seine Bischöff diß also geurtheilt / vnd geredt / Luc. am 10.

Vnd diß war die Vrsach/ warumb wir dieses Buch in

Druck gegeben / damit die gantze Welt darin Sonnenklar ersehen könnte / wie elendiglich vnd blind die Seelen mit der Augsp. Confession betrogen werden.

WErden derowegen der Augspurg. Conf. geschworne Theologen/zwar alle insgesamt/ beforderist aber die Universitäten/ vnd Schulen / so sich dem Concordi-Buch vnterschrieben/ hiemit eyferigst ersucht/ (wofern sie sich je getrauen) den Glauben/ so sie ihrer Augspurg. Confession geben/zu resolviren in fidem divinam, ex motivo credendi ultimò sistente in DEI loquentis authoritate.

Doch aber wollen wir hiemit auch protestiret haben / daß wir keinem privat Theologo , oder Professori auff sein privat Censur zu antworten / vns schuldig erkennen werden : Er gebe dann sein Schrifft vnter der Authorität einer gantzen Vniversität/vnd Schutz eines Hoch-Fürstlichen Haupts herauß; Weilen die Erfahrnuß lehret / daß die Lutherische Theologi, in dem sie mit Grund die Catholische Bücher nicht beantworten können / jhre Schrifften wieder vns / offt nur mit Schmachworten/ Lügen vnd Gedicht erfüllen / meistens nur delicta personalia, so den Glauben nichts anfechten/ einführen/ darmit dem vngestudirten Lutherischen Pöbel / ein blaws für die Augen zu mahlen / als hätten sie Heroisch wider die Catholischen obgesiegt/ vnd wann nachmahls dergleichen Bücher von den Catholischen werden außgeständbet/ die Lügen außgeklopfft / die Gedichte abgeleinet / die Grundlose Schand-Schrifften widerleget/ vnd abgestraffet/ alsdann lauffen alle Lutherische Theologi darvon mit dieser Antwort : Was sie vmb diesen jhren Theologo, vnd vmb seine Schrifften fragen; habe er viel geschrieben/das vnrecht/ solle er viel beantworten/ sie wollen mit jhm keine Gemeinschafft haben. Wird also mit solchen Privat-Scribenten Papier vnd Zeit vmbsonst verschwendet.

Der Vrsachen wöllen wir mit dergleichen im geringsten nichts

nichts zu thun haben/ sondern erwarten ein solche Schrifft/ welche von einer gantzen Universität censurirt / vnnd vnter dem Schutz eines Hoch-Fürstlichen Haupts herfürtrette / wie wir dann auch dieses Werck mit offentlicher Censur der Vralten Theologischen Wiennerischen Facultät/ vnd vnder dem Schutz deß Großmächtigsten vnd Vnüberwindlichsten Römischen Kaysers LEOPOLDI I. herauß geben / vnd nichts anderst dardurch wünschen/ als die irrende Seelen dardurch auff den rechten Weeg zum ewigen Leben zu führen.

E N D E.

ERRATA.

In prima parte.

Fol. 16. colum. 2. lineâ 18. lege vbergeben. fol.27.col.2.lin.9.à fine lege, apud. f.118. col.1. lin.16. geschehen. f. 186. col. 1. lin. 6. gottloses. f.186.col.1.lin. 14.Luc. 10. f. 216. col.2. lin. 7. à fine, lege " ☞ Johan Friderich. Ibid. lin. 5. à fine lege " ☞ Franciscus.

In secunda parte.

Fol. 16. col. 1. lin. 7. à fine, gebracht. f.17. col.2. lin.4. à fine, lege 315. blat/ pag. 1. a. 9. f. 26. col.1. lin.5. à fine, in der Christlichen. f. 26. col. 2. lin.5. à fine, vmsonst omisso commate. f. 28. col. 2. lin. 11. à fine, lege pag. 44, & 46. f. 35.col.2. lin. 6. à fin. lege 1548. f. 37. col. 2. lin. 7. à fine irrige. fol. 38. col. 1. lin. 1. loco Sach/maß. fol.38. col. 2. lin. 15. loco entwender/nohtwendig. fol. 39. col.1. lin. 10. Beypus. f. 40. col. 1. lin. 10. außgelassen in omisso intermedio puncto. f. 45. col.1. lin.17. lege 1540. f. 48. col. 1. lin. 4. loco vor lege bey. f. 58. col. 1. lin. 10. à fine Pallavicinus. f. 67. col. 2. lin. 9. à fine, lege, pag.101. dieses Buchs im anderten Theil. f.81. col. 1. lin. 6. alle diese. f. 95. col. 1. lin. 13. zweyen. f. 98. col.2. lin. ult.loco Regenspurg/ Augspurg. f. 128. lin. 11. à fine & f. 131. lin. 4. à fin. lege Meileg. f. 136. col. 1. lin. 5. post §. 6. lege 1552. f. 144. col. 2. in fine folij loco Auff lege Der.

Erinnerung.

Es seynd zwar in diesem Werck nicht wenig andere Fähler wider die Kunst der Rechtschreibung (Orthographiam) zu finden/ als im Teutschen: machenn/ leidenn/ wirkert/ neuwigkeit/ kegenwertig/ odder/ vndt gedultt/ tott/ 2c. Im Lateinischen: Comicijs, Comisarios, adheremus, contricio, cedes, justicia, canciones, lesiones, &c. vnd dg. viel. Welche wir mit Willen einschleichen lassen/ vmb desto trewer zu seyn/ weilen sie in Exemplarien/ deren eygner Wort wir vns gebraucht/ also gefunden werden. Wann das Concordi-Buch Dreßdischen Drucks citirt wird/ ist es allzeit zu verstehen von dem 1579. Jahr/ es sey dann/ daß außdrücklich ein anders Jahr benennt werde.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kollonitsch, Leopold Karl

Augustana et Anti-Augustana confessio das ist: Augspurgische Glaubens Bekantnuß, und dero Gegenlehr ; in zwey Theyl abgetheilt

Bd.: 2

Wienn in Oesterreich 1681

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Th S 1372 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11231471-6